

## Prüfbericht

Ausgewählte Bereiche  
der Wasserwirtschaft

## **Anschrift**

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-Mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: Juli 2019 - März 2020

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1100/7, 24.8.2020

## Abkürzungsverzeichnis

|            |                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| BGBL. Nr.  | Bundesgesetzblatt Nummer                                                                  |
| EU         | Europäische Union                                                                         |
| idgF       | in der geltenden Fassung                                                                  |
| KPC        | Kommunalkredit Public Consulting GmbH                                                     |
| LGBL. Nr.  | Landesgesetzblatt Nummer                                                                  |
| LRH        | Landesrechnungshof                                                                        |
| RIWA-T     | Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung                                  |
| RIWA-T-DFB | Durchführungsbestimmungen zu den Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung |
| UFG        | Umweltförderungsgesetz                                                                    |
| WBFG       | Wasserbautenförderungsgesetz 1985                                                         |
| WRG 1959   | Wasserrechtsgesetz 1959                                                                   |
| Z.         | Ziffer                                                                                    |



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                        |           |
|-----------|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung .....</b>                                | <b>1</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>              | <b>3</b>  |
| 2.1.      | Internationales und EU-Recht .....                     | 4         |
| 2.2.      | Nationales Wasserrecht .....                           | 7         |
| 2.3.      | Kompetenzverteilung .....                              | 9         |
| <b>3.</b> | <b>Die Abteilung Wasserwirtschaft .....</b>            | <b>10</b> |
| 3.1.      | Organisation und Aufgaben .....                        | 10        |
| 3.2.      | Personal .....                                         | 14        |
| 3.3.      | Budget und Gebarung .....                              | 17        |
| 3.3.1.    | Ausgaben .....                                         | 17        |
| 3.3.2.    | Einnahmen .....                                        | 21        |
| 3.3.3.    | Konkurrenzgebarung .....                               | 25        |
| <b>4.</b> | <b>Fachliche Themen der Wasserwirtschaft .....</b>     | <b>28</b> |
| 4.1.      | Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung .....           | 29        |
| 4.2.      | Hochwasserschutz .....                                 | 31        |
| 4.3.      | Förderungen in der Wasserwirtschaft .....              | 36        |
| 4.3.1.    | Förderung kommunale Siedlungswasserwirtschaft .....    | 37        |
| 4.3.2.    | Förderung Gewässerökologie .....                       | 41        |
| 4.3.3.    | Förderung Schutzwasserwirtschaft .....                 | 43        |
| 4.3.4.    | Förderung landwirtschaftlicher Wasserbau .....         | 45        |
| 4.3.5.    | Weitere Förderungen .....                              | 46        |
| 4.3.6.    | Sonstiges .....                                        | 47        |
| 4.4.      | Weitere Themen .....                                   | 50        |
| <b>5.</b> | <b>Hochwasserschutz Unterinntal .....</b>              | <b>55</b> |
| 5.1.      | Entwicklung .....                                      | 56        |
| 5.2.      | Gefahrenzonenplan .....                                | 57        |
| 5.3.      | Regionalstudie Unterinntal .....                       | 57        |
| 5.3.1.    | Hydrologie und Hydraulik .....                         | 59        |
| 5.3.2.    | Technischer Bericht Maßnahmenkonzept Unterinntal ..... | 59        |
| 5.4.      | Vorentwurf und Generelles Projekt .....                | 62        |
| 5.4.1.    | Generelles Projekt „Unteres Unterinntal“ .....         | 64        |
| 5.4.2.    | Vorentwurf „Mittleres Unterinntal“ .....               | 68        |
| 5.5.      | Terminplanung .....                                    | 70        |
| 5.6.      | Kostenübersicht .....                                  | 70        |
| <b>6.</b> | <b>Zusammenfassende Feststellungen .....</b>           | <b>72</b> |



## Glossar - Auswahl<sup>1</sup>

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundesflüsse                      | Bundesflüsse sind die in § 8 Abs. 2 WBFG namentlich angeführten vom Bund betreuten Gewässer (in Tirol die Flüsse Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Drau, Isel und Gail), mit Ausnahme der Enns von Fluss-km 0,00 bis 2,70 und der Traun von Fluss-km 0,00 bis 1,80 (Kompetenzbereich des BMK <sup>2</sup> ).                                                                                                                                                   |
| Bundesgewässer                    | „Bundesgewässer“ ist die gemeinsame Bezeichnung für alle vom Bund betreuten Gewässer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 WBFG, die in den Zuständigkeitsbereich des BMLRT fallen (Bundesflüsse und Grenzgewässer).                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bundeswasserbauverwaltung         | Die Bundeswasserbauverwaltung (BWV) umfasst jene Dienststellen, die gemäß Flussbau-Übertragungsverordnung mit der Besorgung der dort angeführten Aufgaben im Vollzug des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 betraut sind. Sie besteht aus den dafür zuständigen Stellen im BMLRT und den dem Landeshauptmann unterstellten Stellen im Land (BWV-Landesdienststellen, kurz: BWV-L).                                                                               |
| Generelles Projekt                | Generelle Projekte sind dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen unter Berücksichtigung vorhandener wasserwirtschaftlicher Unterlagen darstellen.                                                                                                                                                  |
| Grenzgewässer                     | Grenzgewässer sind Gewässerstrecken, welche die Grenze gegen das Ausland bilden (Ausnahmen s. RIWA-T). Den Regelungen für Grenzgewässer unterliegen auch schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen, die auf Grund von besonderen bilateralen oder internationalen Verpflichtungen vom Bund durchzuführen sind.                                                                                                                                                        |
| Hochwasser                        | „Hochwasser“ bezeichnet eine zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist. Häufigste Arten in Österreich sind Hochwasser aus Flüssen (fluviales Hochwasser), aus Oberflächenwasser/Hangwasser (pluviales Hochwasser) und aus Grundwasser.                                                                                                                                                                            |
| Hochwasserrisikomanagement        | Das Hochwasserrisikomanagement umfasst die Gesamtheit aller Planungen, Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur optimalen Reduktion des bestehenden Hochwasserrisikos bei gleichzeitiger bestmöglicher Beherrschung des bestehenden Restrisikos beitragen. Es umfasst alle Tätigkeitsbereiche (Handlungsfelder) von der Hochwasservorsorge über die Schutzmaßnahmen und die Bewältigung der Hochwasserereignisse bis zur Hochwassernachsorge sowie Bewusstseinsbildung. |
| Hochwasserschutz, aktiv/technisch | Aktiver/technischer Hochwasserschutz ist der Schutz des Menschen und seines Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraumes sowie von Kulturgütern vor vermeidbaren Schäden durch zweckentsprechende wasserbauliche Maßnahmen.                                                                                                                                                                                                                                          |

<sup>1</sup> Es werden hier die für den vorliegenden Bericht wichtigsten Begriffe definiert. Für weitere Begriffsbestimmungen wird u. a. auf das WBFG und die RIWA-T verwiesen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29.1.2020 haben sich die Zuständigkeiten und Bezeichnungen vieler Ministerien geändert. Aus dem bisherigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (kurz: BMVIT) (von 2000 bis 2020) wurde das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: BMK oder Klimaschutzministerium).

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hochwasserschutz, passiv                   | Passiver Hochwasserschutz erfolgt durch nichtbauliche Maßnahmen, durch die eine Verringerung des Schadenspotenzials zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Hochwässern führt (Schutz durch „Zurückweichen“ vor dem Hochwasser).                                                                                                                                                                                                              |
| Hochwasserschutz, vorbeugend               | Vorbeugender Hochwasserschutz sieht unter der Ausnutzung natürlicher Maßnahmen (z.B. Schaffung von Retentionsflächen, Aufforstung von Auen, Zulassen von Mäandern) einen Rückhalt in der Fläche vor.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Interessenten                              | Als örtliche Interessenten im Sinne des WBFG gelten die beteiligten Gemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die Nutznießer nach § 44 WRG 1959 (z.B. Straßenerhalter).                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Interessentengewässer                      | Die nicht unter die Bestimmungen der § 7, 8 und 9 WBFG fallenden Gewässer (Konkurrenzgewässer), an denen der Bund nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Durchführung von Maßnahmen aus Bundesmitteln fördern kann.                                                                                                                                                                                                                                        |
| Projekt, Detailprojekt                     | (Detail-)Projekte sind der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnung und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen (Einreichprojekte, Ausführungsprojekte).                                                                                                                                                                                                              |
| Regionalstudie                             | Die Regionalstudie ist auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchung, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen des Wasserbaus oder der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich ist.                                                                                                                                                                                                          |
| Wasserwirtschaftliche Planung/Untersuchung | Die wasserwirtschaftliche Planung und Untersuchung liefert zeitlich, sachlich oder räumlich übergeordnete fachliche Unterlagen über Stand, Entwicklung und Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Faktoren sowie über deren Abstimmung mit Raumordnung und Umweltschutz.                                                                                                                                                                                    |
| Wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept    | Das wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzept enthält die fachlichen Unterlagen, die im Interesse einer gezielten Wasservorsorge die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten und ihre Auswirkungen auf Volksgesundheit, Volkswirtschaft, Raumordnung und Umweltschutz in zusammenhängender Weise darstellen und räumlich in Einzugsgebiete und sachlich in Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte gegliedert sind. |

## 1. Einleitung

Der Landesrechnungshof Tirol (LRH) unterzog die Abteilung Wasserwirtschaft letztmalig im Jahr 2006 einer Allgemeinen Prüfung. In den Folgejahren erfolgten Einsichten, die jeweils Teilbereiche (z.B. Naturgefahren- und Naturkatastrophenmanagement im Land Tirol, Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau & Technik, beide 2014) betrafen.

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfungsart                | Für einen Gesamtüberblick sah der LRH in seinem Prüfplan 2019 die Initiativprüfung der Abteilung Wasserwirtschaft als eine Allgemeine Prüfung vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Prüfungsziel               | Ziel der Prüfung war es, ausgewählte Bereiche in der Organisation und den Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft darzustellen. Die Aufmerksamkeit lag dabei auch auf den LRH-Empfehlungen der letzten Prüfungen, inwieweit diese umgesetzt wurden oder weiterer Optimierungsbedarf besteht. Zudem gab der LRH einen Überblick über das Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ von der Grundlagenermittlung bis zum Bearbeitungsstand 31.12.2019. |
| Prüfzuständigkeit          | Die Prüfzuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 <sup>3</sup> i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz <sup>4</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Prüfungsauftrag            | Der Landesrechnungshofdirektor beauftragte am 17.7.2019 eine Prüferin und einen Prüfer mit der gegenständlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung erstreckte sich, mit Unterbrechungen, von Juli 2019 bis März 2020.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Politische Zuständigkeiten | Auf Bundesebene stehen die Agenden der Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, der Siedlungswasserwirtschaft sowie weitere Angelegenheiten des ländlichen Raumes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) <sup>5</sup> .                                                                                                                                                                      |

Die landespolitische Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung<sup>6</sup>. Gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung in der Anlage der Geschäftsordnung in der Fassung LGBL. Nr. 58/2019 ist Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler u.a. für die Agenden des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft sowie für Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit Wasserkraftanlagen und Beschneigungsanlagen betroffen sind, zuständig.

<sup>3</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21.9.1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBL. Nr. 61/1988 idF LGBL. Nr. 71/2019.

<sup>4</sup> Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBL. Nr. 18/2003 idF LGBL. Nr. 144/2018.

<sup>5</sup> Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29.1.2020 haben sich die Zuständigkeiten und Bezeichnungen vieler Ministerien geändert. Aus dem bisherigen „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)“ (von 2000 bis 2018 „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)“) wurde das „Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)“.

<sup>6</sup> Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999 idgF.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgrenzung<br>Thema Wasser        | <p>Innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung regelt die Geschäftseinteilung die Besorgung der Aufgaben zum Thema „Wasser“. Gemäß der Fassung LGBL Nr. 78/2019<sup>7</sup> gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr - Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Wasserrecht,</li><li>○ Wasserbuch,</li><li>○ rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit diese Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen, Beschneigungsanlagen, Materialentnahmen aus Gewässern und Regulierungen an Grenzgewässern betreffen,</li></ul></li><li>• Gruppe Bau und Technik - Sachgebiet Chemisch-technische Umweltschutzanstalt:<ul style="list-style-type: none"><li>○ chemisch-physikalische Laboruntersuchungen einschließlich der Vergabe solcher Arbeiten; chemisch-physikalische Untersuchungen von Wasser (Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser, Abwasser),</li></ul></li><li>• Gruppe Bau und Technik - Abteilung Geoinformation:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Verwaltung des öffentlichen Wassergutes,</li></ul></li><li>• Gruppe Bau und Technik - Abteilung Wasserwirtschaft:<br/>Aufgaben s. Abschnitt 3.1. sowie</li><li>• Gruppe Bau und Technik - Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie:<br/>Aufgaben s. Abschnitt 3.1.</li></ul> |
| Landesunternehmen<br>Wasser Tirol | <p>Neben den Zuständigkeiten innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung befasst sich die Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH<sup>8</sup> (kurz: „Wasser Tirol“) als ein Unternehmen des Landes Tirol mit der Bewirtschaftung der Tiroler Wasserressourcen, dem Wasser- und Energiemonitoring sowie der Erarbeitung von regionalen Wasserversorgungskonzepten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gegenstand der Prüfung            | <p>Gegenstand dieser Prüfung ist aber nur die Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren Fachbereichen sowie dem Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, einschließlich der Außenstellen in den Baubezirksämtern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

---

<sup>7</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 25.6.2019 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL Nr. 78/2019, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 124/2019.

<sup>8</sup> Die Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH (WTG) wurde 2003 auf Betreiben des Landes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und IKB - Innsbrucker Kommunalbetriebe AG gegründet. 2006 erfolgten der Aufbau und die Eingliederung des Labors zur Wasseruntersuchung. Ab 2009 war die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Alleingesellschafterin der WTG (Näheres dazu im LRH-Prüfbericht „Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH“ aus dem Jahr 2016). Mit Regierungsbeschluss vom 23.4.2019 übernahm das Land Tirol als Tochterunternehmen den Teilbetrieb „Ressourcenwirtschaft“ ergänzend zu den behördlichen Aufgaben in den Bereichen Energie und Wasserwirtschaft. Die Neueintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch erfolgte am 16.5.2019 zunächst unter dem Namen „WTWE GmbH - Wasser Tirol Wasser- und Energieressourcen GmbH“, in die der abgespaltene Teilbetrieb „Ressourcenwirtschaft“ aufgenommen werden sollte. Nach Durchführung der Abspaltung erfolgte am 1.8.2019 die Eintragung der Namensänderung in „Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH“ und die Übernahme der operativen Tätigkeit.

Insbesondere werden die Bereiche Organisation und Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft dargestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich „Wasserbau“ (Bundeswasserbauverwaltung, Hochwasserschutz Unterinntal).

Daneben behandelt die Abteilung Wasserwirtschaft auch umfangreiche Themen in den Bereichen der Siedlungswasserwirtschaft, der Gewässerökologie sowie der Hydrographie und Hydrologie. Zudem werden die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung (z.B. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Hochwasserrisikomanagementplan, Konzepte der Siedlungswasserwirtschaft) als Querschnittsmaterie von allen Fachbereichen der Abteilung wahrgenommen.

Zugang  
Unterlagen

Die Abteilung Wasserwirtschaft stellte dem LRH prüfungsrelevante Unterlagen mittels ELAK<sup>9</sup>-Zugang und durch Freischaltung eines Datenlaufwerks elektronisch zur Verfügung. Sie händigte zusätzliche Unterlagen aus und war stets zu Auskünften bereit.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers unter Anwendung rechtlicher und wirtschaftlicher Instrumentarien. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben sind im Folgenden dargestellt.

Das Wasserrecht und insbesondere das Hochwasserrisikomanagement werden in Österreich sowohl im Bundesrecht als auch im jeweiligen Landesrecht behandelt. Übergeordnet ergeben sich vor allem durch die Wasserrahmenrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie Berührungspunkte zum EU-Recht.

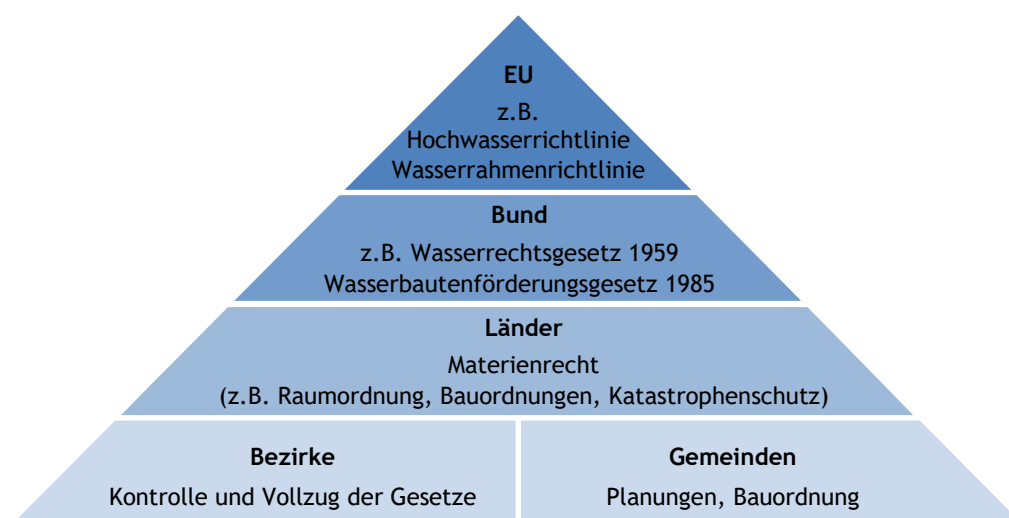


Bild 1: Rechtlicher Rahmen des Hochwasserrisikomanagements in Österreich  
(Quelle: Hochwassermanagement in Österreich (2018), damaliges BMNT; Darstellung: LRH)

<sup>9</sup> ELAK ist die Kurzbezeichnung für das elektronische Aktenführungssystem des Landes Tirol.

## 2.1. Internationales und EU-Recht

Da das Wasser auch an Grenzen nicht Halt macht, ist eine internationale Abstimmung und Koordinierung wasserwirtschaftlicher Fragen erforderlich.

### EU-Recht

Für die Wasserwirtschaft wesentliche EU-Richtlinien sind:

- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG):  
Ziel dieser Richtlinie ist das Erreichen eines guten Zustandes aller Gewässer (mehr dazu im Folgenden),
- Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG):  
Ziel dieser Richtlinie ist eine wirksame Hochwasservorsorge und Begrenzung von Hochwasserschäden (mehr dazu im Folgenden),
- Richtlinien betreffend Oberflächengewässerqualität (2008/105/EG, 2013/39/EU):  
durch mehrere Richtlinien wurden auf Gemeinschaftsebene Umweltqualitätsnormen festgelegt,
- Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung und Verschmutzung (2006/118/EG):  
Ziel dieser Grundwasserrichtlinie (GWRL) sind Vorgaben zur Festlegung des guten chemischen Zustandes im Grundwasser sowie dessen Schutz vor Verschmutzung und Verschlechterung,
- Kommunale Abwasserrichtlinie (91/271/EWG):  
Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser sowie
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG):  
Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft.

### Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>10</sup> soll den rechtlichen Rahmen für die Wasser-Politik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vereinheitlichen und bezweckt, deren diesbezügliche Politik stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Dazu legt sie Umweltziele für alle europäischen Oberflächengewässer und das Grundwasser fest. Ziele der WRRL sind der Schutz der Gewässer, die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Die WRRL trat am 22.12.2000 in Kraft und war bis zum 22.12.2003 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich erfolgte diese Umsetzung mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 112/2003.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), ABl. L 327/1 vom 22.12.2000 idF 2014/101/EU, ABl. L 311/32 vom 31.10.2014.

Spätestens 19 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, also bis 2019, hatte die Kommission die Zielerreichung dieser Richtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzuschlagen (Art. 19 Abs. 2 WRRL). Im Ergebnis dieser Überprüfung<sup>11</sup> war eine Anpassung der Richtlinie nicht erforderlich.

**Hochwasserrichtlinie** Die EU-Hochwasserrichtlinie (HWRL)<sup>12</sup> über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, jene Einzugsgebiete und zugehörige Küstengebiete zu ermitteln, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Für diese Gebiete waren Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Pläne für das Hochwasserrisikomanagement zu erstellen.

Die HWRL trat am 26.11.2007 in Kraft. Bis zum 26.11.2009 hatten die Mitgliedstaaten durch Inkraftsetzung erforderlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Richtlinie nachzukommen.

In Österreich berührt diese Richtlinie eine Vielzahl von Bundes- und Länderkompetenzen (z.B. Wasserrecht, Schifffahrt, Wildbach- und Lawinenverbauung als Bundeskompetenzen sowie Raumordnung, Katastrophenschutz und Naturschutz als Länderkompetenzen). Durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 14/2011, wurde u.a. entsprechend der HWRL der Planungsprozess für ein Hochwasserrisikomanagement umgesetzt.

**Internationales Recht** Gemäß den Vorgaben der WRRL und der HWRL haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten<sup>13</sup> die Umsetzung dieser Richtlinien und die wasserwirtschaftliche Planung unter den Anrainerstaaten koordiniert erfolgt.

Innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes bestimmen die EU-Mitgliedstaaten die einzelnen Einzugsgebiete und ordnen sie internationalen Flussgebietseinheiten (FGE) zu. Diese bestehen aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und dienen als Basis für die großräumige Planung, die auch international abgestimmt und koordiniert werden muss. Die Flussgebietseinheiten stellen somit die Haupteinheiten für die Bewirtschaftung der Einzugsgebiete dar.

<sup>11</sup> Die Europäische Kommission evaluierte die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochterrichtlinien - die Grundwasserrichtlinie und die Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen im Wasserbereich - sowie die Hochwasserrichtlinie in einem sogenannten Fitness-Check („Fitness Check of the Water Framework Directive, Groundwater Directive, Environmental Quality Standards Directive and Floods Directive“). Im Ergebnis sind die EU-Richtlinien zum Wasser weiterhin zweckmäßig, Defizite bestehen aber bei der Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Regeln.

<sup>12</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABL. L 288/27 vom 6.11.2007.

<sup>13</sup> Das Flusseinzugsgebiet umfasst einen Fluss von der Quelle bis zur Mündung in das Meer. Dazu gehören auch alle seine Seitenbäche und die Grundwässer, die in diesem Gebiet vorkommen (Quelle: BMLRT).

96,1 % des österreichischen Staatsgebietes entwässern zur Donau, 2,8 % zum Rhein und 1,1 % zur Elbe. Damit hat Österreich einen Anteil an folgenden drei internationalen Flussgebietseinheiten und ist in den zugehörigen Flussgebietskommissionen vertreten:

- FGE Donau (umfasst Teilflächen von 19 Staaten)  
80.593 km<sup>2</sup> von 801.463 km<sup>2</sup> liegen auf österreichischem Staatsgebiet,
- FGE Rhein (umfasst Teilflächen von 9 Staaten)  
2.366 km<sup>2</sup> von 185.800 km<sup>2</sup> liegen auf österreichischem Staatsgebiet,
- FGE Elbe (keine Fließstrecke der Elbe in Österreich, nur Zubringer)  
920 km<sup>2</sup> von 148.268 km<sup>2</sup> liegen auf österreichischem Staatsgebiet.

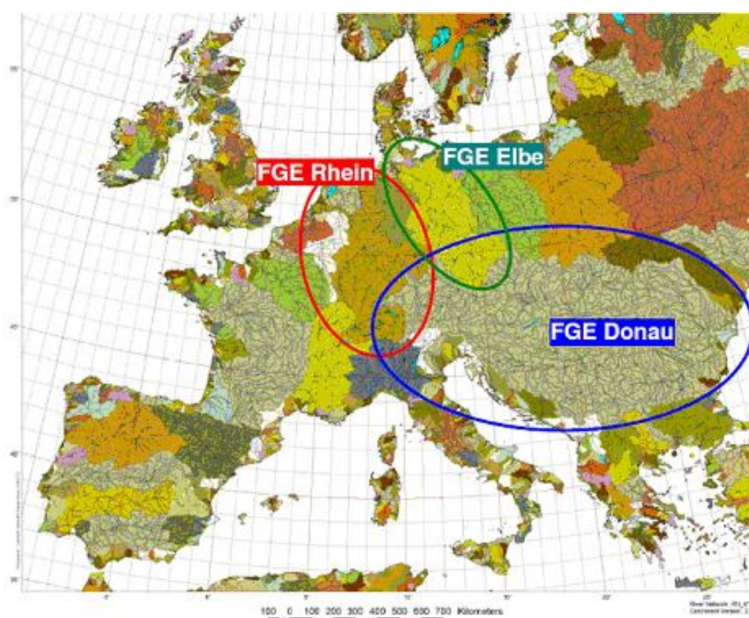


Bild 2: Internationale Flussgebietseinheiten mit österreichischem Anteil  
(Quelle: BMLRT)

#### Internationale Übereinkommen

Für eine geordnete wasserwirtschaftliche Entwicklung und zur Zusammenarbeit mit anderen (Nachbar-)Staaten wurden folgende völkerrechtlichen Vereinbarungen (Grenzgewässerverträge) abgeschlossen:

- Übereinkommen betreffend die gesamte internationale Flussgebietseinheit<sup>14</sup>: Abstimmung wasserwirtschaftlicher Fragen mit allen Staaten im Donaauraum, am Rhein und an der Elbe,

<sup>14</sup> Die Koordination in den internationalen Flussgebietseinheiten erfolgt über multilaterale Gewässerschutzkommissionen (Internationale Kommission zum Schutz der Donau - IKSD, Internationale Kommission zum Schutz des Rheins - IKSR und die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe - IKSE). Für Rhein und Elbe besitzt Österreich in den Kommissionen auf Grund des kleinen Anteils am Einzugsgebiet nur Beobachterstatus.

- Übereinkommen betreffend Teile einer internationalen Flussgebietseinheit<sup>15</sup>: Zusammenarbeit mit anderen Nachbarstaaten zur Koordination von Fragestellungen, die Staatsgrenzen überschreitende Teile innerhalb einer internationalen Flussgebietseinheit betreffen, für Tirol ist dabei der „Regensburger Vertrag“<sup>16</sup> besonders von Bedeutung,
- UNECE<sup>17</sup>-Übereinkommen betreffend Schutz und Nutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen: Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie
- Donau-Notfall-Alarmsystem (Accident Emergency Warning System - AEWS): Warn- und Alarmsystem bei außergewöhnlichen grenzüberschreitenden Gewässerverunreinigungen für den Donaauraum.

## 2.2. Nationales Wasserrecht

### WRG 1959

Die wichtigste nationale Rechtsquelle ist das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)<sup>18</sup>, in das auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Novelle 2003) und die EU-Hochwasserrichtlinie (Novelle 2011) Eingang fanden. Das WRG 1959 stellt das umfassende gesetzliche Regelwerk zur Beurteilung von unterschiedlichsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Lebensverhältnissen dar.

So beinhaltet das WRG 1959 die rechtlichen Grundlagen für eine Vielzahl von Maßnahmen sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen rechtlichen Instrumente, insbesondere für:

- die Benutzung der Gewässer,
- den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer sowie
- den Schutz vor den Gefahren des Wassers.

Mit der Novelle 2003 wurden die Bestimmungen über die Erhebung des Zustandes von Gewässern gemäß Hydrographiegesetz<sup>19</sup> in das WRG 1959 übernommen. Damit trat das Hydrographiegesetz mit 22.12.2006 außer Kraft.

<sup>15</sup> Für die bilaterale Koordination mit den Nachbarstaaten sind auf Grund von Kooperationsverträgen Grenzgewässerkommissionen eingerichtet (Ständige Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag (BRD), Österr.-Tschechische Grenzgewässerkommission, Österr.-Slowakische Grenzgewässerkommission, Österr.-Ungarische Gewässerkommission, Österr.-Slowenische Kommission für die Drau, Österr.-Slowenische Kommission für die Mur und die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee).

<sup>16</sup> Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, BGBl. Nr. 17/1991. Gemäß seines Art. 12 Abs. 2 trat der Vertrag mit 1.3.1991 in Kraft.

<sup>17</sup> Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (englisch: United Nations Economic Commission for Europe, kurz: UNECE).

<sup>18</sup> Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017 idgF.

<sup>19</sup> Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) (Hydrographiegesetz), BGBl. Nr. 58/1979, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2003.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WBFG          | <p>Nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG)<sup>20</sup> können Bundesmittel u.a. für Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verbesserung des Wasserhaushaltes,</li><li>• Schutz gegen Wasserverheerungen (Hochwasserschutz) sowie</li><li>• Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit die beiden anderen genannten Ziele miterfüllt werden,</li></ul> <p>gewährt werden.</p> |
| RIWA-T        | <p>Gemäß dem WBFG waren als eine Voraussetzung für die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung zu erlassen. Gegenstand dieser Richtlinien (RIWA-T)<sup>21</sup> ist die Besorgung der durch den zuständigen Bundesminister wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung im Aufgabenbereich der Schutzwasserwirtschaft, die in Anwendung des WBFG anfallen.</p>                                                                  |
| RIWA-T-DFB    | <p>Die Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T (DFB)<sup>22</sup> regeln weiterführende Bestimmungen und Konkretisierungen zu den Punkten dieser Richtlinie.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| UFG           | <p>Auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (UFG)<sup>23</sup> können Förderungen im Umweltbereich genehmigt werden. In der Wasserwirtschaft ist es die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserentsorgung und der kommunalen Trinkwasserversorgung sowie der Gewässerökologie.</p>                                                                                                                                                                                                            |
| Landesrecht   | <p>Auf Landesebene umfassen, insbesondere für das Hochwasserrisikomanagement, die Raumordnungsgesetze (ROG)<sup>24</sup>, die Bauordnungen<sup>25</sup> und die Katastrophenschutzgesetze<sup>26, 27</sup> der Länder den wasserrechtlichen Rahmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Regionalebene | <p>Die Bezirke und die jeweiligen Landesregierungen sind vor allem für die Kontrolle und den Vollzug der Landesgesetze (als Baubehörde oder Aufsichtsbehörde über die Gemeinden) verantwortlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

---

<sup>20</sup> Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 idgF.

<sup>21</sup> Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß § 3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016, GZ: UW.3.3.3/0028-IV/6/2015, herausgegeben vom BMLFUW in 11/2015.

<sup>22</sup> Durchführungsbestimmungen zu den Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB), Fassung 2016, GZ: UW.3.3.3/XXXX-IV/6/2015, herausgegeben vom BMLFUW in 10/2015.

<sup>23</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF.

<sup>24</sup> Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016), LGBl. Nr. 101/2016 idgF.

<sup>25</sup> Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018 idgF.

<sup>26</sup> Gesetz vom 8.2.2006 über das Katastrophenmanagement in Tirol (Tiroler Katastrophenmanagementgesetz) LGBl. Nr. 33/2006 idgF.

<sup>27</sup> Verordnung der Landesregierung vom 5.12.2006, mit der Richtlinien für die Erstellung der Gemeinde- und Bezirks-Katastrophenschutzpläne erlassen werden (Katastrophenschutzplanverordnung), LGBl. Nr. 15/2007 idgF.

Die Gemeinden sind bezüglich des Hochwasserrisikomanagements eigeninitiativ und eigenverantwortlich tätig, z.B. bei der Flächenwidmungsplanung und bei Baubewilligungen.

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige Vorschriften | <p>Weitere Rechtsquellen, die das Wasserrecht berühren, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Wildbachverbauungsgesetz (unschädliche Ableitung von Gebirgswässern)<sup>28</sup>,</li> <li>• das Altlastensanierungsgesetz<sup>29</sup> sowie</li> <li>• diverse anderen Rechtsmaterien, wie z.B. Straßenrecht, Baurecht, Gewerberecht, Bergrecht, Forstrecht, Eisenbahnrecht, Schifffahrtsrecht, Elektrizitätsrecht, Abfallrecht, Strafrecht, Zivilrecht und Lebensmittelrecht (Trinkwasserverordnung).</li> </ul> |
| Wasserbuch            | <p>Das WRG 1959 sieht vor, dass alle verliehenen Wasserrechte ähnlich dem Grundbuch in einem Register öffentlich ersichtlich und zugänglich gemacht werden müssen. Für gewöhnlich werden die Wasser(benutzungs)rechte<sup>30</sup> im Wasserbuch eingetragen (angesiedelt in der Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr - Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht).</p>                                                                                                                                                          |

### 2.3. Kompetenzverteilung

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundessache                 | <p>Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG<sup>31</sup> sind u.a. Angelegenheiten des Wasserrechts, der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei, der Wildbachverbauung sowie des Baus und der Instandhaltung von Wasserstraßen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.</p> <p>Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG werden diesbezüglich im unmittelbaren Wirkungsbereich die Regulierung und Instandhaltung der Donau, die Wildbachverbauung sowie der Bau und die Instandhaltung von Wasserstraßen von Bundesbehörden besorgt.</p> |
| Mittelbare Bundesverwaltung | <p>In mittelbarer Bundesverwaltung üben gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden die Vollziehung der Angelegenheiten des Wasserrechts und der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

<sup>28</sup> Gesetz vom 30.6.1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, RGBl. Nr. 117/1884 idGF.

<sup>29</sup> Bundesgesetz vom 7.6.1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989 idGF.

<sup>30</sup> Ein Wasserbenutzungsrecht ist ein von der Wasserrechtsbehörde verliehenes Recht, ein bestimmtes Gewässer oder eine bestimmte Wassermenge eines Gewässers in einem festgelegten (befristeten) Zeitrahmen für einen genau definierten Zweck benützen oder verwenden zu dürfen (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht).

<sup>31</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 57/2019.

Mit der Flussbau-Übertragungsverordnung vom 17.7.1969<sup>32</sup> übertrug der damalige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Besorgung von Geschäften

- der Bundeswasserbauverwaltung (§§ 4, 6, 8, 9 und 11 bis 14 WBFG),
- der Angelegenheiten der Bundesflussbauhöfe einschließlich ihrer Betriebsausstattung sowie
- der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (§ 4 WRG 1959)

nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land.

Abwicklungs-  
stelle des Bundes

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1 und 46 Abs. 1 UFG in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 betraute der damalige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mittels Verordnung<sup>33</sup> die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)<sup>34</sup> als Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG).

Gemäß § 3a WBFG in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013 konnte der Bundesminister des BMLFUW mit Verordnung eine geeignete Stelle als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen nach dem WBFG, sofern es sich nicht um die in Abs. 1 leg. cit. genannten Maßnahmen handelt, betrauen. Mit BGBl. II Nr. 303/2013 legte er die KPC auch als Abwicklungsstelle für Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 fest.

### 3. Die Abteilung Wasserwirtschaft

#### 3.1. Organisation und Aufgaben

Die Abteilung Wasserwirtschaft ist im Amt der Tiroler Landesregierung eine Organisationseinheit der Gruppe Bau und Technik und gliedert sich in

- die Fachbereiche
  - Wasserbau,
  - Gewässerökologie und
  - Siedlungswasserwirtschaft,
- das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie sowie
- die Außenstellen der Abteilung Wasserwirtschaft in den Baubezirksämtern Imst, Innsbruck, Kufstein, Lienz und Reutte.

---

<sup>32</sup> BGBl. Nr. 280/1969.

<sup>33</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. II Nr. 460/2003.

<sup>34</sup> Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ist eine Tochtergesellschaft der Kommunalkredit Austria AG (90 %) und der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich (10 %); sie fungierte u.a. im Bereich der umweltrelevanten Förderungen des Bundes als Abwicklungsstelle für zahlreiche Förderungen (seit 1993 Umweltförderungen des Bundes (Siedlungswasserwirtschaft, Altlasten, betriebliche Umweltförderung) und im Dezember 2013 Übernahme der Abwicklung der Schutzwasserwirtschaftsförderung).

Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt Fragen zum Thema „Wasser“ in fachlicher Hinsicht, rechtliche Aspekte liegen dagegen bei der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht.

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abteilung<br>Wasserwirtschaft | <p>Zu den Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wasserwirtschaftliche Planung, wasserwirtschaftliche Koordination, Gewässerentwicklung,</li> <li>• Hochwasserdokumentation,</li> <li>• Geschäftsabwicklung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (s. Abschnitt 4.4.),</li> <li>• wasserbezogenes Berichtswesen und Informationssysteme, Risikokommunikation,</li> <li>• Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung,</li> <li>• Grundwasserbewirtschaftung, landeskultureller Wasserbau,</li> <li>• Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt, Wasser- und Flussbautechnik, Bundeswasserbauverwaltung,</li> <li>• Wasserkraftangelegenheiten, Gewässer- und Talsperrenaufsicht sowie</li> <li>• Landeslimnologie.</li> </ul> |
| Fachbereich<br>Wasserbau      | <p>Zu den fachlichen Themen der Wasserwirtschaft, welche im Fachbereich Wasserbau behandelt werden, zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung (Förderungsabwicklung (s. Abschnitt 4.3.3.), Gefahrenzonenplanung, Grundsatzkonzepte, ...),</li> <li>• Sachverständigentätigkeit für Wasser- und Flussbautechnik,</li> <li>• EU-Hochwasserrichtlinie,</li> <li>• Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt,</li> <li>• Wasser- und Flussbautechnik,</li> <li>• Wasserkraftangelegenheiten,</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                |

- Talsperrenaufsicht,
- Abwicklung von EU-Projekten, z.B.
  - das von der EU geförderte österreichweite Projekt LIFE IP IRIS Austria<sup>35</sup>,
  - das EU-Projekt LIFE Lech<sup>36</sup> oder
  - das INTERREG<sup>37</sup>-Projekt SedAlp<sup>38</sup> sowie
- fachliche Angelegenheiten der Gewässeraufsicht.

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachbereich<br>Gewässer-<br>ökologie          | <p>Zu den fachlichen Themen der Wasserwirtschaft, welche im Fachbereich Gewässerökologie behandelt werden, zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gutachtertätigkeit für alle Behördenverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen in und an Gewässern,</li><li>• EU-Wasserrahmenrichtlinie und Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)<sup>39</sup>,</li><li>• Förderungsmanagement für die UFG-Förderung Gewässerökologie (s. Abschnitt 4.3.2.),</li><li>• Aufgabengebiet „Gewässeraufsicht“<ul style="list-style-type: none"><li>◦ fachliche Beurteilungen der biologischen, chemischen und physikalischen Daten von Fließgewässern und Seen gemäß WRG 1959 (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung),</li></ul></li><li>• fachliche Grundlagen von Fischereiangelegenheiten,</li><li>• Überwachung der ökologischen Zustände der Tiroler Seen sowie</li><li>• Mitarbeit in Arbeitskreisen des BMLRT.</li></ul> |
| Fachbereich<br>Siedlungswasser-<br>wirtschaft | <p>Der Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft befasst sich mit den technischen Fragen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung und der Grundwassernutzung sowie der Abwicklung von UFG- und Landesförderungen (s. Abschnitt 4.3.1.).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

---

<sup>35</sup> LIFE IP IRIS - Integrated River Solutions in Austria, unterstützt integrative Planungsansätze als neuen Weg für die ökologische Sanierung der Gewässer bei gleichzeitig verbessertem Hochwasserschutz.

<sup>36</sup> Im Rahmen des Projekts LIFE Lech werden zwölf flussbauliche Maßnahmen und verschiedene Artenschutzmaßnahmen am Oberlauf des Tiroler Lechs und im Grenzverlauf auf deutschem Staatsgebiet umgesetzt und von einem umfangreichen Monitoringprogramm begleitet.

<sup>37</sup> INTERREG ist eine Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), welche auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und benachbarten Nicht-EU-Ländern abzielt.

<sup>38</sup> SedAlp konzentriert sich auf das integrierte Management des Sedimenttransports in alpinen Einzugsgebieten.

<sup>39</sup> Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ist eine flussgebietsbezogene Planung für Grund- und Oberflächengewässer, einschließlich der Flüsse, Seen und Feuchtgebiete.

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachgebiet<br>Hydrographie<br>und Hydrologie | <p>Der Hydrographische Dienst Tirol ist als Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie eine Organisationseinheit der Abteilung Wasserwirtschaft. Er hat die Erhebung des Wasserkreislaufes in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben wahrzunehmen. Diese betreffen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserhaushalt, Gewässernetz, Einzugsgebiete,</li> <li>• Messwesen und Daten, technische Einrichtungen, Datenbearbeitung, Statistik, Veröffentlichung von Daten,</li> <li>• Wasserstandsnachrichten, Hochwasserprognose und Hochwassernachrichtendienst sowie</li> <li>• Amtssachverständigentätigkeit im Behördenverfahren, Auskunftswesen und Beratung.</li> </ul> |
| Baubezirksämter                              | <p>In den Zuständigkeitsbereich der Baubezirksämter als Außenstellen der Abteilung Wasserwirtschaft fallen bestimmte Angelegenheiten in Bereichen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundeswasserbauverwaltung,</li> <li>• Schutzwasserwirtschaft,</li> <li>• Verwaltung des öffentlichen Wassergutes,</li> <li>• Gewässeraufsicht,</li> <li>• Siedlungswasserwirtschaft (Wasserver- und Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung) sowie</li> <li>• landeskultureller Wasserbau (Ent- und Bewässerung, Rutschungsverbauung).</li> </ul>                                                                                                                                                        |
| Wasserbaupartien                             | <p>Bei den Baubezirksämtern sind zudem für die Durchführung von Eigenregiearbeiten sogenannte „Wasserbaupartien“ eingerichtet. Zu einem Großteil werden die Leistungen zwar durch Fremdfirmen erbracht und von landesinternem Personal überwacht, teilweise werden sie aber auch als „Eigenregiebaustellen“ (z.B. Gewässerinstandhaltung und bauliche Kleinmaßnahmen) mit angemieteten Fremdgeräten durchgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wahrnehmung der Aufgaben                     | <p>Der LRH stellte bereits in seinem Bericht „Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik“ (2014) dar, dass der damalige Abteilungsvorstand den Verwaltungsablauf für die Erledigung der übertragenen Aufgaben in der Verwendung der entsprechenden fachspezifischen Richtlinien (z.B. RIWA-T) sah. Insbesondere für den Aufgabenbereich der Förderungsabwicklung vermisste der LRH aber ein durchgängiges Qualitätsmanagementsystem (QMS).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Regelungen zur Aufgabenverteilung            | <p>Mit der Dienstanweisung vom 6.7.2015 legte der damalige Vorstand die Aufgabenverteilung im Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft zwischen der Abteilung und den Baubezirksämtern fest. Diese besitzt zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer Gültigkeit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Für die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung (Fachbereich Wasserbau) wurde im Rahmen eines Seminars „Neue Förderungsrichtlinien im Wasserbau“ am 18.2.2016 die Aufgabenverteilung und Projektabwicklung zwischen der Abteilung (vormals Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie) und den Baubezirksämtern präsentiert und allen Mitarbeitern bekannt gegeben. Auch diese Festlegungen besitzen zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer Gültigkeit.

Für die Aufgaben der Gewässerzustandsaufsicht, die vom Fachbereich Wasserbau gemeinsam mit den Baubezirksämtern wahrgenommen wird, wurden im Jahr 2019 Überlegungen angestellt, wie die Tätigkeit der Gewässerzustandsaufsicht (Begehungen, Erhebungen, Dokumentation, Meldung) nachvollziehbar und dokumentiert erfolgen kann. Dazu wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Baubezirksämtern am 11.11.2019 die Implementierung eines Moduls im Wasserinformationssystem<sup>40</sup> und die weitere Vorgangsweise in Tirol vorgestellt, die im Jahr 2020 im Rahmen einer Dienstanweisung festgelegt werden soll.

**Anregung** Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Wasserwirtschaft vor allem bezüglich der Aufgabenverteilung auf die Kritikpunkte seines Berichtes aus dem Jahr 2014 reagierte. Er regt an, die Ausarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems weiter voranzutreiben und die in ISO 9000: 2015<sup>41</sup> festgelegten Qualitätsmanagementgrundsätze umzusetzen. Damit wird der Organisation eine vereinheitlichende Grundlage für die Werte und Strategien angeboten sowie das Bewusstsein für ihre Pflichten und Verpflichtungen geschärft.

**Stellungnahme der Regierung** *Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen und das bestehende Qualitätsmanagement evaluiert sowie weiter vorangetrieben.*

### 3.2. Personal

**Überblick** Zur Bewältigung ihrer Aufgaben stehen der Abteilung Wasserwirtschaft insgesamt 134 Personen (Stand: Dezember 2019) in den verschiedenen Organisationseinheiten der Abteilung Wasserwirtschaft und Außenstellen in den Baubezirksämtern zur Verfügung.

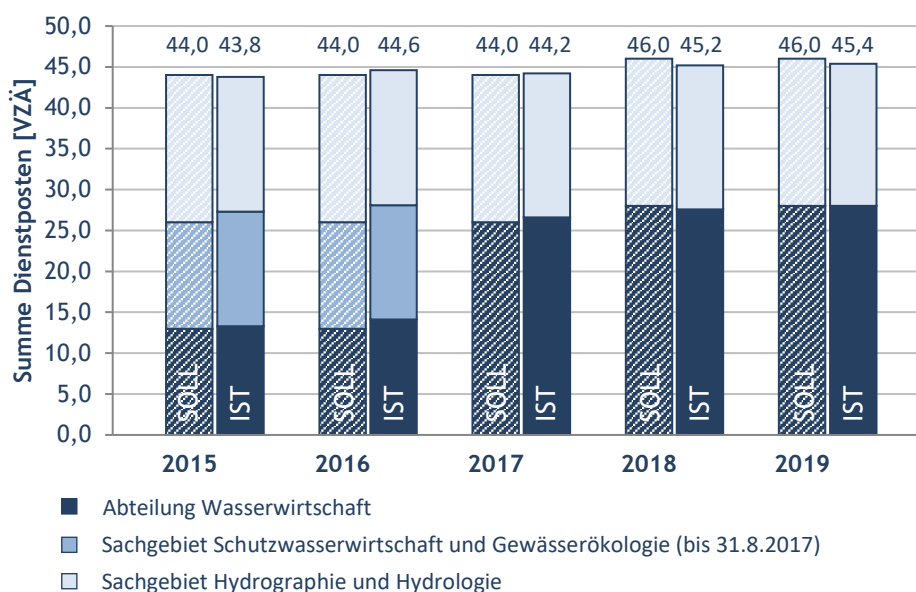
**Entwicklung seit 2015** Bis zum Jahr 2017 war das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie eine eigene Organisationseinheit der Abteilung Wasserwirtschaft. Mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß LGBL Nr. 88/2017 wurde das Sachgebiet mit 1.9.2017 aufgehoben und die Aufgaben sowie auch das Personal auf zwei Fachbereiche (Wasserbau, Gewässerökologie) der übergeordneten Organisationseinheit Abteilung Wasserwirtschaft zugeteilt.

---

<sup>40</sup> Die Abteilung Wasserwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasser-, Forst-, und Energierecht in den Jahren 2009/2010 das Wasserinformationssystem Tirol (WIS Tirol) als zentrale, abteilungsübergreifende Datenbank aufgebaut, die mit dem geographischen Informationssystem des Landes Tirol (TIRIS) gekoppelt und in die auch das digitale Wasserbuch integriert ist.

<sup>41</sup> ÖNORM EN ISO 9000, Ausgabe: 15.11.2015, Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe.

Der folgende Überblick zeigt die Entwicklung der SOLL- und IST-Dienstposten (in VZÄ<sup>42</sup>) in der Abteilung Wasserwirtschaft je Organisationseinheit, jeweils zum 31.12. des Jahres.



Diagr. 1: Dienstposten je Organisationseinheit - SOLL-/IST-Vergleich der Jahre 2015 - 2019 (jeweils zum 31.12.), (Daten: Abteilung Organisation und Personal; Darstellung: LRH)

Im Wesentlichen entsprach das IST der Dienstposten dem geplanten SOLL. Es gab nur geringe Abweichungen.

Die leichte Überschreitung des Dienstposten-SOLLs zum Jahresende 2015 und 2016 in der Abteilung Wasserwirtschaft und dem Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie ergab sich durch die Beschäftigung eines/r Praktikanten/in.

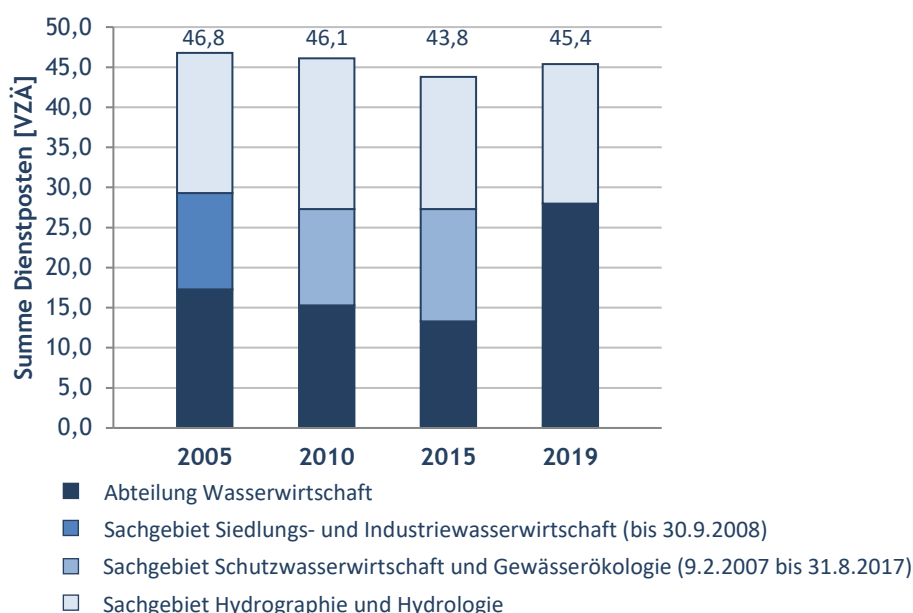
Die geringfügige Unterschreitung der Anzahl der SOLL-Dienstposten, insbesondere im Sachgebiet Hydrologie und Hydrographie im Jahr 2019, resultierte u.a. aus sich überschneidenden Karenzierungen von Bediensteten.

Personalstand  
langfristig  
nahezu konstant

Auch bei einer langfristigen Betrachtung des Personalstandes (Diagr. 2) ist zu erkennen, dass sich der Personalstand (IST-VZÄ, jeweils zum 31.12.) in der Abteilung Wasserwirtschaft und seinen Sachgebieten auch bei mehrmaligen Umstrukturierungen<sup>43</sup> nur unwesentlich veränderte.

<sup>42</sup> Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) gibt die rechnerische Anzahl der Vollzeitstellen (hier 40 Stunden) bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten an.

<sup>43</sup> Das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie wurde durch LGBL. Nr. 9/2007 mit Inkrafttreten am 9.2.2007 in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingefügt und mit LGBL. Nr. 88/2017 mit 1.9.2017 wieder aufgehoben. Durch LGBL. Nr. 34/2008 wurde mit Inkrafttreten am 1.10.2008 das Sachgebiet Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft aufgehoben.



Diagr. 2: Langfristige Entwicklung des Personalstandes (IST-VZÄ) der Abteilung Wasserwirtschaft und seinen Sachgebieten (jeweils zum 31.12.), (Daten: Abteilung Organisation und Personal; Darstellung: LRH)

Außenstellen  
Baubezirksämter

Neben den genannten Dienstposten waren weitere 58 Bedienstete (Stand: Dezember 2019, ohne SekretariatsmitarbeiterInnen) in den Baubezirksämtern in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft (Wasserbau) und Hydrographie in der Verwaltung und 29 Personen als handwerkliches Personal (Wasserbaupartien) beschäftigt:

| Baubezirksamt | Anzahl Bedienstete |
|---------------|--------------------|
| BBA Imst      | 14                 |
| BBA Innsbruck | 24                 |
| BBA Kufstein  | 19                 |
| BBA Lienz     | 18                 |
| BBA Reutte    | 12                 |
| <b>Summe</b>  | <b>87</b>          |

Tab. 1: Anzahl der Bediensteten in den Baubezirksämtern im Bereich Wasserwirtschaft, Stand Dezember 2019 (Daten: Land Tirol)

Kritik -  
Zuständigkeit  
Wasserbaupartie

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Internetauftritt des Landes Tirol nur beim Baubezirksamt Innsbruck auch die Bediensteten der Wasserbaupartien (Wasserbaupartie Stubaital und Zillertal mit je vier Bediensteten)<sup>44</sup> angeführt sind.

Anregung

Der LRH regt an, im Sinne einer einheitlichen Außenwirkung den Internetauftritt der Baubezirksämter auch bezüglich der Zuständigkeiten zu vereinheitlichen.

<sup>44</sup> <https://www.tirol.gv.at/verkehr/baubezirksaemter/baubezirksamtinnsbruck/fachbereichwasserwirtschaftschutzwasserwirtschaft/> [13.2.2020]

*Stellungnahme der Regierung* Diese Anregung wird aufgenommen und es wird darauf hingewirkt, den Internetauftritt der Baubezirksämter für den Bereich der Wasserwirtschaft zu vereinheitlichen.

*BeobachterInnen* Neben den Bediensteten des Landes Tirol erhält das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie für den hydrographischen Dienst Unterstützung von einer Vielzahl sogenannter „BeobachterInnen“ aus der Bevölkerung, die vor Ort die landeseigenen Messstellen kontrollieren. Für die Erhebung von Daten und Messreihen erhalten die Freiwilligen eine Aufwandsentschädigung.

### 3.3. Budget und Gebarung

#### 3.3.1. Ausgaben

Gemäß den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2015 bis 2018 gab die Abteilung Wasserwirtschaft (anweisende Stelle 6800) jährlich Mittel zwischen 5,6 Mio. € (2018) und 11,6 Mio. € (2015) aus. Für das Jahr 2019 waren 7,8 Mio. € budgetiert.

Die Ausgaben der Abteilung Wasserwirtschaft unterliegen folgender Gliederung nach Aufgabengebieten:

| Ausgaben                       | RA 2015           | RA 2016          | RA 2017          | RA 2018          | VA 2019 <sup>1)</sup> |
|--------------------------------|-------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Hydrographischer Dienst        | 656.501           | 624.198          | 581.415          | 700.412          | 226.200               |
| Flurpolizei                    | 16.200            | 16.200           | 23.000           | 23.000           | 23.000                |
| Reinhaltung der Gewässer       | 39.974            | 31.511           | 28.444           | 13.288           | 61.500                |
| <b>Allgemeiner Wasserbau:</b>  |                   |                  |                  |                  |                       |
| Förderung Wasserversorgung     | 41.150            | 463.421          | 752.467          | 270.387          | 452.700               |
| Förderung Abwasserbeseitigung  | 1.294.267         | 785.938          | 1.357.659        | 1.032.134        | 1.121.000             |
| Wasservorsorge                 | 49.275            | 54.088           | 27.997           | 200.727          | 340.600               |
| <b>Schutzwasserbau:</b>        |                   |                  |                  |                  |                       |
| Bundesflüsse                   | 545.580           | 631.059          | 704.141          | 709.739          | 731.600               |
| Konkurrenzwässer allgemein     | 123.100           | 144.142          | 114.978          | 126.549          | 169.500               |
| Maßnahmen nach dem WBFG        | 8.437.500         | 4.250.500        | 4.137.500        | 2.188.688        | 4.135.500             |
| Sonstige Einrichtungen         | 269.996           | 233.474          | 343.055          | 224.890          | 445.100               |
| Fluss- und Seenschifffahrt     | 0                 | 0                | 0                | 0                | 200                   |
| Landwirtschaftlicher Wasserbau | 170.860           | 138.654          | 107.070          | 128.015          | 130.000               |
| <b>Summe</b>                   | <b>11.644.402</b> | <b>7.373.187</b> | <b>8.177.726</b> | <b>5.617.828</b> | <b>7.836.900</b>      |

<sup>1)</sup> gemäß Finanzbeschluss 2019 vom 13.12.2018

Tab. 2: Ausgaben der Jahre 2015 bis 2018 und Budget 2019 der Abteilung Wasserwirtschaft, Beträge in € (Daten: Land Tirol - Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2018, Voranschlag 2019 gemäß Finanzbeschluss 2019)

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hydrographischer Dienst           | <p>Der Aufgabenbereich „Hydrographischer Dienst“ (Ansatz 02015) enthält Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfassung der hydrographischen Daten. Neben der Instandhaltung und dem Betrieb der Messstellen zählen dazu im Wesentlichen Aufwendungen für die messtechnischen Geräte, Instrumente und Apparate sowie Aufwandsentschädigungen für die BeobachterInnen der Messstellen.</p> <p>Die Kostentragung für die Erhebung des Zustandes von Gewässern, Wasserkreislauf und Wassergüte und die Aufteilung der Aufwendungen zwischen Bund und Land sind in § 143b WRG 1959 geregelt (vgl. auch Abschnitt 3.3.2. Einnahmen „Hydrographischer Dienst“).</p> |
| Flurpolizei                       | <p>Der Aufgabenbereich „Flurpolizei“ (Ansatz 134005) beinhaltet „Zuwendungen an die Wasserwacht und Wasserschutzwacht“. In den Jahren 2015 und 2016 betrugen die Ausgaben jeweils € 16.200, ab 2017 wurden hierfür € 23.000 ausgegeben und für 2019 budgetiert.</p> <p>Im Zuge der Budgetverhandlungen für den VA 2017/2018 erhöhte LH-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ingrid Felipe die Subvention für den Verein Tiroler Wasserwacht<sup>45</sup> auf € 23.000.</p>                                                                                                                                                                                 |
| Reinhaltung der Gewässer          | <p>Im Abschnitt Umweltschutz verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft Ausgaben zur „Reinhaltung der Gewässer“. Darunter fielen im Ansatz 52110 Aufwendungen für die „Gewässeraufsicht und Gewässerreinhaltung“ sowie im Ansatz 52120 die „Erhebung der Wassergüte“ des Grundwassers.</p> <p>Den größten Aufwand stellten „Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmen“ (1-521109-7280000), wie z.B. Publikationen, Studien, verschiedene Projekte und Begutachtungen, dar.</p>                                                                                                                                                                      |
| Förderung der Wasserversorgung    | <p>Im Aufgabenbereich „Allgemeiner Wasserbau“ verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft im Ansatz 62010 Aufwendungen zur „Förderung der Wasserversorgung“. Dazu zählten Förderungsausgaben für Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden, an Wasserverbände und Kleinanlagen sowie für die Wasserversorgung Tirol, aber auch sonstige Ausgaben für Ver- und Gebrauchsgüter und andere Leistungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                               |
| Förderung der Abwasserbeseitigung | <p>Der Großteil der Ausgaben im Aufgabenbereich „Allgemeiner Wasserbau“ entfiel auf die „Förderung der Abwasserbeseitigung“ (Ansatz 62110), hier insbesondere auf Förderungen in Form von Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden, für Kleinanlagen, an Abwasserverbände sowie an Gemeinden und Wettbewerbsteilnehmer für gewässerökologische Maßnahmen. Weitere Ausgaben betrafen die Fremdüberwachung der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Studien und generelle Planungen.</p>                                                                                                                                                               |

---

<sup>45</sup> Die Tiroler Wasserwacht ist ein Verein für Gewässer- und Umweltschutz. Die ehrenamtlich übernommenen Aufgaben im Bereich der Uferreinigung von Flüssen dienen als Präventivmaßnahme zum Hochwasserschutz.

**Wasservorsorge** Im Aufgabenbereich „Allgemeiner Wasserbau“ verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft Ausgaben für die „Wasservorsorge Tirol“ (Ansatz 62200). „Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen“ (1-622009-7280000) betrafen den Betrieb des Österreichischen Messnetzes für Isotope<sup>46</sup> im Niederschlag und in Oberflächengewässern (ANIP)<sup>47</sup> und damit verbundene Untersuchungen.

**Schutzwasserbau** In den Aufgabenbereich des Schutzwasserbaus fallen die „Leistungen für Personal“ der Abteilung Wasserwirtschaft. In dem Zeitraum von 2015 bis 2018 betrugen die Personalaufwendungen im Mittel etwa 7 % der jährlichen Gesamtausgaben der Abteilung Wasserwirtschaft. Verbucht wurden diese Aufwendungen unter den Ansätzen 63000 „Bundesflüsse“ und 63100 „Konkurrenzgewässer (allgemeine Kosten)“.

Die Personalaufwendungen unter dem Ansatz 63000 „Bundesflüsse“ betreffen die Wasserbaupartien der Baubezirksämter. Für Leistungen im Bereich der Bundesflüsse, wie z.B. Gewässerinstandhaltungen oder bauliche Kleinmaßnahmen, erhält das Land Tirol den Personal- und Reisegebührenaufwand aus dem jeweiligen „Bautopf“ rückvergütet (s. auch Abschnitt 3.3.3. Konkurrenzgebarung, Seite 25).

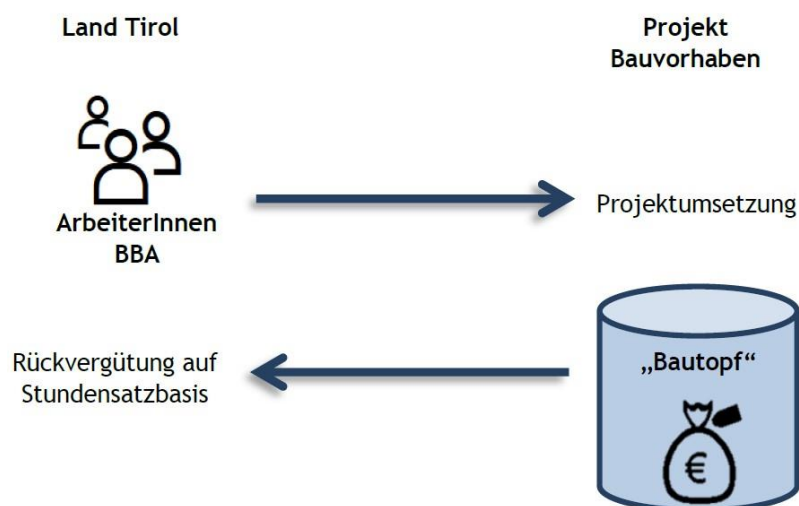


Bild 3: Schematische Darstellung der Aufwendungen für handwerkliches Personal und deren Rückvergütung (Darstellung: LRH)

<sup>46</sup> Als Isotope werden Atome eines chemischen Elements mit identischer Kernladungszahl (Protonenzahl), jedoch unterschiedlicher Anzahl an Neutronen bezeichnet.

<sup>47</sup> Das Österreichische Messnetz für Isotope im Niederschlag und in Oberflächengewässern (englisch: Austrian Network of Isotopes in Precipitation and Surface Waters, kurz: ANIP) wurde 1972 in Betrieb genommen. Seit 2007 wird es vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), 2018 - 2019 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und seit 2020 Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen betrieben.

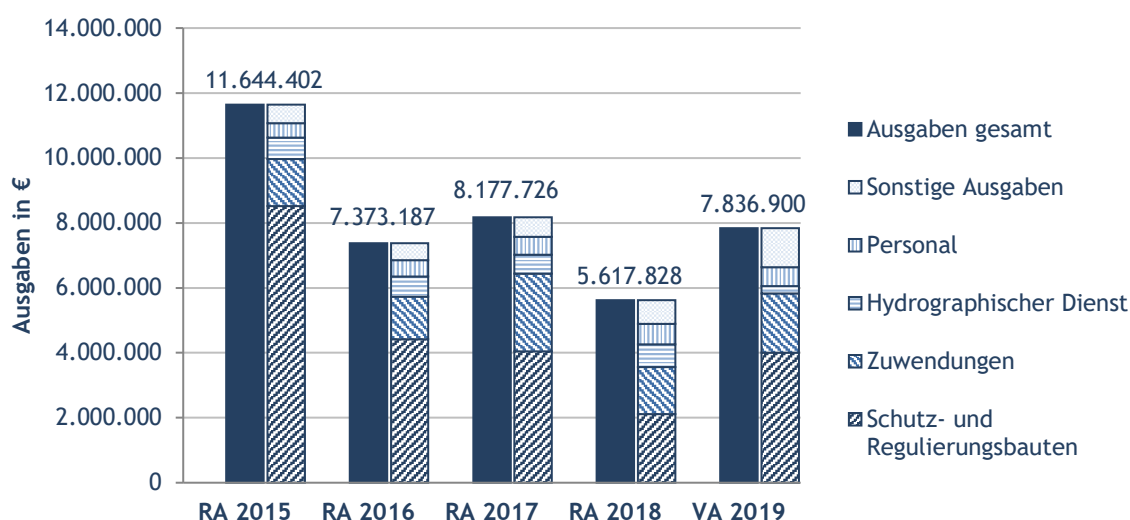
Die Rückvergütung wird als Einnahmen für die „Aufgabenerfüllung durch Dritte“ unter dem Ansatz 02440 „Bundesflüsse“ verbucht. In den Jahren 2015 bis 2018 entsprach diese Vergütung exakt den geleisteten Aufwendungen.

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundesflüsse                               | Weitere Ausgaben unter dem Ansatz 63000 „Bundesflüsse“ umfassten Beiträge des Landes Tirol für Schutz- und Regulierungsbauten. Hierbei handelte es sich um Beträge des Landes bei Maßnahmen an Bundesflüssen (Gewässer gemäß § 8 WBFG), wie z.B. die Planungsarbeiten zum Hochwasserschutz Unterinntal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Konkurrenz-<br>gewässer                    | Die Ausgaben unter dem Ansatz 63100 „Konkurrenzgewässer“ <sup>48</sup> umfassten neben den Personalaufwendungen sonstige Sachausgaben für Gebrauchsgüter und Instandhaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Maßnahmen<br>nach dem WBFG                 | Im Aufgabenbereich „Schutzwasserbau“ stellten die „Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz“ (Ansatz 63110) gemäß §§ 5, 6 und 28 WBFG an Konkurrenz- oder Interessentengewässern einen wesentlichen Teilabschnitt dar. Gemäß § 28 WBFG können zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen (Schutz- und Regulierungsbauten), Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen. Die Finanzierungsbeiträge des Landes Tirol (s. auch Abschnitt 3.3.3. Konkurrenzgebarung, Seite 25) lagen im überprüften Zeitraum zwischen 2,0 Mio. € (2018) und 8,4 Mio. € (2015) und wurden als „Beitrag für Schutz und Regulierungsbauten“ erfasst. |
| Sonstige<br>Einrichtungen<br>und Maßnahmen | Unter dem Ansatz „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ (Ansatz 63900) im Aufgabenbereich „Schutzwasserbau“ erfasste die Abteilung Wasserwirtschaft sonstige Sachausgaben im Zusammenhang mit verschiedenen wasserwirtschaftlichen Erhebungen („Datenerhebung für Grundwasserschongebiete“, „Erfassung von Wasserreserven in Tirol“, „Rahmenuntersuchungen an Kleinkraftwerken an Seitzenzubringern“, „Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Inntal“ und „Wasserwirtschaftliches Planungsorgan“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Schiffsverkehr                             | Das Budget im überprüften Zeitraum sah im Aufgabenbereich „Schiffsverkehr“ jeweils einen Betrag iHv € 200 für Sachausgaben in der Fluss- und Seeschifffahrt (Ansatz 66000) vor. Ausgaben hierfür tätigte die Abteilung Wasserwirtschaft zuletzt im Jahr 2003 vorwiegend für Gutachtertätigkeiten und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Innschifffahrt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

---

<sup>48</sup> Konkurrenzgewässer (vgl. Interessentengewässer) sind im Wesentlichen alle übrigen Gewässer, die nicht zu den Bundes- oder Grenzgewässern zählen.

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landwirtschaft-<br>licher Wasserbau | Im Aufgabenbereich „Landwirtschaftlicher Wasserbau“ verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft überwiegend „Förderausgaben für Kleinanlagen“ (Ansatz 71120) in Form von Zuwendungen für Be- und Entwässerungen. Ein weiterer Ansatz in diesem Bereich war der „Gewässerschutz“ (Ansatz 71130), unter dem die Überwachung der Tiroler Badeseen erfasst wurde.                                                                              |
| Ausgaben-<br>verteilung             | Die Abteilung Wasserwirtschaft gab in den Jahren 2015 bis 2018 im Mittel 8,2 Mio. € jährlich aus. Der Großteil der Ausgaben, durchschnittlich 58 %, waren im Schutzwasserbau Landesbeiträge für Schutz- und Regulierungsbauten, 20 % der Mittel dienten als Förderausgaben der Zuwendung für verschiedene Zwecke. Auf den Hydrographischen Dienst entfielen rund 8 %, auf den Personalaufwand rund 7 % der durchschnittlichen Ausgaben. |
| Überblick<br>2015 - 2019            | Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die ausgegebenen und budgetierten Mittel der Jahre 2015 bis 2019 sowie deren Verteilung auf die genannten Ausgaben-Gruppen.                                                                                                                                                                                                                                                            |



Diagr. 3: Überblick über die Ausgaben der Jahre 2015 bis 2019 (Daten: RA 2015 - 2018, VA 2019 gemäß Finanzbeschluss 2019; Darstellung: LRH)

### 3.3.2. Einnahmen

Den Ausgaben standen der Abteilung Wasserwirtschaft in den Jahren 2015 bis 2018 jährliche Einnahmen zwischen 1,2 Mio. € (2016) und 3,3 Mio. € (2015) gegenüber. Für das Jahr 2019 waren Einnahmen iHv 0,8 Mio. € budgetiert.

Die Einnahmen der Abteilung Wasserwirtschaft unterliegen der folgenden Gliederung nach Aufgabengebieten:

| Einnahmen                      | RA 2015          | RA 2016          | RA 2017          | RA 2018          | VA 2019 <sup>*)</sup> |
|--------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Hydrographischer Dienst        | 423.541          | 421.399          | 385.398          | 598.866          | 1.300                 |
| Bundesflüsse                   | 415.580          | 465.059          | 530.941          | 609.739          | 483.000               |
| Reinhaltung der Gewässer       | 39.843           | 50.119           | 43.477           | 42.495           | 41.600                |
| <b>Allgemeiner Wasserbau:</b>  |                  |                  |                  |                  |                       |
| Förderung Wasserversorgung     | 23.563           | 21.824           | 21.661           | 18.880           | 14.000                |
| Förderung Abwasserbeseitigung  | 437              | 0                | 74.830           | 0                | 3.000                 |
| Wasservorsorge                 | 7.025            | 25.774           | 13.747           | 0                | 10.000                |
| <b>Schutzwasserbau:</b>        |                  |                  |                  |                  |                       |
| Konkurrenzwässer allgemein     | 2.155.459        | 0                | 1.750            | 0                | 200                   |
| Maßnahmen nach dem WBFG        | 252.829          | 246.846          | 238.045          | 238.085          | 245.200               |
| Sonstige Einrichtungen         | 0                | 0                | 0                | 0                | 600                   |
| Landwirtschaftlicher Wasserbau | 0                | 0                | 0                | 0                | 100                   |
| <b>Summe</b>                   | <b>3.318.276</b> | <b>1.231.021</b> | <b>1.309.848</b> | <b>1.508.064</b> | <b>799.300</b>        |

<sup>\*)</sup> gemäß Finanzbeschluss 2019 vom 13.12.2018

Tab. 3: Einnahmen der Jahre 2015 bis 2018 und Budget 2019 der Abteilung Wasserwirtschaft, Beträge in €  
(Daten: Land Tirol - Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2018, Voranschlag 2019 gemäß Finanzbeschluss 2019)

**Hydrographischer Dienst Tirol** Die Einnahmen der Abteilung Wasserwirtschaft im Aufgabenbereich „Hydrographischer Dienst“ resultieren aus den Regelungen zur Kostentragung gemäß § 143b WRG 1959. Der Bund trägt zur Gänze die Errichtungs- und Anschaffungskosten der für hydrographische Erhebungen erforderlichen Einrichtungen, Beobachtungs- und Messgeräte. Weiters trägt er zu  $\frac{2}{3}$  einen angemessenen Aufwand für die BeobachterInnen der gewässerkundlichen Einrichtungen, ebenso wie den Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte (Ausnahmen bilden die Donau und die Grenzgewässer, hier trägt er den Aufwand zur Gänze).

Diese Kostenersätze und Beiträge des Bundes sind unter dem Ansatz 02015 als Einnahmen erfasst.

**Bundesflüsse** Im Aufgabenbereich „Bundesflüsse“ wurde unter dem Ansatz 02440 der „Ersatz Personal- / Reisegebührenaufwand/FAG<sup>49)</sup>“ verbucht. Unter dieser Finanzposition wurden die Löhne des handwerklichen Personals in den Baubezirksämtern für die einzelnen Wasserbauvorhaben gutgeschrieben. Diese Einnahmen des Landes belasteten auf der anderen Seite das jeweilige Bauvorhaben (vgl. Bild 3).

<sup>49)</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

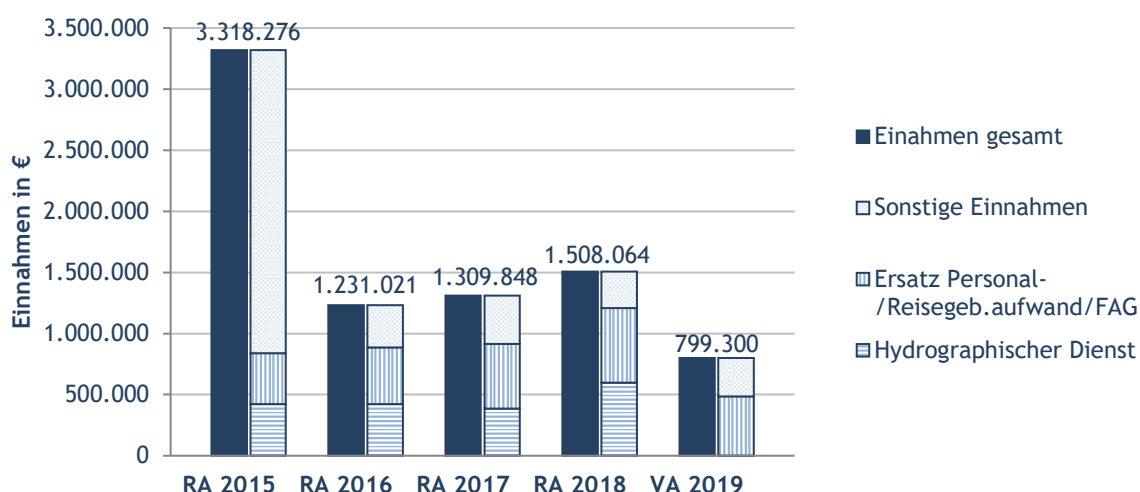
|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reinhaltung der Gewässer         | Eine Einnahmequelle stellen bei der „Reinhaltung der Gewässer“ die Geldstrafen gemäß Wasserrechtsnovelle 1990 dar. Diese Straf gelder werden für Verwaltungsübertretungen gemäß § 137 WRG 1959 erhoben. Gemäß Abs. 8 leg. cit. sind die verhängten Geldstrafen vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Allgemeiner Wasserbau            | Im Aufgabenbereich „Allgemeiner Wasserbau“ verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft Einnahmen zur Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Wasservorsorge in Form von Beiträgen, Rückforderungen von Landesmitteln und Rückersätzen des Bundes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Tiroler ÖVGW-Infotag Trinkwasser | Die Abteilung Wasserwirtschaft veranstaltet jährlich in Kooperation mit der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) den Tiroler ÖVGW-Infotag Trinkwasser. Unter dem Ansatz 62010 nahm die Abteilung Wasserwirtschaft für diese Fortbildungsveranstaltung jeweils die Seminarbeiträge der TeilnehmerInnen und Unterstützungszahlungen vom Tiroler Gemeindeverband und der ÖVGW ein.                                                                                                                                                                                                                 |
| Kein Zahlungseingang             | Bei der Durchsicht der Zahlungseingänge im SAP stellte der LRH fest, dass für das Jahr 2018 vom Tiroler Gemeindeverband keine Zahlung verbucht wurde.<br><br>Grundsätzlich wird die Unterstützung durch den Tiroler Gemeindeverband nur durch ein persönliches Herantreten an die Führung des Tiroler Gemeindeverbands möglich. Nach Auskunft der Abteilung Wasserwirtschaft erfolgte dies auch für die Veranstaltung im Jahr 2018 und es konnte die Zusage einer Unterstützung iHv € 1.000 erreicht werden. Bei der Zustellung der Bitte um Anweisung des Betrages kam es anschließend aber zu einem Übermittlungsfehler. |
| Nachträgliche Überweisung        | Nach dem Hinweis des LRH fragte die Abteilung Wasserwirtschaft nochmals beim Tiroler Gemeindeverband an und erreichte die nachträgliche Überweisung des Unterstützungsbetrages 2018 (Zahlungseingang im Dezember 2019).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anregung                         | Der LRH regt an, in Ausarbeitung des Qualitätsmanagementsystems (vgl. Anregung in Abschnitt 3.1.) eine Zahlungskontrolle einzuführen, um allfällige Zahlungsflüsse sowohl als Debitor als auch als Kreditor nachvollziehen zu können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Stellungnahme der Regierung      | <i>Die Zahlungskontrolle wurde in der Abteilung Wasserwirtschaft bereits organisatorisch umgesetzt und wird im Rahmen der Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems berücksichtigt.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Abwasserbeseitigung              | Im Bereich der Abwasserbeseitigung nahm die Abteilung Wasserwirtschaft im überprüften Zeitraum Rückforderungen von Landesmitteln für die Abwasserbeseitigungsanlage Ginzling-Rauth der Gemeinde Finkenberg (2015) und für die Sanierung von Hochwasserschäden des Abwasserverbands Kössen-Schwendt (2017) ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasservorsorge          | Im Aufgabenbereich der Wasservorsorge erhielt die Abteilung Wasserwirtschaft im Ansatz 62200 den $\frac{2}{3}$ -Anteil des Bundes als Rückersatz für das Österreichische Isotopenmessnetz (ANIP) gemäß der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung <sup>50</sup> .                                                                                                                                                                                                                         |
| Schutzwasserbau         | Weitere wesentliche Einnahmenpositionen befinden sich im Aufgabenbereich „Schutzwasserbau“:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Konkurrenzgewässer      | In den Jahren 2015 und 2017 nahm die Abteilung Wasserwirtschaft unter dem Ansatz 63100 „Rückersätze von Ausgaben“ für Konkurrenzgewässer ein. Der Rückersatz im Jahr 2015 betraf den Bundesfluss Lech auf Grund einer Vorfinanzierung von Bundesmitteln durch das Land Tirol für Sofortmaßnahmen am Lech (Beschluss des Tiroler Landtags vom 8.10.2008).                                                                                                                                  |
| Maßnahmen nach dem WBFG | <p>Im Teilabschnitt „Maßnahmen nach dem WBFG“ (Ansatz 63110) verbuchte die Abteilung Wasserwirtschaft in den Jahren 2015 bis 2018 „Erlöse aus Gerätemieten“ von durchschnittlich € 240.000 pro Jahr.</p> <p>Weiters erhielt die Abteilung Wasserwirtschaft in den Jahren 2015 bis 2017 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) einen Beitrag im Rahmen des EU-Projekts SedAlp - Sediment management in Alpine basins<sup>51</sup>.</p>                              |
| Einnahmenverteilung     | <p>Die Abteilung Wasserwirtschaft nahm in den Jahren 2016 bis 2018 im Mittel etwa 1,3 Mio. € jährlich ein. Der Großteil dieser Einnahmen, durchschnittlich rund 74 %, resultierte aus dem Kostenersatz für den Hydrographischen Dienst sowie für den Personal- und Reisegebührenaufwand.</p> <p>Im Jahr 2015 lagen die sonstigen Einnahmen durch den Rückersatz für Bundesflüsse (vgl. Aufgabenbereich „Konkurrenzgewässer“) um rund 2,1 Mio. € über dem Durchschnitt der Folgejahre.</p> |
| Überblick 2015 - 2019   | Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Einnahmen gemäß Rechnungsabschluss der Jahre 2015 bis 2018 und Voranschlag 2019 sowie deren Verteilung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

---

<sup>50</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 idgF.

<sup>51</sup> Im Juni 2012 wurde vom ETZ-Alpenraum-Programm das transnationale Projekt „SedAlp - Sediment management in Alpine basins: integrating sediment continuum, risk mitigation and hydropower“ genehmigt. Das Ziel des Projekts „SedAlp“ - mit einer Laufzeit bis Juni 2015 - war die gesamtheitliche Betrachtung des Sediment- und Wildholzmanagements in Alpinen Flüssen und Bächen unter ökologischen, ökonomischen und risikorelevanten Gesichtspunkten.



Diagr. 4: Überblick über die Einnahmen der Jahre 2015 bis 2019 (Daten: RA 2015 - 2018, VA 2019 gemäß Finanzbeschluss 2019; Darstellung: LRH)

Der Voranschlag 2019 (gemäß Finanzbeschluss 2019 des Tiroler Landtags vom 13.12.2018) weist für den Hydrographischen Dienst Einnahmen in nur sehr geringer Höhe aus. Es handelt sich dabei nur um Landesmittel, die Einnahmen aus Bundesmitteln sind in diesem Voranschlag noch nicht enthalten. Diese werden jeweils nach Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium zu Beginn des Rechnungsjahres als Budgetänderung berücksichtigt.<sup>52</sup> Die tatsächlichen Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus den Rückerstattungen von Aufwendungen und werden auf Grund monatlicher Anforderungen im Rechnungsjahr auf das Landeskonto verbucht.

### 3.3.3. Konkurrenzgebarung

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ermächtigung der BWV      | Bei Baumaßnahmen an Interessentengewässern und an Bundesflüssen ermächtigt der jeweilige Interessent als Bauherr (meist eine Gemeinde oder ein Wasserverband) die Bundeswasserbauverwaltung (BWV), in seinem Namen um Bundesförderung nach dem WBFG anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen (Verpflichtungserklärung <sup>53</sup> ). |
| Verpflichtung Interessent | Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Interessent zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und den Betrieb der Bauwerke oder Anlagenteile verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, die nicht durch Bundes- und Landesmittel gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen (Interessentenbeitrag).                                        |

<sup>52</sup> Die Genehmigung der Bundesmittel für die Hydrographie durch das zuständige Bundesministerium erfolgt jeweils nach Vorlage des Jahresarbeitsprogramms zu Beginn des Rechnungsjahres. Die Budgetänderungen für das Rechnungsjahr 2019 durch entsprechende Mehrerträge beschloss die Tiroler Landesregierung am 22.1.2019 (Budgeterhöhung um € 431.100).

<sup>53</sup> Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) steht ein Muster der Verpflichtungserklärung zum Download zur Verfügung.

#### Konkurrenz- gebarung

Im Anwendungs- und Vollzugsbereich des WBFG erfolgen sowohl die Abwicklung des konkret geförderten Projekts als auch die damit in Zusammenhang stehende gesamte finanzielle Gebarung im Rahmen einer so genannten „Konkurrenzgebarung“<sup>54</sup>. Diese wird mit Mitteln aus Bundes- und Landesförderungen sowie Interessentenbeiträgen abgewickelt.

Alle projektbezogenen Geschäftsfälle werden dabei bei den jeweiligen Dienststellen im Aufgabenbereich der Bundeswasserbauverwaltung verbucht und vollständig erfasst. Die entsprechenden Rechnungen von Dritten lauten auf den Namen des jeweiligen Förderungswerbers und Bauherrn (Rechnungsadresse), die bei der jeweiligen Dienststelle der Bundeswasserbauverwaltung eingereicht werden.

#### Vollzug

Der Vollzug der Konkurrenzgebarung erfolgt für Maßnahmen an Interessentengewässern bei den jeweils zuständigen Baubezirksämtern und im Bereich der Bundesgewässer bei der Abteilung Wasserwirtschaft.

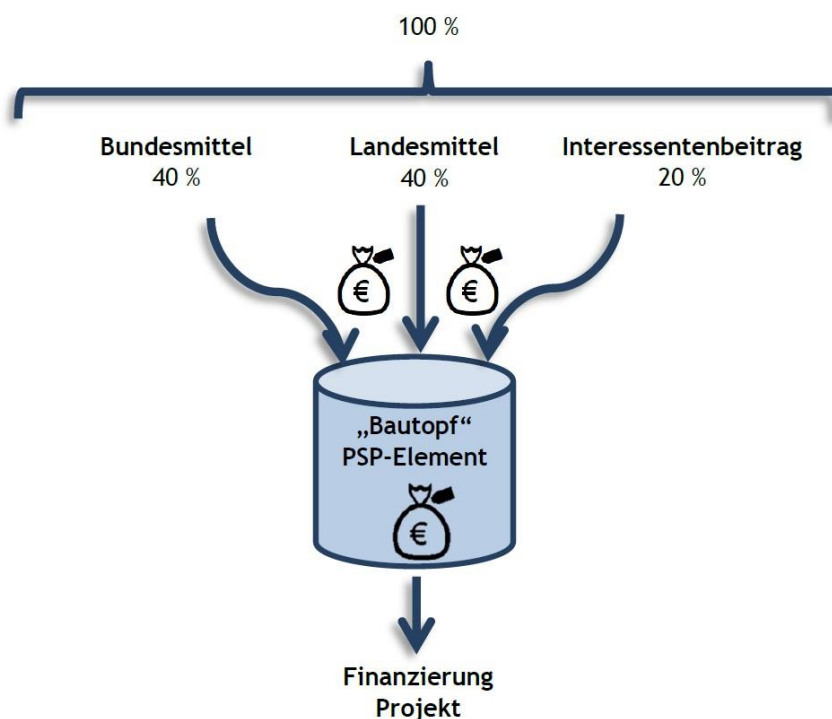


Bild 4: Schematische Darstellung der Konkurrenzgebarung am Beispielprojekt (PSP-Element<sup>55</sup>) einer linearen Schutzmaßnahme (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern, Basisförderungssatz der Bundes-, Landes- und Interessentenmittel gemäß § 6 Z. 1 WBFG (Darstellung: LRH)

<sup>54</sup> Als Konkurrenzgebarung wird die Gebarung eines Vorhabens bezeichnet, das von mehreren Gebietskörperschaften - mit oder ohne Beteiligung von Interessenten - gemeinsam finanziert wird.

<sup>55</sup> Jedes Projekt (auch Aufgabe oder Teilaufgabe) ist im Projektstrukturplan (PSP) einem Element und damit einer Kostenstelle zugeordnet.

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektfortschrittbezogene Geldmittelanforderungen | Das BMLRT gibt den Landesdienststellen der Bundeswasserbauverwaltung jährlich bis zum 10.12. des Vorjahres die Budgetdaten (Bundesmittel) bekannt, die dem Bundesland im jeweiligen Budgetjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen werden (Jahrestangente der in Aussicht gestellten Bundesmittel). Anhand und auf Grund dieser in Aussicht gestellten Mittel erstellt die Abteilung Wasserwirtschaft ihr Jahresarbeitsprogramm (JAP, vgl. Seite 30). Abhängig vom jeweiligen Projektfortschritt fordert die Abteilung Wasserwirtschaft monatlich die voraussichtlich im Folgemonat benötigten Geldmittel an, die in Höhe des angeforderten Monatsbetrages auf die entsprechenden PSP-Elemente zugeteilt werden („Bautöpfe“). Die projektzuständigen Baubezirksämter oder die Abteilung Wasserwirtschaft können mit diesen Mitteln die ausständigen Rechnungen begleichen. Damit verbleiben keine wesentlichen Restmittel am Monatsende. |
| Voranschlagsunwirksame Gebarung                    | Die Verbuchung der Bundes- und Landesmittel sowie der Interessentenbeiträge im Rahmen der Konkurrenzgebarung erfolgt voranschlagsunwirksam. Im Budget des Landes Tirol werden unter dem Ansatz 1-631105 nur die jeweiligen Landesmittel als Ausgaben erfasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Konkurrenzwasserbau im Rechnungsabschluss          | Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Konkurrenzgebarung der Jahre 2015 bis 2018 im Wasserbau der Landesbaudirektion (LBD) und in den Baubezirksämtern (BBA).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Konkurrenzgebarung           | RA 2015            | RA 2016            | RA 2017            | RA 2018            |
|------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                              | Einnahmen          | Einnahmen          | Einnahmen          | Einnahmen          |
|                              | Ausgaben [-]       | Ausgaben [-]       | Ausgaben [-]       | Ausgaben [-]       |
| <b>Geldmittel zum 01.01.</b> | <b>2.691.297</b>   | <b>2.833.766</b>   | <b>1.944.279</b>   | <b>3.762.581</b>   |
| Wasserbaugebarung            | 6.129.454          | 3.416.033          | 6.045.762          | 8.464.614          |
| LBD-Bundesgewässer           | -4.878.706         | -5.443.959         | -5.172.888         | -5.112.464         |
| Wasserbaugebarung            | 8.972.006          | 4.183.743          | 3.068.083          | 1.195.752          |
| BBA-Kufstein                 | -9.318.021         | -3.704.986         | -3.008.288         | -1.098.276         |
| Wasserbaugebarung            | 5.247.457          | 4.646.707          | 3.936.826          | 3.033.472          |
| BBA-Innsbruck                | -5.670.228         | -4.137.544         | -3.339.581         | -3.102.611         |
| Wasserbaugebarung            | 676.367            | 2.324.363          | 2.277.593          | 2.976.843          |
| BBA-Imst                     | -941.784           | -2.198.752         | -2.421.084         | -2.596.303         |
| Wasserbaugebarung            | 228.870            | 278.975            | 532.000            | 204.600            |
| BBA-Reutte                   | -151.665           | -337.425           | -507.830           | -51.489            |
| Wasserbaugebarung            | 987.151            | 1.392.127          | 1.828.549          | 596.665            |
| BBA-Lienz                    | -1.138.432         | -1.308.769         | -1.420.840         | -984.516           |
| <b>Summe</b>                 | <b>22.241.305</b>  | <b>16.241.948</b>  | <b>17.688.813</b>  | <b>16.471.945</b>  |
|                              | <b>-22.098.836</b> | <b>-17.131.435</b> | <b>-15.870.511</b> | <b>-12.945.659</b> |
| <b>Geldmittel zum 31.12.</b> | <b>2.833.766</b>   | <b>1.944.279</b>   | <b>3.762.581</b>   | <b>7.288.868</b>   |

Tab. 4: Konkurrenzgebarung im Wasserbau der Jahre 2015 bis 2018, Beträge in € (Rundungsdifferenzen)  
(Daten: Land Tirol - Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2018)

Die Rest-Geldmittel am Jahresende resultieren aus den Salden der jeweiligen „Bautöpfe“. Diese ergeben sich aus den angeforderten und bereits eingelangten oder noch ausständigen Bundes-, Landes- oder Interessentenmitteln sowie den mit diesen Mitteln getätigten Ausgaben.

Die Geldmittel-Reste sind konkreten PSP-Elementen (Projekten, „Bautöpfen“) zugeordnet (so resultierte z.B. der Saldo 2018 aus 146 Projekten) und werden zur weiteren Verwendung ins Folgejahr übertragen. Zum Projektabschluss wird im Zuge der Kollaudierung<sup>56</sup> auch das endgültige Förderungsausmaß festgestellt.

#### Bewertung

Oftmals sind insbesondere kleine Gemeinden oder Verbände als Interessenten auf Grund fehlender Ressourcen (Personal, Know-how) zur Abwicklung derartiger Vorhaben nicht im Stande. Mit der Ermächtigung durch den Interessenten und der entsprechenden Verpflichtung der Bundeswasserbauverwaltung zur Umsetzung des Projekts wird eine qualifizierte Projektarbeit gewährleistet.

## 4. Fachliche Themen der Wasserwirtschaft

#### Strategie WAWI 2030

Das wasserwirtschaftliche Handeln dient dem Schutz vor dem Wasser, dem Schutz und der Nutzung des Wassers. Dazu initiierte der Landesbaudirektor im Jahr 2016 den Prozess „Strategie Wasserwirtschaft 2030“ (kurz: WAWI 2030) und setzte folgende Schwerpunkte:

- Forcierung der wasserwirtschaftlichen Planung, Erarbeitung von Konzepten und Entwicklung von Rahmenbedingungen
  - für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Wasser einschließlich dessen Nutzung,
  - auf Grundlage eines umfassenden Datenmanagements und
  - unter Berücksichtigung sich ändernder Umweltbedingungen,
- Verringerung des Hochwasserrisikos für den Lebens- und Wirtschaftsraum in Tirol,
- Sicherung der hohen Trinkwasserqualität, Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer in Tirol,
- Erhaltung des hohen Standards der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen in Tirol sowie
- Stärkung des Bewusstseins für
  - den Wert des Wassers,
  - die Gefahren durch Wasser,
  - Maßnahmen zum Schutz vor Wasser sowie
  - den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser.

---

<sup>56</sup> Mit der Kollaudierung wird die Planmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit einer bewilligungspflichtigen Bauführung und/oder Anlage durch die zuständige Baubehörde festgestellt und die Benützungsbewilligung mit Bescheid erteilt.

An diesen Schwerpunkten der „Strategie Wasserwirtschaft 2030“ orientieren sich die fachlichen Themen der Abteilung Wasserwirtschaft, die im Folgenden dargestellt werden.

#### 4.1. Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung

Bundeswasser-  
bauverwaltung

Die Bundeswasserbauverwaltung (BWV) umfasst jene Dienststellen, die gemäß Flussbau-Übertragungsverordnung mit der Besorgung der dort angeführten Aufgaben im Vollzug des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG) betraut sind. Neben den dafür zuständigen Stellen im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) besteht sie aus den dem Landeshauptmann unterstellten Stellen im Land (BWV-Landesdienststellen, BWV-L).

Aufgaben  
der BWV

Ohne Hochwasserschutz wären Österreichs Flusstäler unbewohnbar. Der Schutz vor Hochwässern und Muren ist daher ein zentraler Teil der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung<sup>57</sup>. Durch die Ausweisung von Hochwasserabflussgebieten und Gefahrenzonen erarbeitet die Bundeswasserbauverwaltung Fachgutachten für die örtliche Raumplanung und informiert die Bevölkerung über die Naturgefahr Hochwasser. Dabei liegen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gewässer, die weder Wildbäche<sup>58</sup> noch Wasserstraßen sind (Bild 5).

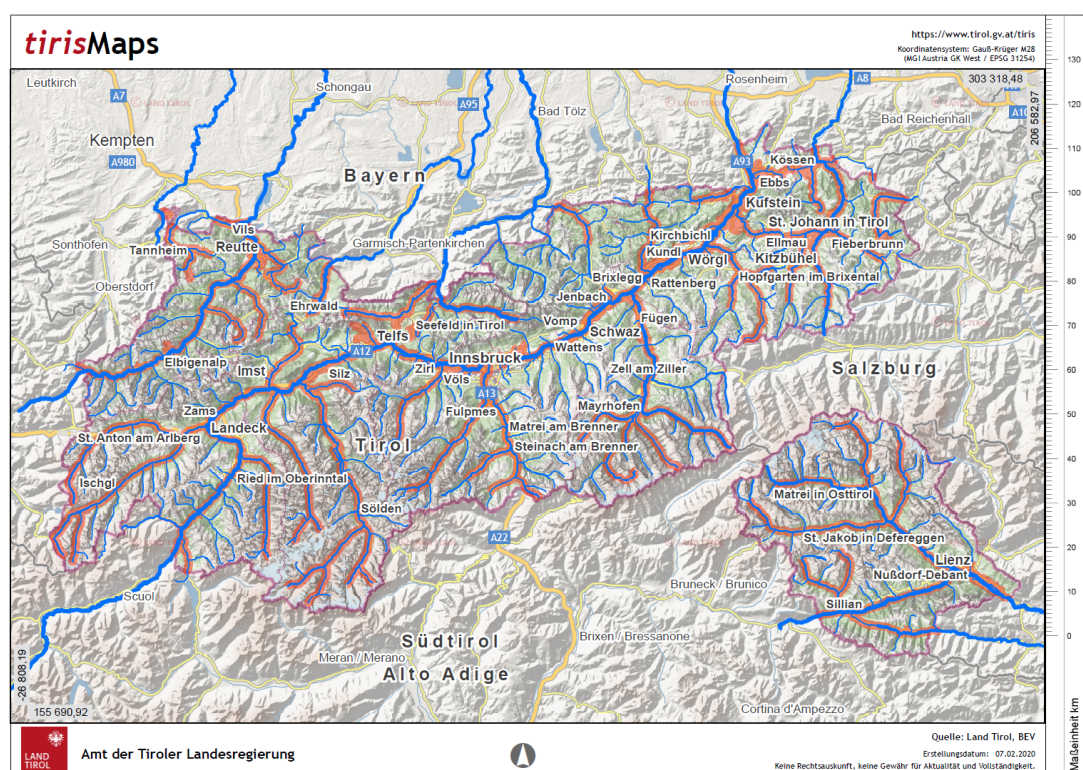


Bild 5: Tiroler Flüsse und Seen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung  
(Quelle: tirisMAPS, 7.2.2020)

<sup>57</sup> Details und nähere Bestimmungen zu den relevanten Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung sind im Kapitel 1.3 der Technischen Richtlinien (RIWA-T) und mit Verweis auf die Durchführungsbestimmungen (RIWA-T-DFB) angeführt.

<sup>58</sup> Die Einzugsgebiete der Wildbäche im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck sowie in den Tiroler Bezirken sind mit den Verordnungen des Landeshauptmannes vom 10.12.2009 (LGBL. Nr. 103 bis 111/2009) festgelegt.

Der Bundeswasserbauverwaltung obliegt die Finanzierungs- und Förderungsverwaltung in der Vollziehung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Erstellung von Gefahrenzonenplanungen und übergeordneten Planungen,
- Herstellung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Vorbereitung, Projektierung, Ausführung, Kontrolle, Abrechnung, Kollaudierung, Dokumentation und Evaluation),
- Instandhaltung und Betrieb von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie
- Ausführung von Maßnahmen zur Bewältigung von und Nachsorge nach Hochwasserereignissen.

Weiters hat die Bundeswasserbauverwaltung folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Interessengemeinschaften,
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sowie
- Vertretung der Interessen der öffentlichen Förderungen (WBFG, UFG) nach § 108 WRG 1959 (Anhörungsrechte) und Vertretung des Bundes in der Funktion als gewässerbetreuende Stelle.

Schutzwasser-  
wirtschaftliche  
Maßnahmen

Die Bundeswasserbauverwaltung, in Abstimmung mit den für die wasserwirtschaftliche Planung verantwortlichen Dienststellen, hat an Bundesflüssen, Grenzgewässern und Interessentengewässern übergeordnete Planungen und Gefahrenzonenplanungen zu veranlassen.

An Bundesgewässern in Rechtsträgerschaft der Republik Österreich sind die Bundeswasserbauverwaltungen der Länder (BWV-L) für Projektierungen von Schutzmaßnahmen verantwortlich, wenn schutzwasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf gegeben ist und Dritte nicht dazu verpflichtet sind. An anderen Gewässern und Gewässerabschnitten wird die BWV-L bei Projektierungen von Schutzmaßnahmen grundsätzlich über Antrag der Interessenten tätig.

Jahresarbeits-  
programm und  
Vorschau

Bei den jährlich im Dezember stattfindenden Länderbesprechungen mit Vertretern des zuständigen Bundesministeriums und den Vertretern aller Bundesländer werden die „in Aussicht gestellten Bundesmittel“ (IAGB) für das Folgejahr pro Bundesland bekannt gegeben. Auf dieser Basis sind in den Bundesländern, somit auch in Tirol, Verzeichnisse (Vorschau, Jahresarbeitsprogramm) über die jeweiligen geförderten und finanzierten Vorhaben zu erstellen und regelmäßig nachzuführen. Das Jahresarbeitsprogramm (JAP) ist bis jeweils zum 25.1. der Abwicklungsstelle des Bundes vorzulegen.

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RIWA-T-Bestimmungen erfüllt | <p>Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Wasserwirtschaft im überprüften Zeitraum jeweils fristgerecht gemäß den Bestimmungen der RIWA-T die Jahresarbeitsprogramme beim zuständigen Bundesministerium sowie bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle des Bundes einreichte.</p> <p>Das Jahresarbeitsprogramm hat alle Vorhaben (Schutzmaßnahmen, Instandhaltungen, Planungen) zu enthalten, die im laufenden Jahr einen Mittelbedarf aufweisen und bereits genehmigt wurden oder im laufenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden. Darüber hinaus hat die Vorschau diejenigen noch nicht genehmigten Schutzmaßnahmen, Planungen und Projektierungen zu enthalten, deren Baubeginn in den nächsten fünf Folgejahren vorgesehen ist. JAP und Vorschau bilden gemeinsam die Grundlagen einer mittelfristigen Planung des Finanzbedarfs der Bundeswasserbauverwaltung.</p> <p>Auf Grund der Vorschau (fünf Jahre) und der bekannten Förderungssätze des Bundes und des Landes ist auch die mittelfristige Planung des Landesmittelbedarfs möglich, der im jeweiligen Landesvoranschlag budgetiert ist.</p> |
| Erfordernis-überschreitung  | <p>Überschreiten die tatsächlichen Projektkosten die vom Bund genehmigten „in Aussicht gestellten Bundesmittel“, gelten die Regelungen der RIWA-T-Durchführungsbestimmungen. Gegebenenfalls ist bei einer Erfordernisüberschreitung die vorherige Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums einzuholen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Finanzierung und Förderung  | <p>Anträge auf Förderung von Vorhaben aus Bundesmitteln sind von den Interessenten bei der Bundeswasserbauverwaltung des Landes einzubringen, die die Anträge nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und der technischen Richtlinien (RIWA-T) prüfen (s. Abschnitt 4.3.).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## 4.2. Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz umfasst alle Maßnahmen zum Schutz bestehender Siedlungs- und Wirtschaftsräume, von Leib und Leben sowie von Hab und Gut der Bevölkerung vor Hochwasser. Es kann sich hierbei um technische Maßnahmen (z.B. Regulierungen, Dämme oder Mauern), natürlichen Rückhalt der Wassermengen (z.B. Retentionsräume<sup>59</sup> oder Hochwasserrückhaltebecken) und Maßnahmen der weitergehenden Vorsorge (Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge) handeln.

<sup>59</sup> Retentionsräume (lat. retenire = zurückhalten) sind an Flüssen und Bächen seitlich gelegene Flächen, auf denen sich bei Hochwasser das Wasser ausbreiten und ansammeln kann. Es fließt dort nur noch langsam oder steht. Damit wird für die Unterlieger der Hochwasserabfluss verzögert und die Wasserstände werden verringert.

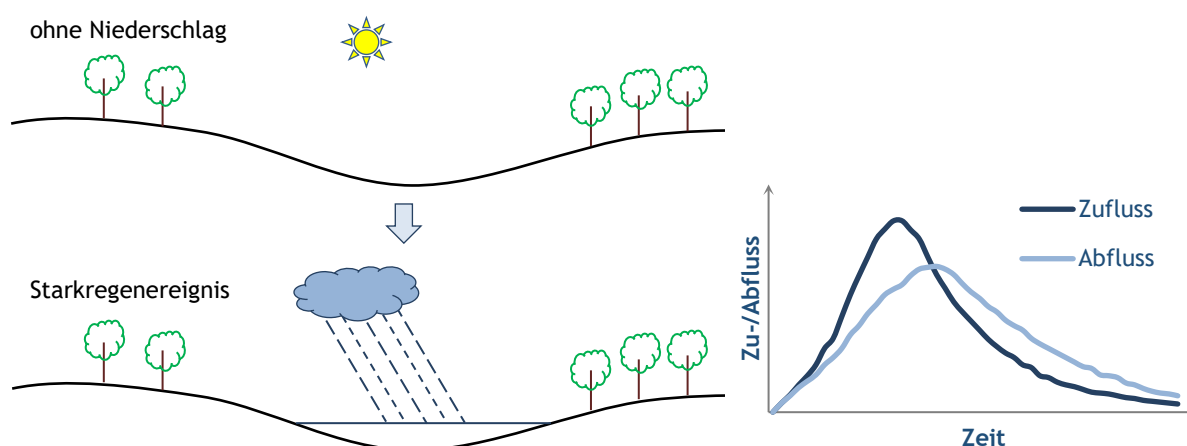


Bild 6: Retentionswirkung: der Rückhalt der Wassermengen bewirkt eine Dämpfung und zeitliche Verschiebung der Abflusswelle (Darstellung: LRH)

Das zuständige Bundesministerium wendet jährlich erhebliche Mittel auf, um die Hochwassergefahren und die damit verbundenen Schäden so weit wie möglich zu vermindern. Gemeinsam mit den Bundesländern werden Schutzmaßnahmen und Planungen der Gemeinden nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 gefördert (s. Abschnitt 4.3.3.).

#### Schutzwasserwirtschaft

In der Schutzwasserwirtschaft wird zwischen Bundesflüssen und Grenzgewässern sowie Interessentengewässern unterschieden. Maßnahmen an Bundesgewässern werden von der Bundeswasserbauverwaltung als Vertreterin des Bundes gesetzt und überwiegend finanziert. Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen an Interessentengewässern werden nur gesetzt, wenn der Interessent als Rechtsträger oder Bewilligungswerber auftritt und einen Interessentenbeitrag leistet (vgl. Konkurrenzgebarung im Abschnitt 3.3.3.).

#### Planungsprozess

Soweit schutzwasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf gegeben ist, sind an Bundesflüssen und Grenzgewässern, die der Rechtsträgerschaft der Bundesrepublik Österreich unterliegen, Projektierungen von Schutzmaßnahmen durch die Bundeswasserbauverwaltung der Länder durchzuführen.

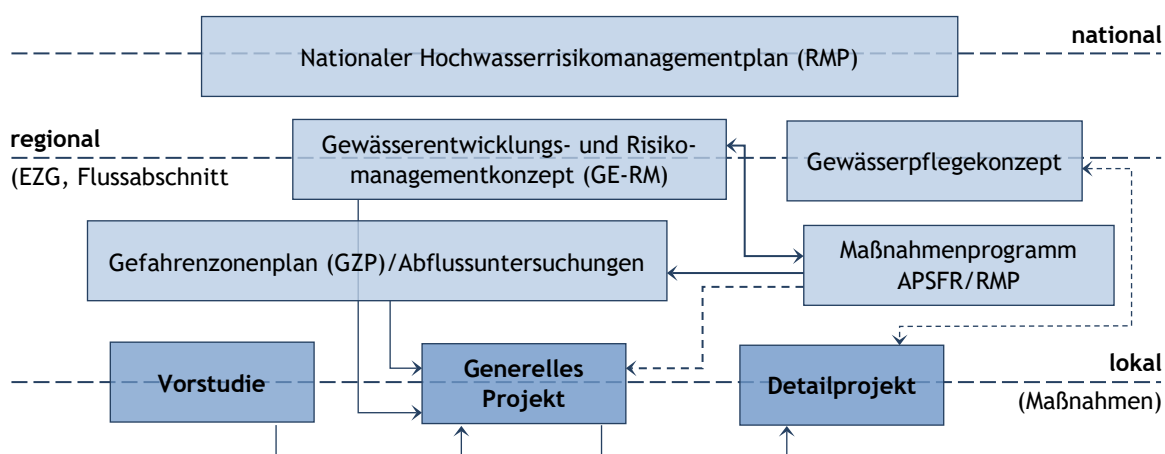


Bild 7: Planungshierarchie im Schutzwasserbau (Quelle: Land Tirol, Darstellung: LRH)

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RMP | Die Planungsgrundlage bildet in Österreich der Nationale Hochwasserrisikomanagementplan (RMP). Dieser wird im Abstand von sechs Jahren für das gesamte Bundesgebiet erstellt. <sup>60</sup> Insbesondere umfasst er jene Gewässerräume, die auf Basis einer vorläufigen Risikobewertung als „Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko“ <sup>61</sup> ausgewiesen werden. Es werden aktuelle Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt, Ziele definiert und Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Vorsorge“, „Schutz“, „Bewusstsein“, „Vorbereitung“ und „Nachsorge“ ausgewählt. Alle Schritte erfolgen unter Federführung des zuständigen Bundesministeriums in Abstimmung mit den Bundesländern und relevanten Fachbereichen (z.B. Raumplanung, Bauordnung, Katastrophenschutz) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. |
| NGP | Eng mit dem Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan verbunden ist der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP). Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist er für alle Flussgebiete zu erstellen und zielt auf den Schutz, die Verbesserung und nachhaltige Nutzung der Gewässer ab. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wird alle sechs Jahre festgeschrieben <sup>62</sup> , wie das Ziel des „guten Zustands“ und des „guten Potenzials“ der Gewässer erreicht werden soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| GZP | Gefahrenzonenplanungen sind gemäß WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung <sup>63</sup> Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Der Gefahrenzonenplan (Entwurf) ist zunächst durch eine Kommission auf fachliche Richtigkeit zu überprüfen und schließlich durch den zuständigen Bundesminister zu genehmigen (§ 42a WRG 1959).                                                                                                                                                                                                                                             |
|     | Der Gefahrenzonenplan stellt den IST-Zustand der Hochwassergefährdung dar. Er zeigt, welche Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100 <sup>64</sup> als Bemessungsgrundlage für den Hochwasserschutz) überflutet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

<sup>60</sup> Der erste Nationale Hochwasserrisikomanagementplan für Österreich wurde Ende 2015 veröffentlicht.

<sup>61</sup> Die Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko nach § 55j WRG 1959 (areas of potential significant flood risk, kurz: APSFR) werden auf Basis signifikanter vergangener Hochwässer und der Bewertung möglicher zukünftiger Risiken bei einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall durchschnittlich 300 Jahre oder Extremereignis) bestimmt.

<sup>62</sup> Informationen zum aktuell gültigen NGP-2015 sind im Wasserinformationssystem Austria (WISA) zu finden.

<sup>63</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung - WRG-GZPV), BGBl. II Nr. 145/2014 idgF.

<sup>64</sup> Ein HQ100 bezeichnet ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit von 1/100 jedes Jahr erreicht oder überschritten wird. Dies bedeutet nicht, dass ein HQ100 nur einmal alle 100 Jahre stattfindet, sondern, dass dieses statistisch gesehen 100 Mal in 10.000 Jahren stattfindet.

Mit Geländemodellen und Hochwasserkennwerten (HQ30, HQ100, HQ300), die auf Basis von Messergebnissen des hydrographischen Dienstes ermittelt werden, erfolgen hydraulische Berechnungen, bei denen für verschiedene Szenarien Überflutungsflächen berechnet und mit dem Geländemodell verschnitten werden. Anhand definierter Kriterien aus Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei einer Überflutung im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers werden Rote, Gelbe oder Rot-Gelbe Zonen ausgewiesen.

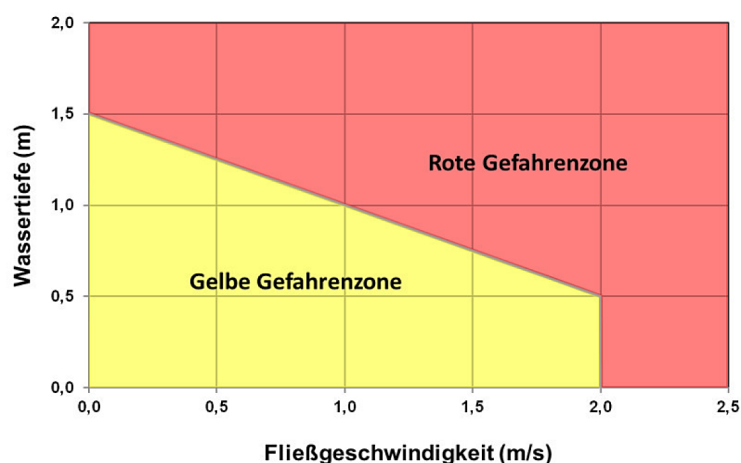


Bild 8: Gefahrenzonen im Überblick (Quelle: TRL GZP gem. § 42a WRG, Fassung 1/2018, GZ: UW.3.3.3/0023-IV/6/2016, damaliges BMNT)

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rote Zone               | Als Rote Zone wird das Gebiet bei einer Wassertiefe von mehr als 1,5 m und einer Fließgeschwindigkeit von mehr als 2,0 m/s ausgewiesen. In dieser Gefahrenzone sind die ermittelten Gefahrenmomente so groß oder häufig, dass die ständige Benutzbarkeit für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht gegeben erscheint oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann. |
| Gelbe Zone              | Als Gelbe Zone werden Überflutungsflächen unterhalb dieser Werte ausgewiesen. In diesen Gefahrenzonen darf nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen gebaut werden.                                                                                                                                                                                                         |
| Funktionsbereich        | Rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche müssen für den Hochwasserabfluss und den Hochwasserrückhalt freigehalten werden, um die Hochwassergefährdung für flussabwärts liegende Siedlungs- und Gewerbegebiete nicht zu erhöhen.                                                                                                                                                        |
| Übergeordnete Planungen | Die übergeordneten Planungen (GE-RM, Vorstudie, Generelles Projekt) haben den Vorgaben aus dem Hochwasserrisikomanagementplan und den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu entsprechen.                                                                                                                                                                                         |

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GE-RM                       | <p>Zu den zeitlich, sachlich und räumlich übergeordneten, flussraumbezogenen Planungen zählt das Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept (GE-RM). Es dient dazu, mögliche Maßnahmen in einem Flusseinzugsgebiet oder über längere Gewässerabschnitte aufeinander abzustimmen und so Konflikte zu vermeiden. Die Abstimmung erfolgt mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zielen, Prioritäten und Maßnahmen des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans,</li> <li>• Raumordnung, Baurecht, Katastrophenschutz, Naturschutz und anderen Fachabteilungen und Behörden sowie - je nach Bedarf -</li> <li>• anderen Nutzern und Betroffenen im Flussraum.</li> </ul> <p>Ein Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept wird prioritär für Gewässer und Einzugsgebiete erstellt, bei denen Handlungsbedarf in Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement und die gewässerökologische Entwicklung besteht. Neben der Gefahrensituation werden auch der ökologische Gewässerzustand und Rahmenbedingungen, z.B. Nutzungen, Widmungen oder Rechte, berücksichtigt. Auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen werden interdisziplinär abgestimmte Ziele und Maßnahmen festgelegt. Diese bilden die Basis für das nachfolgende Generelle Projekt<sup>65</sup> und die Detailplanungen<sup>66</sup>.</p> |
| Vergabe<br>Planungsleistung | Für die Erarbeitung entsprechender Projektunterlagen von übergeordneten Planungen zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen werden nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen Planungsbüros von der Bundeswasserbauverwaltung beauftragt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Generelle<br>Projekte       | Auf Basis des Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzeptes oder einer vergleichbaren Planung (Grundsatzkonzept, Gewässerentwicklungs-, Gewässerbetreuungskonzept, Regionalstudie) ist das Generelle Projekt zu verfassen. Dabei handelt es sich um Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen unter Berücksichtigung vorhandener wasserwirtschaftlicher Unterlagen darstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Einbindung<br>Interessent   | Alle darauf folgenden Planungsschritte werden von den Interessenten (Wasserverband, Gemeinden, Infrastrukturträger, Sonstige) beauftragt und durch die Bundeswasserbauverwaltung in engster Abstimmung mit ihnen ausgeführt (Konkurrenzgebarung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

<sup>65</sup> Generelle Projekte bauen auf dem Leitbild und dem Maßnahmenkatalog eines GE-RM auf. Sie dienen dazu, die im GE-RM konzeptiv definierten Maßnahmen für einen längeren Gewässerabschnitt detaillierter festzulegen und aufeinander abzustimmen. Häufig erfolgt dies auf Basis einer nachvollziehbaren Variantenanalyse.

<sup>66</sup> Endergebnis der Variantenuntersuchung ist die Festlegung einer Ausführungsvariante für nachfolgende Detailplanungen.

**Detailprojekt** In Abgrenzung zum Generellen Projekt sind Detailprojekte<sup>67</sup> Projektierungen, die geplante Maßnahmen in ihren Einzelheiten ausführungsfähig darstellen. Auf Grundlage dieser Projekte werden alle relevanten Bewilligungsverfahren (z.B. wasserrechtlich, forstrechtlich, naturschutzrechtlich, eisenbahnrechtlich) durchgeführt.

**Projekte der Abt. Wasserwirtschaft** Zum Stichtag 31.12.2019 bearbeitete die Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren Außenstellen in den Baubezirksämtern 220 Projekte unterschiedlicher Größe und mit vom Bundesministerium genehmigten Mitteln iHv 166,3 Mio. €.

| Genehmigte Mittel                 | Anzahl Projekte | Summe der genehmigten Mittel |
|-----------------------------------|-----------------|------------------------------|
| bis unter € 100.000               | 65              | 3.635.153                    |
| ab € 100.000 bis unter € 500.000  | 98              | 19.539.863                   |
| ab € 500.000 bis unter 1,0 Mio. € | 25              | 18.126.345                   |
| ab 1,0 Mio. €                     | 32              | 125.016.390                  |
| <b>Summe</b>                      | <b>220</b>      | <b>166.317.751</b>           |

Tab. 5: Anzahl der Projekte im Hochwasserschutz zum 31.12.2019 (Zusammenstellung: LRH)

**Mittelbedarf Bundesmittel 2019** Für das Jahr 2019 beantragte die Abteilung Wasserwirtschaft bei der KPC als Abwicklungsstelle des Bundes für Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung gemäß dem Jahresarbeitsprogramm (JAP 2019) und der Vorschau einen Bedarf an Bundesmitteln iHv 8,9 Mio. €.

### 4.3. Förderungen in der Wasserwirtschaft

**Bundesförderungen** Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wickelt wasserwirtschaftliche Förderungen in folgenden Bereichen ab:

- die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung (Siedlungswasserwirtschaft),
- die Gewässerökologie sowie
- der Hochwasserschutz.

Rechtsbasis für die Schwerpunkte Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie bildet das Umweltförderungsgesetz (UFG), für den Bereich Hochwasserschutz das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG).

**Landesförderungen** Neben den Förderungen des Bundes ist die Abteilung Wasserwirtschaft auch mit der Abwicklung von Förderungen auf Basis von Landesbestimmungen betraut.

<sup>67</sup> Gemäß § 2 Z. 7 WBFG gelten als Projekte der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Förderungen in der Wasserwirtschaft dargestellt.

#### 4.3.1. Förderung kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Seit Jahrzehnten ist eines der zentralen Anliegen der österreichischen Wasserpolitik, die Wasserressourcen in Österreich sauber zu halten und nachhaltig zu nutzen. Es werden dafür vom Bund Förderungsmittel für die kommunale Wasserversorgung sowie für die kommunale und betriebliche Abwasserentsorgung in Österreich zur Verfügung gestellt. Daneben unterstützt auch das Land Tirol Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft.

Die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft basiert in Tirol somit auf zwei Säulen:

- der Förderungsmittel des Bundesministeriums sowie
- der Landesförderung durch das Land Tirol.

##### Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft

**UFG-Förderung Siedlungswasserwirtschaft** Die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft erfolgt in Österreich auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (UFG) und der dazu erlassenen „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“<sup>68</sup>. Diese Förderung sichert die Errichtung und Sanierung der erforderlichen Infrastruktur für eine geordnete Abwasserentsorgung und gewährleistet eine ausreichende kommunale Wasserversorgung zu sozial verträglichen Gebühren.

Bei der UFG-Förderung handelt es sich aber nicht um eine reine Bundesförderung, da sie von den FAG<sup>69</sup>-Partnern Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam finanziert wird.

**Zusagerahmen** Das Umweltförderungsgesetz legt als Zusagerahmen für die „Bundesförderung“ den Betrag fest, der auf Basis der Förderungsrichtlinien österreichweit für einzelne Maßnahmen zugesichert werden kann. In den Jahren 2015 und 2016 war dies ein Betrag iHv jeweils 100 Mio. €, für die Jahre 2017 bis 2021 jeweils 80 Mio. €.<sup>70</sup>

<sup>68</sup> Die Förderungsrichtlinien wurden am 1.10.2015 im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht und traten am 1.1.2016 in Kraft.

<sup>69</sup> Der Finanzausgleich (FAG) regelt die Aufteilung der Finanzmittel des Staates (insbesondere aus Steuern und Abgaben) auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

<sup>70</sup> In den vergangenen Jahrzehnten wurde in weiten Bereichen die siedlungswasserwirtschaftliche Basisinfrastruktur errichtet. Gegenwärtig liegt der Fokus der Förderungsrichtlinien auf den Sanierungsmaßnahmen und den Aufbau von Leuchtungsinformationssystemen.

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausmaß<br>der Förderung | Das Ausmaß der Förderung geht gemäß § 6 der Förderungsrichtlinien von einem einheitlichen Basisförderungssatz für Trink- und Abwassermaßnahmen iHv 10 % der förderbaren Investitionskosten <sup>71</sup> aus. Dieser Basisförderungssatz kann mit einem gemeindespezifischen Aufschlagsfaktor <sup>72</sup> von maximal 2,5 bei Trinkwasser und maximal 4,0 bei Abwasser multipliziert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Förderungs-<br>Prozess  | <p>Die UFG-Förderung wird von der KPC als Abwicklungsstelle des Bundes und von den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten, je nach Phase des Förderungsverfahrens, abgewickelt.</p> <p>Für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden, Verbänden, Kommunalunternehmen und Genossenschaften (Förderungswerber) muss vor Baubeginn der Förderungsantrag beim Amt der zuständigen Landesregierung (Abteilung Wasserwirtschaft) gestellt werden. Dieses prüft den Antrag und leitet ihn an die KPC zur Beurteilung und Genehmigung weiter. Ab dem bestätigten Eintreffen des Antrages beim Amt der Landesregierung kann der Förderungswerber das Bauvorhaben auf eigenes Risiko beginnen.</p> <p>Nach der rechtskräftigen Annahme des Förderungsvertrages durch den Förderungswerber ist die Auszahlung von Förderungsmitteln in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen möglich. Bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Endabrechnungsunterlagen dem Amt der Landesregierung zur Prüfung und Kollaudierung vorzulegen. Die Endabrechnung bildet die Grundlage für den endgültigen Zuschussplan, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.</p> <p>Bei natürlichen und juristischen Personen<sup>73</sup> reicht das Amt der Landesregierung erst nach erfolgter Baudurchführung und Kollaudierung die Antragsunterlagen bei der KPC ein. Mit der Annahmeverständigung des Förderungsvertrags erhält er von der KPC die Bestätigung über die Auszahlung, die im nächstfolgenden Quartal erfolgt.</p> <p>Mit dem Förderungsantrag um Bundesförderung kann der Förderungswerber auch um eine Landesförderung ansuchen.</p> |

---

<sup>71</sup> Die förderbaren Kosten sind als Gegenstand der Förderung im § 4 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (idF 2018) des BMNT definiert.

<sup>72</sup> Der Aufschlag beruht auf einer Kombination aus Einkommensverhältnissen und in den Gemeinden bisher getätigten Investitionen. Für jede Gemeinde werden die Förderungssätze jährlich zentral berechnet und vom zuständigen Bundesministerium veröffentlicht.

<sup>73</sup> Förderungsmittel für die Wasserver- und Abwasserentsorgung können grundsätzlich auch natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die einen Anschluss an ein öffentliches Leitungsnetz von mehr als 100 Metern für den eigenen Bedarf errichten.

## Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft

**Richtlinie FRL SWW T 2018** Seit dem 1.1.2016 gelten für die Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft weitreichend geänderte Richtlinien. Auf Grund dieser neu gestalteten Systematik der Bundesförderung und der rechtlichen Änderungen betreffend Datenverarbeitung und Datenschutz war auch ein neues Konzept für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft erforderlich. Die Tiroler Landesregierung beschloss daher am 27.11.2018 die „Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018“ (FRL SWW T 2018), die mit 1.12.2018 in Kraft trat. Zugleich traten die „Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen (FRLAE 2000) durch Beiträge des Landes“ außer Kraft.

Soweit die FRL SWW T 2018 keine abweichenden Festlegungen enthält, gelten für die Landesförderung subsidiär die Förderungsrichtlinien des Bundes.

**Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft** Auf Basis der Förderungsrichtlinie FRL SWW T 2018 unterstützt das Land Tirol Vorhaben der kommunalen Trinkwasserversorgung und der kommunalen Abwasserentsorgung (Kanalisation und Abwasserreinigung inkl. Schlammbehandlung und Schlammverwertung), inkl. Einzelanlagen.

**Art und Ausmaß der Förderung** Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionszuschüssen) gewährt. Die Höhe ist, soweit nicht anders geregelt, an die gemeindespezifischen Förderungssätze der Bundesförderung angepasst. Grundlage ist auch hier die jeweilige Höhe der förderbaren Investitionskosten gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes.

**Kein Rechtsanspruch** Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird nur nach Maßgabe der budgetären Mittel<sup>74</sup> und für Vorhaben gewährt, die auch im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes förderbar sind (UFG-Förderungen). Bei Vorhaben mit voraussichtlichen förderbaren Investitionskosten über € 150.000 ist ein Ansuchen um Bundesförderung Voraussetzung für das Ansuchen um Landesförderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft besteht jedoch nicht.

Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird nur gewährt, wenn die Höhe der Landesmittel auf Basis der Förderungsrichtlinie zumindest € 1.000 pro Vorhaben beträgt. Zudem darf die Gesamtsumme aus Bundes- und Landesförderung die förderbaren Investitionskosten nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird die Landesförderung entsprechend gekürzt.

<sup>74</sup> Gemäß Punkt 5.2 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 muss die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel jedenfalls gewährleistet sein.

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abwicklung                                                   | <p>Förderungsstelle für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist die Abteilung Wasserwirtschaft, Einreichstelle für erforderliche Unterlagen ist beim örtlich zuständigen Baubezirksamt im Fachbereich Wasserwirtschaft. Wurde für ein Vorhaben zuvor um Bundesförderung angesucht, so können diese Unterlagen auch zur Abwicklung der Landesförderung herangezogen werden.</p> <p>Auch die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft setzt ein Förderungsansuchen vor Beginn der Umsetzung voraus, mit dem der Förderungswerber auch die Bedingungen der Förderungsrichtlinie akzeptiert. Er erhält über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung eine schriftliche Zusicherung, die zudem noch weitere Bedingungen oder Befristungen enthalten kann.</p> <p>Nach schriftlicher Anforderung und Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsnehmer die zugesicherten Landesmittel schließlich angewiesen.</p> |
| Verpflichtungen<br>Förderungs-<br>nehmer                     | <p>Gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie sind die Förderungsnehmer verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das Vorhaben ordnungsgemäß und entsprechend dem Förderungsansuchen umzusetzen,</li><li>• sämtliche Ereignisse, die das Projekt verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie förderungsrelevante Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen,</li><li>• eine laufende Dokumentation zu führen,</li><li>• bei Vergaben von Leistungen die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie</li><li>• die Landesmittel widmungsgemäß zu verwenden.</li></ul> <p>Der Förderungsnehmer stimmt außerdem auch der Überprüfung seiner Gebarung durch den LRH unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zu.</p>                                                                                                                                                                       |
| Volumen<br>Landesförderung<br>Siedlungswasser-<br>wirtschaft | <p>Die Abteilung Wasserwirtschaft meldete für das Jahr 2018 personenbezogen 43 Förderungsfälle der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft. Gemäß den Förderberichten (s. auch Abschnitt 4.3.6) zahlte sie insgesamt Förderungsmittel iHv 1,05 Mio. € aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### 4.3.2. Förderung Gewässerökologie

Die Förderung Gewässerökologie soll dazu beitragen, die zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie notwendigen ökologischen Maßnahmen an den österreichischen Fließgewässern ohne langwierige Verwaltungsverfahren rechtzeitig, zielorientiert und unter der Prämisse des effizienten Einsatzes der verfügbaren Förderungsmittel umzusetzen.<sup>75</sup> Die Förderung Gewässerökologie wird aus Bundes- und Landesmitteln kofinanziert.

UFG-Förderung Durch die Förderung Gewässerökologie nach dem Umweltförderungsgesetz werden Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer unterstützt. Ziel ist die Reduktion der hydromorphologischen<sup>76</sup> Belastungen von Oberflächengewässern. Förderfähig sind Maßnahmen

- zur Verbesserung der Durchgängigkeit,
- zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken,
- zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen,
- zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau sowie
- zur Minderung der Auswirkungen des Schwall<sup>77</sup>

sowie Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten, die in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen notwendig sind.

Mit der Novelle zum Umweltförderungsgesetz<sup>78</sup> wurde Anfang 2017 die Förderungsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer verlängert. Zwei Förderungsrichtlinien<sup>79</sup>, in Kraft getreten mit 1.6.2017, konkretisieren die Rahmenbedingungen für die Vergabe der Förderung Gewässerökologie:

- Förderungsrichtlinien 2017 - Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber (idF 2018):  
für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften, die Träger des wasserrechtlichen Konsenses<sup>80</sup> von Anlagen sind, die hydromorphologische Belastung verursachen, sowie

<sup>75</sup> Vgl. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen.html>).

<sup>76</sup> Die „Hydromorphologie“ eines Gewässers umfasst den Wasserhaushalt (Menge, Strömungsdynamik, Verbindung zum Grundwasser), die Durchgängigkeit (für Fauna und Sedimenttransport) und die Morphologie (strukturelle Gewässerausstattung wie Laufentwicklung, Breiten- und Tiefenvarianz, Struktur und Substrat des Flussbetts, Struktur der Uferzone). Hydromorphologische Belastungen sind Defizite bei der Gewässerstruktur und bei der Durchgängigkeit und dem damit verbundenen Abflussverhalten eines Fließgewässers in seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung.

<sup>77</sup> „Schwall“ bedeutet ein durch Kraftwerksbetrieb bedingter, kurzfristig künstlich erhöhter Abfluss. Der darauffolgende Rückgang des Abflusses wird als „Sunk“ bezeichnet.

<sup>78</sup> Einbringendes Ressort der Regierungsvorlage: BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

<sup>79</sup> Gemäß § 22a Abs. 1 UFG hatte ein gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder Vorschläge für die Organisation der Förderungsabwicklung zu behandeln und insbesondere bei der Erarbeitung der Richtlinien mitzuwirken.

<sup>80</sup> Eine Bewilligung, Genehmigung („Konsens“) ist ein rechtsgestaltender Bescheid durch den eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis eingeräumt wird. Im wasserrechtlichen Sinn besteht so für den Konsensinhaber z.B. auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des § 50 WRG 1959 die Verpflichtung, nachteilige Wirkungen von Wasseranlagen auf andere Gewässerstrecken (außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches) durch entsprechende Maßnahmen zu beheben.

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderungsrichtlinien 2017 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer (idF 2018):<br/>für physischen und juristischen Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben, E-Wirtschaft, sonstige Betriebe.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Art und Ausmaß der Förderung | Die Förderung erfolgt generell in Form von Investitionszuschüssen. Die Gewährung einer Förderung durch das Bundesministerium setzt u.a. voraus, dass vom Land eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt wird (Förderungsvoraussetzung gemäß der Förderrichtlinien).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Landesförderung              | <p>Die Landesförderung wird für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Diese betragen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für kommunale Förderungswerber 30 % und</li><li>• für Wettbewerbsteilnehmer 10 %</li></ul> <p>der förderbaren Kosten (Investitionskosten für förderbare Maßnahmen und Kosten in unmittelbarem Zusammenhang).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bundesförderung              | Im Zuge der Bundesförderung wird kommunalen Förderungswerbern eine Förderung im Ausmaß von maximal 60 % der förderbaren Kosten gewährt. Wettbewerbsteilnehmer können einen Investitionszuschuss bis zu maximal 15 %, kleine und mittlere Unternehmen bis zu maximal 25 % der förderbaren Kosten erhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Förderungs-Prozess           | <p>Die Abwicklung der Förderungen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der KPC als Abwicklungsstelle des Bundes und den Bundesländern. Vor Baubeginn muss ein entsprechender Antrag beim Amt der zuständigen Landesregierung gestellt werden, der zur weiteren Bearbeitung der KPC übermittelt wird. Ab der Bestätigung des Eintreffens des Antrages bei der KPC kann der Förderungswerber das Bauvorhaben auf eigenes Risiko beginnen.</p> <p>Nach der rechtskräftigen Annahme des Förderungsvertrages ist die Auszahlung von Förderungsmitteln in Form von zwei Investitionszuschüssen möglich.</p> <p>Die Endabrechnungsunterlagen kommunaler Förderungswerber sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Prüfung und erfolgter Kollaudierung durch das Land werden diese an die KPC weitergeleitet.</p> <p>Wettbewerbsteilnehmer haben die Endabrechnungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme bei der KPC vorzulegen. Nach Prüfung und erfolgter Kollaudierung werden die Unterlagen an das Amt der Landesregierung für die Auszahlung der Landesförderung weitergeleitet.</p> |

**Bestimmungen Landesförderung** Die Bestimmungen zur Gewährung einer Landesförderung orientieren sich an den Förderungsrichtlinien des Bundes. Daher und auf Grund der geringen Anzahl an Förderungsfällen (seit 2010 vier kommunale Förderungswerber und zehn Wettbewerbsteilnehmer) verzichtete die Abteilung Wasserwirtschaft auf die Erlassung expliziter Richtlinien für die Landesförderung.

**Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO** Der LRH empfiehlt, im Sinne der Transparenz Richtlinien für die Landesförderung Gewässerökologie zu erlassen, die insbesondere die von den Förderungsrichtlinien des Bundes abweichenden Bestimmungen enthalten (z.B. Förderungssätze).

**Stellungnahme der Regierung** *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen.*  
*Mit der beabsichtigten Änderung des Umweltförderungsgesetzes sollen in den Jahren 2020 bis 2027 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, UFG-Fördermittel mit einem Barwert von € 200 Mio. (österreichweit) bereitgestellt werden.*  
*Für die zukünftige Förderperiode der UFG-Förderung Gewässerökologie (2020 bis 2027) wird eine Förderrichtlinie für notwendig erachtet.*

**Volumen Landesförderung Gewässerökologie** In den Jahren 2017 und 2018 förderte das Land Tirol in insgesamt fünf Förderungsfällen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie mit Zuwendungen von rund € 325.500 (Finanzposition 1-621105-7355026).

#### 4.3.3. Förderung Schutzwasserwirtschaft

**Förderungen des Hochwasserschutzes** Der Hochwasserschutz fällt in die Kompetenz der Gemeinden. Da sie diese meist weitreichenden Schutzmaßnahmen nicht allein finanzieren können, erhalten sie Unterstützung durch das zuständige Bundesministerium sowie das Land Tirol.

Die Förderungsmittel für Vorhaben des Hochwasserschutzes werden für örtliche Interessenten, Gebietskörperschaften (Gemeinden) oder deren Zusammenschlüsse (Wassergenossenschaften und Wasserverbände) bereitgestellt. Die Anträge auf Förderung aus Bundesmitteln können ausschließlich von der Bundeswasserbauverwaltung des Landes, im Namen der Begünstigten, eingebracht werden. Die Förderungssätze für Bundesmittel werden unter Anwendung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, der RIWA-T und der RIWA-T-Durchführungsbestimmungen ermittelt. Je nach Maßnahme variiert der konkrete Förderungssatz.

**Ausmaß der Förderung** Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Basisförderungssätze. Weitergehende oder davon abweichende Bestimmungen (Zu- und Abschlüsse) legen die RIWA-T-Durchführungsbestimmungen (DFB) fest.

| Basisförderungssätze                                      | Bundesmittel | Landesmittel         | Interessentenmittel |
|-----------------------------------------------------------|--------------|----------------------|---------------------|
| Übergeordnete Planungen <sup>81</sup>                     |              |                      |                     |
| an Bundesgewässern <sup>82</sup>                          | 100 %        | -                    | -                   |
| an Interessentengewässern                                 | 50 %         | 50 % <sup>*)</sup>   |                     |
| Schutzmaßnahmen                                           |              |                      |                     |
| an Bundesgewässern                                        | 85 %         | -                    | 15 % <sup>**)</sup> |
| lineare Schutzmaßnahmen<br>an Interessentengewässern      | 40 %         | 40 %                 | 20 %                |
| Hochwasserrückhaltemaßnahmen<br>an Interessentengewässern | 50 %         | 50 % <sup>***)</sup> |                     |
| Instandhaltungen, Sofortmaßnahmen, Maßnahmen < € 110.000  |              |                      |                     |
| Bundesgewässer                                            | 70 %         | -                    | 30 %                |
| Interessentengewässer                                     | 33 ⅓ %       | 33 ⅓ %               | 33 ⅓ %              |

<sup>\*)</sup> Gemäß den DFB sind die restlichen Kosten aus Landes- oder Landes- und Interessentenmitteln zu tragen. In der Regel werden diese Restkosten zur Gänze aus Landesmitteln finanziert.

<sup>\*\*) Bei der Errichtung von Schutzmaßnahmen an Bundesflüssen gemäß § 8 Abs. 2 WBFG ist eine Beitragsleistung der Interessenten vorzusehen. Diese gelten hier als „Nutznießer“ der öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten. Von diesem Basisförderungssatz ausgenommen sind Maßnahmen an Bundesflüssen, an denen der Förderschlüssel durch Wasserrechtsbescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurde.</sup>

<sup>\*\*\*)</sup> Gemäß WBFG sind die restlichen Kosten aus Landes- oder Landes- und Interessentenmitteln zu tragen. In der Regel erfolgt die Finanzierung dieser Restkosten aus 40 % Landes- und 10 % Interessentenmitteln.

Tab. 6: Überblick über die wesentlichen Basisförderungssätze gemäß RIWA-T-DFB (Zusammenstellung: LRH)

Gefördert werden Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen

- zur Verbesserung der Abflussverhältnisse (Hochwasserrückhalt),
- zum Schutz vor Hochwasser (lineare Schutzmaßnahmen) sowie
- zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit die oben genannten Ziele miterfüllt werden.

Darüber hinaus können auch

- die Erstellung von Unterlagen (z.B. Gefahrenzonenplanungen),
- Grunderwerb und Entschädigungen im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Absiedelung, passiver Hochwasserschutz),
- Erhaltungsmaßnahmen an Gewässern (z.B. Freihaltung von Bewuchs),

<sup>81</sup> Zu den übergeordneten Planungen zählen die Gefahrenzonenplanung, Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Generelle Projekte und Vorstudien.

<sup>82</sup> Bundesgewässer sind Bundesflüsse (in Tirol: Lech, Inn, Ziller, Brixentaler Ache, Drau, Isel und Gail) und Grenzgewässer.

- Sofortmaßnahmen nach Hochwasserereignissen (z.B. Räumungen) sowie
- Forschungsvorhaben in diesen Bereichen

gefördert werden. Als förderungsfähige Kosten werden auch die Planung und Bauaufsicht anerkannt.

#### Förderungs- Prozess

In Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung des Landes (wird vom Interessent mittels beidseitiger Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme ermächtigt) werden die Projekte zum Hochwasserschutz entwickelt. Sie reicht im Namen des Begünstigten schließlich auch die Anträge auf Förderung bei der KPC als Abwicklungsstelle des Bundes zur Beurteilung und Genehmigung ein.

Die Förderungsmittel werden in Form von Investitionszuschüssen ausgezahlt (vgl. Abschnitt 3.3.3., Bundesmittel der Konkurrenzgebarung). Die Auszahlung erfolgt monatlich an die Bundeswasserbauverwaltung der Länder („Bautopf“) nach den Bestimmungen der Förderungszusagen und nach den Geldmittelanforderungen der Bundeswasserbauverwaltung der Länder.

Innerhalb eines Monats nach dem Erreichen der Funktionsfähigkeit einer Schutzmaßnahme übermittelt die Bundeswasserbauverwaltung des Landes eine schriftliche Meldung an die KPC. Die Kollaudierung wird innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens und innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Abrechnung durchgeführt. Die geprüften Unterlagen werden an die KPC weitergeleitet, die schließlich eine schriftliche Endabrechnungsfeststellung an die Bundeswasserbauverwaltung des Landes übermittelt.

#### Volumen Landes- mittel Schutz- wasserwirtschaft

Die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol zahlte im Jahr 2018 Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 von rund 1,9 Mio. € aus.

### 4.3.4. Förderung landwirtschaftlicher Wasserbau

#### Landesförderung

Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht die Möglichkeit, Förderungen des Landes für die „Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen durch Bodenmeliorationen<sup>83</sup>“ (Entwässerungen) sowie für „Maßnahmen zur Leistungssteigerung oder zur Qualitätsverbesserung der Pflanzenproduktion“ (Bewässerungen) zu erhalten (§ 7 Tiroler Landwirtschaftsgesetz).

Die Gewährung der Förderungen in Form von Geld-, Dienst- und Sachleistungen erfolgt auf Basis des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes<sup>84</sup> und der damit verbundenen Förderungsrichtlinien (§ 9 leg. cit).

<sup>83</sup> Bodenmelioration, auch Bodenverbesserung, umfasst mechanische, physikalisch-chemische und biologische Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur und damit der Ertragsfähigkeit und Bodenfruchtbarkeit.

<sup>84</sup> Gesetz vom 28.10.1974 über die Förderung der Landwirtschaft in Tirol (Tiroler Landwirtschaftsgesetz), LGBL. Nr. 3/1975 idgF.

**Ausmaß der Förderung** Die Förderungen des landwirtschaftlichen Wasserbaus werden in den Ansätzen 71110 und 71120 verbucht. In den Jahren 2015 bis 2018 betrugen die Zuwendungen für Ent- und Bewässerungen, Kleinentwässerungen und -beregnungen und Rutschungsverbauungen rund € 411.800.

**Abwicklung** Förderungsansuchen sind beim Fachbereich Wasserwirtschaft der örtlich zuständigen Baubezirksämter einzureichen. Gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Landwirtschaftsgesetz kann die Tiroler Landesregierung durch Verordnung<sup>85</sup> aber auch die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten betrauen.

#### 4.3.5. Weitere Förderungen

**Beratungsförderung** Das Land Tirol unterstützt als Förderungsstelle in Abstimmung mit dem Verein Kleinwasserkraft Österreich<sup>86</sup> die BetreiberInnen von Kleinwasserkraftwerken mit der Förderung von Revitalisierungsberatungen. Ziel ist die Steigerung der Stromproduktion aus Kleinwasserkraft durch die Revitalisierung<sup>87</sup> bestehender Kleinwasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Qualitätszielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans<sup>88</sup>.

Abwicklungsstelle ist die Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH. BetreiberInnen können beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, einen Antrag zur Gewährung eines kostenlosen Beratungsgespräches einreichen.

Da diese Beratungsförderung ohne Beteiligung der Abteilung Wasserwirtschaft abgewickelt wird, wird auf eine detaillierte Darstellung im Zusammenhang mit den fachlichen Themen dieser Abteilung verzichtet und auf den LRH-Bericht „Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH“ (2016) verwiesen.

**Förderung Forschung in der Wasserwirtschaft** Für die Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahren im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerökologie stellt das zuständige Bundesministerium jährlich ein Budget iHv 1,454 Mio. € zur Verfügung. Förderungsempfänger sind Institutionen und Personen, die zur Durchführung eines Forschungsvorhabens befugt und befähigt sind und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen.

---

<sup>85</sup> Eine derartige Verordnung gibt es in Tirol nicht. Die Landwirtschaftskammer wirkt gegebenenfalls aber unterstützend z.B. bei Grundlagenermittlungen mit.

<sup>86</sup> Der Verein Kleinwasserkraft Österreich vertritt die Interessen der Kleinwasserkraftwerksbranche (Kleinwasserkraftbetreiber, -planer und -zulieferindustrie), ist als gemeinnütziger Verein nach dem Vereinsgesetz organisiert und finanziert sich aus den Beiträgen von rund 1.000 Mitgliedern (<https://www.kleinwasserkraft.at/>).

<sup>87</sup> Als Revitalisierung gelten im Rahmen der Förderung sämtliche technische, ökologische sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Stromerzeugung bestehender Kleinwasserkraftanlagen. Damit fallen unter Revitalisierung neben der Ertüchtigung, Sanierung und Modernisierung ebenso die Wiederinbetriebnahme und der Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen.

<sup>88</sup> Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der WRRL - über das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) - hat das zuständige Bundesministerium in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für die wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen und auf der Internetseite zu veröffentlichen (zuletzt NGP 2015 des damaligen BMLFUW).

Die Abwicklung der Forschungsförderung erfolgt ohne Beteiligung des Landes Tirol. Auf eine detaillierte Darstellung wird daher im Zusammenhang mit den fachlichen Themen der Abteilung Wasserwirtschaft verzichtet.

#### 4.3.6. Sonstiges

##### Förderungsabwicklung

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rückblick<br>LRH-Bericht 2014                | <p>In seinem Bericht „Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik“ (2014) kritisierte der LRH, dass die Abteilung Wasserwirtschaft für die Förderbereiche kein durchgängiges Qualitätsmanagementsystem (QMS) anwandte. So vermisste er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Darstellung (Workflow) der Prozessabläufe für die Förderungs- und Projektabwicklung,</li> <li>• ein einheitliches Verwaltungsprozedere und eine einheitliche Bereitstellung von Musterdokumenten sowie</li> <li>• eine Dokumentation der Ablaufprozesse, Musterdokumente und deren Beschreibung in einem QM-Handbuch.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Entwicklungen<br>im Qualitäts-<br>management | <p>Wie im Abschnitt 3.1. festgestellt, reagierte die Abteilung Wasserwirtschaft auf diese Kritikpunkte. Durch die vollständige Umstellung auf elektronische Aktenführung in der Abteilung Wasserwirtschaft im Juli 2015 ist seither die QM-konforme Verwaltung von Mustervorlagen und Dokumenten ermöglicht.</p> <p>Die Abteilung Wasserwirtschaft stellt bereits viele Prozessabläufe sowohl für die Projekt- als auch für die Förderungsabwicklung der Bundeswasserbauverwaltung (WBFG) in Workflows dar. Im WIKI-Wissensmanagement werden eine Reihe von Formularen und Mustervorlagen bereitgestellt und Förderabläufe dargestellt. Die Förderungsfälle werden alle im ELAK abgebildet. Eine Zusammenführung aller Workflows und die Erstellung eines QM-Handbuches setzte die Abteilung Wasserwirtschaft ressourcenbedingt bisher noch nicht um.</p> <p>Die vorhandenen Instrumente und Ablaufregeln der Abteilung Wasserwirtschaft und ihren Außenstellen in den Baubezirksämtern bieten ein Kontrollsystem für die Förderungsabwicklung in der Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft. Zudem wird auch laufend an der Verbesserung dieses Systems, z.B. durch Schulungs- und Coachingprogramme für die MitarbeiterInnen, gearbeitet.</p> |
| Förderungs-<br>management                    | <p>Das Förderungsmanagement und die Abwicklung der Förderungsfälle ist stark abhängig von der Art der Förderung und dem Förderungswerber (Privatpersonen, Betriebe oder Gemeinden).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Der überwiegende Teil der Abläufe im Förderungsmanagement erfolgt digital über die KPC als Abwicklungsstelle des Bundes. So erfolgt die gesamte Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Schutzwasserwirtschaft (Bundeswasserbauverwaltung) über die bundesweite Portalanwendung<sup>89</sup> „Meine Förderung“.

Für Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft stellt der Förderwerber den Antrag (inkl. erforderlicher Unterlagen) auf Förderung von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen ausschließlich online über die Portalanwendung. Zur Beantragung der Landesförderung steht ein entsprechendes Antragsformular auf der Homepage der Abteilung Wasserwirtschaft zur Verfügung.

Für Förderungen der Schutzwasserwirtschaft richtet der Förderwerber (z.B. Gemeinde, Wasserverband) den Antrag an die Bundeswasserbauverwaltung über ein formloses Schreiben an die Baubezirksämter. Die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol reicht die Anträge (Projektliste, Sammelverzeichnis, digitale Projekte) online über das Portal (Registrierung und Login erforderlich) im Namen des Begünstigten schließlich bei der KPC ein.

Soweit es für die landesinternen Abläufe zusätzlich erforderlich, werden Inhalte aus der Portalanwendung digital auch in den ELAK übernommen. Bei kommunalen Maßnahmen werden je Förderungswerber Aktenzahlen mit getrennten Ordnungszahlen je Geschäftsfall vergeben. Bei Einzelanlagen werden alle Maßnahmen derselben Anlagenart in einem Gemeindegebiet einer einheitlichen Aktenzahl, wiederum mit getrennten Ordnungszahlen je Geschäftsfall, zugeordnet.

### **Tiroler Fördertransparenzgesetz**

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufstellung<br>gewährter<br>Landes-<br>förderungen | Mit dem im Jahr 2012 beschlossenen Tiroler Fördertransparenzgesetz <sup>90</sup> (Inkrafttreten mit 1.1.2013) verpflichtete sich die Tiroler Landesregierung dazu, dem Landtag bis zum 15.11. eines jeden Jahres eine Aufstellung der im Vorjahr ausbezahlten Landesförderungen zu übermitteln.                                                                                                   |
| Förderberichte<br>Abt. Wasser-<br>wirtschaft       | Die Aufstellungen über die ausbezahlten Landesförderungen und Kredite, nach Förderungsarten gegliedert, sind im Internet (Homepage des Landes Tirol) zu veröffentlichen und bleiben vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an jeweils zwei Jahre lang öffentlich zugänglich. Die veröffentlichten Förderungsberichte der Abteilung Wasserwirtschaft zeigt die folgende Abbildung (Stand 28.1.2020): |

---

<sup>89</sup> Die KPC stellt Antragstellern das Online-Service (<https://www.meinfoerderung.at/>) mit personenbezogenen Daten über den Status der Förderungsabwicklung und Einrichtungen zum Upload von Dokumenten, die für die Beurteilung und Prüfung von Förderungsprojekten und deren Abrechnung notwendig sind, zur Verfügung. Zur Nutzung des Portals ist die Registrierung und ein Login erforderlich.

<sup>90</sup> Gesetz vom 7.11.2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz), LGBl. Nr. 149/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.



Bild 9: Screenshot-Auszug der Landes-Homepage mit den veröffentlichten Förderberichten der Abteilung Wasserwirtschaft (Quelle: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/foerderung/tiroler-foerdertransparenzgesetz/umwelt/abteilung-wasserwirtschaft/> [28.1.2020])

Die folgende Tabelle listet die gewährten Landesförderungen der Jahre 2017 und 2018 der Abteilung Wasserwirtschaft gemäß dieser Förderberichte auf.

| Landesförderung                          | 2017                    | 2018                |
|------------------------------------------|-------------------------|---------------------|
| Siedlungswasserwirtschaft:               | 1.804.978,64            | 1.046.127,92        |
| Abwasserentsorgungsanlagen <sup>91</sup> | 1.076.055,19            | 806.573,60          |
| Wasserversorgungsanlagen <sup>92</sup>   | 728.923,45              | 239.554,32          |
| Gewässerökologie                         | 217.232,49              | 108.231,00          |
| Bundeswasserbauverwaltung:               | 4.103.184,62            | 1.906.745,33        |
| Schutzwasserbau                          | 4.103.184,62            | 1.906.745,33        |
| Landwirtschaftlicher Wasserbau           | 79.362,12               | 100.433,26          |
| Wasserwacht                              | 23.000,00 <sup>1)</sup> | 23.000,00           |
| <b>Summe</b>                             | <b>6.227.757,87</b>     | <b>3.184.537,51</b> |

<sup>1)</sup> ergänzt im März 2020 im Zuge der LRH-Prüfung

Tab. 7: Ausgewiesene Förderungen der Abteilung Wasserwirtschaft und je Berichtsjahr ausgezahlte Förderungen, Beträge in € (Daten: Land Tirol - Förderberichte der Jahre 2017 und 2018)

<sup>91</sup> Die Abteilung Wasserwirtschaft unterteilte hier die Förderberichte 2017 nochmals in „Abwasserentsorgung“ und „Einzelabwasserentsorgungsanlagen“.

<sup>92</sup> Die Abteilung Wasserwirtschaft unterteilte hier die Förderberichte 2017 nochmals in „Wasserversorgungsanlagen“ und „Einzelwasserversorgungsanlagen“.

**Unvollständige Veröffentlichung** Der LRH stellt fest, dass für die Förderung der Wasserwirtschaft nur der Förderbericht für das Jahr 2018, nicht aber der Bericht für das Jahr 2017 auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlicht wurde (Bild 9).

Auf Nachfrage gab die Abteilung Wasserwirtschaft an, dass sie bis zur Erstellung der Förderberichte für 2017 die Subvention der Tiroler Wasserwirtschaft nicht als „Förderung“ im Sinne des Tiroler Fördertransparenzgesetzes bewertete, da im Vergleich zu den anderen Förderungsarten der Wasserwirtschaft (z.B. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft) keine klassische Förderungsabwicklung gegeben war.

**Förderbericht nunmehr erstellt** Im Zuge der gegenständlichen Prüfung durch den LRH holte die Abteilung Wasserwirtschaft die Erstellung des Förderberichts „Wasserwirtschaft“ für das Jahr 2017 nach und veröffentlichte ihn auf der Internetseite des Landes Tirol.

#### 4.4. Weitere Themen

**Hydrographischer Dienst Tirol** Eine wichtige Basis für die Wasserwirtschaft ist die genaue Kenntnis des Wasserkreislaufes, der wiederkehrenden Aufeinanderfolge von Niederschlag, Abfluss und Verdunstung. Die hydrographischen Daten sind eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und jede wasserwirtschaftliche Planung. Nur so können Projekte kostengünstig und effektiv durchgeführt werden.



Bild 10: Wasserkreislauf in Österreich (Quelle: Land Tirol)

Die zentrale Aufgabe des Hydrographischen Dienstes ist es, Messstellen möglichst ausfallsfrei zu betreiben, die Daten zu prüfen, bei Bedarf zu korrigieren, allgemein verständlich zu interpretieren und möglichst aktuell allen Interessierten zur Verfügung zu stellen<sup>93</sup>.

Der Hydrographische Dienst Tirol hat als Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie in der Abteilung Wasserwirtschaft die Erhebung des Wasserkreislaufes in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben wahrzunehmen. Dazu betreibt der Hydrographische Dienst Tirol eine Vielzahl von Messstellen zur:

- Messung von Niederschlägen (Messort Niederschlag ●),
- Messung der Oberflächenwässer (Messort Gewässer ●),
- Grundwassermessung mittels Sonde (Messort Grundwasser ●) sowie
- Messung der Quellwässer (Messort Quelle ●).

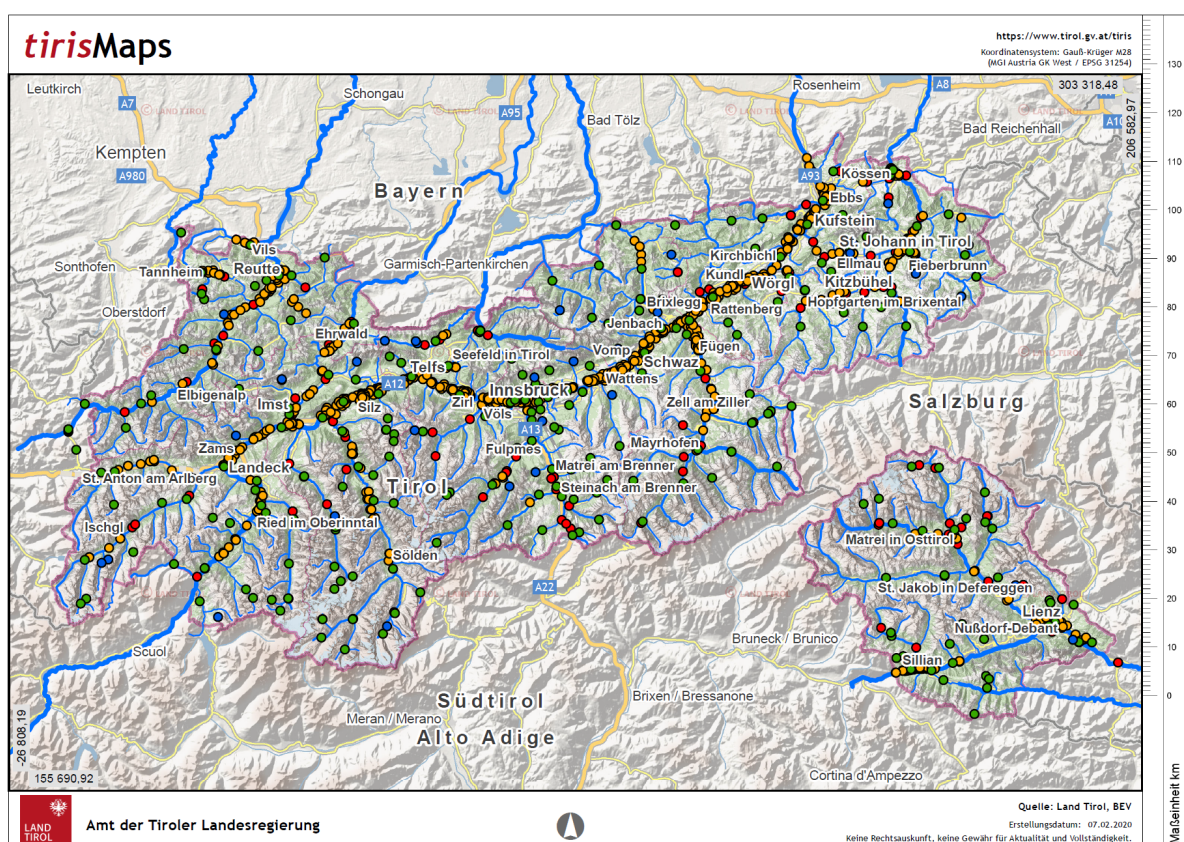


Bild 11: Hydrographische Messstellen des Landes Tirol (Quelle: tirisMAPS, 7.2.2020)

<sup>93</sup> Die hydrographischen Daten sind Umweltdaten im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idGF) und als solche entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.

Für die regelmäßige Überwachung dieser Messstellen und die Erhebung von Daten und Messreihen erhält das Land Tirol Unterstützung von BeobachterInnen aus der Bevölkerung.

Die hydrographischen Daten dienen neben der Erhebung des Wasserkreislaufes auch der Hochwasserprognose und dem Hochwassernachrichtendienst<sup>94</sup>.

Sach-  
verständigen-  
tätigkeit

Ein weiteres wesentliches Thema im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Wasserwirtschaft ist die Amtssachverständigentätigkeit im Rahmen von Behördenverfahren (Landeshauptmann, Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) nach dem

- UVP-Gesetz (z.B. Wasserkraftanlagen),
- Wasserrechtsgesetz 1959,
- Tiroler Naturschutzgesetz,
- Gewerberecht,
- Abfallwirtschaftsgesetz,
- Lebensmittelgesetz,
- Eisenbahngesetz

und zudem bei Verfahren beim Landesverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht.

Nach sachlich-fachlichen Kriterien sind die Angelegenheiten allen Bereichen der Wasserwirtschaft zugeteilt:

- Siedlungswasserwirtschaft: Überprüfung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 134 Abs. 1 WRG 1959) und von Abwasserreinigungsanlagen (§ 134 Abs. 2 WRG 1959),
- Wasserbau: Sachverständigentätigkeit für Wasser- und Flussbautechnik,
- Gewässerökologie: Gutachtertätigkeit für alle Behördenverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen in und an Gewässern, sowie
- Hydrographie und Hydrologie: Amtssachverständige in Behördenverfahren, Auskunftswesen und Beratung.

---

<sup>94</sup> Gemäß § 59i Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat der Landeshauptmann im Rahmen der Erhebung und Überwachung, ohne dass daraus jemandem ein Recht erwächst, für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig wird.

Nach einer Auswertung des KLR<sup>95</sup>-Leistungsberichtes für das Jahr 2019 wendete die Abteilung Wasserwirtschaft rund 40 % der Personalstunden für die Sachverständigentätigkeit auf, was die Relevanz dieses Aufgabenbereichs unterstreicht.

Wasser-  
wirtschaftliches  
Planungsorgan  
(WWPO)

Gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959 obliegt dem Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan eine Vielzahl von Aufgaben, die gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung von der Abteilung Wasserwirtschaft zu besorgen sind. Dazu zählen insbesondere:

- das wasserbezogenes Berichtswesen und Informationssystem: darunter fallen z.B. alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Wasserinformationssystem Tirol<sup>96</sup> stehen (Personalbindung 2019 rund 10 %) sowie
- die fachliche Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und des Hochwasserrisikomanagementplanes im Bundesland Tirol entsprechend den Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959.

Parteistellung  
WWPO

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist in allen Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und anderen Rechtsmaterien des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, zu hören. Es hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht in allen behördlichen Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden (gilt nicht für Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen ist).

Geschäfts-  
abwicklung  
WWPO

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt die Geschäftsabwicklung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes der Abteilung Wasserwirtschaft. Diesbezügliche Erledigungen werden in Abstimmung mit der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht sowie der Abteilung Raumordnung und Statistik vorbereitet.

In der Abteilung Wasserwirtschaft sind für die Geschäftsabwicklung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Rahmen von behördlichen Verfahren (als Partei oder Beteiligte) vier Personen befasst. Der Aufwand wird mit 1,2 VZÄ abgeschätzt. Die weiteren Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959 werden von allen MitarbeiterInnen der Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren zugeteilten Aufgaben wahrgenommen.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> Kosten-Leistungs-Rechnung, kurz: KLR.

<sup>96</sup> Siehe auch <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasser/wis/>.

<sup>97</sup> In den anderen Bundesländern ist das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Form eigener Organisationseinheiten organisiert und personell stärker besetzt. Tirol nimmt hier eine Sonderstellung ein.

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geschäftsstelle<br>Fachgremium<br>Wasserkraft          | <p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 15.3.2011 den „Ausbau der heimischen Wasserkraft“ und darauf aufbauend den Kriterienkatalog „Wasserkraft in Tirol“. Für die Anwendung dieses Kriterienkatalogs richtete die Tiroler Landesregierung bei der Abteilung Wasserwirtschaft die Geschäftsstelle des „Fachgremiums Wasserkraft“ ein.</p> <p>Das Fachgremium Wasserkraft ist die erste Ansprechstelle für die verschiedenen Interessensgruppen<sup>98</sup>, gibt eine rasche und nachvollziehbare Orientierungshilfe über die Sinnhaftigkeit der Weiterentwicklung eines geplanten Projektes und zeigt mögliche Optimierungspotenziale auf. Die informelle Vorbeurteilung findet über ein entsprechendes Ersuchen des Projektwerbers binnen zwei Monaten ab dem Vorliegen geeigneter Projektunterlagen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens statt. Sie bildet die Grundlage allfällig nachfolgender Vorprüfungsverfahren (z.B. nach dem WRG 1959, dem TNSchG<sup>99</sup> und/oder dem UVP-G<sup>100</sup>).</p> |
| Geschäfts-<br>abwicklung<br>Fachgremium<br>Wasserkraft | <p>Die fachliche Vorbeurteilung von Kraftwerksvorhaben erfolgt von insgesamt fünf Fachbereichen<sup>101</sup> (Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Gewässerökologie und Naturschutz) unter Mitwirkung der entsprechenden Abteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung (ESA - Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Wasserwirtschaft, Raumordnung und Statistik sowie Umweltschutz). Die Abteilung Wasserwirtschaft deckt somit zwei der genannten Fachbereiche ab.</p> <p>Sowohl für die Geschäftsabwicklung als auch für die Vorbeurteilung in den Fachbereichen Wasserwirtschaft und Gewässerökologie sind in der Abteilung Wasserwirtschaft vier Personen befasst. Der Gesamtaufwand für diesen Aufgabenbereich wird mit 0,1 VZÄ abgeschätzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wassergenossen-<br>schaften und<br>Wasserverbände      | <p>Wassergenossenschaften und Wasserverbände können zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen gebildet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser,</li><li>• die Beseitigung und Reinigung von Abwässern (z.B. Abwasserverbände),</li><li>• die Instandhaltung und Räumung von Gerinnen einschließlich Ufern (z.B. Instandhaltungsverbänden) oder</li><li>• den Schutz gegen Wasserschäden und die Regulierung von Gewässern (z.B. Hochwasserschutzverbände).</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

---

<sup>98</sup> In Anwendung des Kriterienkatalogs wird zwischen folgenden Interessensgruppen unterschieden: Tiroler Bevölkerung, Kraftwerksunternehmen, Kraftwerksplaner, Behörden, Sachverständige, Umweltorganisationen und ökologisch Interessierte sowie politische Entscheidungsträger.

<sup>99</sup> Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005 idGF.

<sup>100</sup> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idGF.

<sup>101</sup> Zur Beurteilung von Kraftwerksvorhaben sind ExpertInnen in bestimmten Fachbereichen eingesetzt, in denen zur Interessensabwägung gewässerökologische, volkswirtschaftliche als auch energiewirtschaftlich und energiepolitisch relevante Faktoren gleichrangig berücksichtigt werden (Kriterienkatalog „Wasserkraft“). Diese Fachbereiche gemäß dem Kriterienkatalog sind aber nicht den Fachbereichen in der Organisationsstruktur der Tiroler Landesverwaltung gleichzusetzen.

Die Bildung und Konstituierung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden wird von der Abteilung Wasserwirtschaft und den Baubezirksämtern fachlich begleitet. Bestehende Instandhaltungs- und Hochwasserschutzverbände werden organisatorisch und fachlich von den Baubezirksämtern (Geschäftsstellen) intensiv unterstützt, da diese Genossenschaften und Verbände in der Regel über kein eigenes Personal verfügen.

Gewässer-  
zustands-  
überwachung  
und Gewässer-  
aufsicht

Die Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung und Gewässeraufsicht umfassen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) gemäß § 59i Abs. 1 WRG 1959: mit der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung werden die in den §§ 59c bis 59f WRG 1959 vorgesehenen Vorgaben für die Aufstellung von Überwachungsprogrammen für Oberflächengewässer und Grundwasser konkretisiert, sowie
- Tätigkeiten im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 130 ff WRG 1959 für die Abteilung Wasserwirtschaft und die Baubezirksämter erstrecken sich die Gewässeraufsicht auf folgende Aufgaben:
  - Kläranlagenüberwachung,
  - Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen,
  - Talsperrenaufsicht,
  - Gewässerzustandsaufsicht (hydromorphologischer Zustand, Ufer und Überschwemmungsgebiete, Schutzwasserbauten),
  - ökologische und chemische Gewässeraufsicht (Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer, s. auch GZÜV) sowie
  - Grundwasseraufsicht (s. GZÜV).

Arbeitskreise  
und Gremien

Weiters ist die Abteilung Wasserwirtschaft in rund 30 Arbeitskreisen und Gremien vertreten (z.B. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, ÖWAV - Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband).

## 5. Hochwasserschutz Unterinntal

Im folgenden Abschnitt wird das Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ von seinen Anfängen in den 2000er Jahren bis zum Bearbeitungsstand 31.12.2019 dargestellt.

Die Abwicklung von Seiten des Landes Tirol erfolgt nach folgender Projektstruktur:

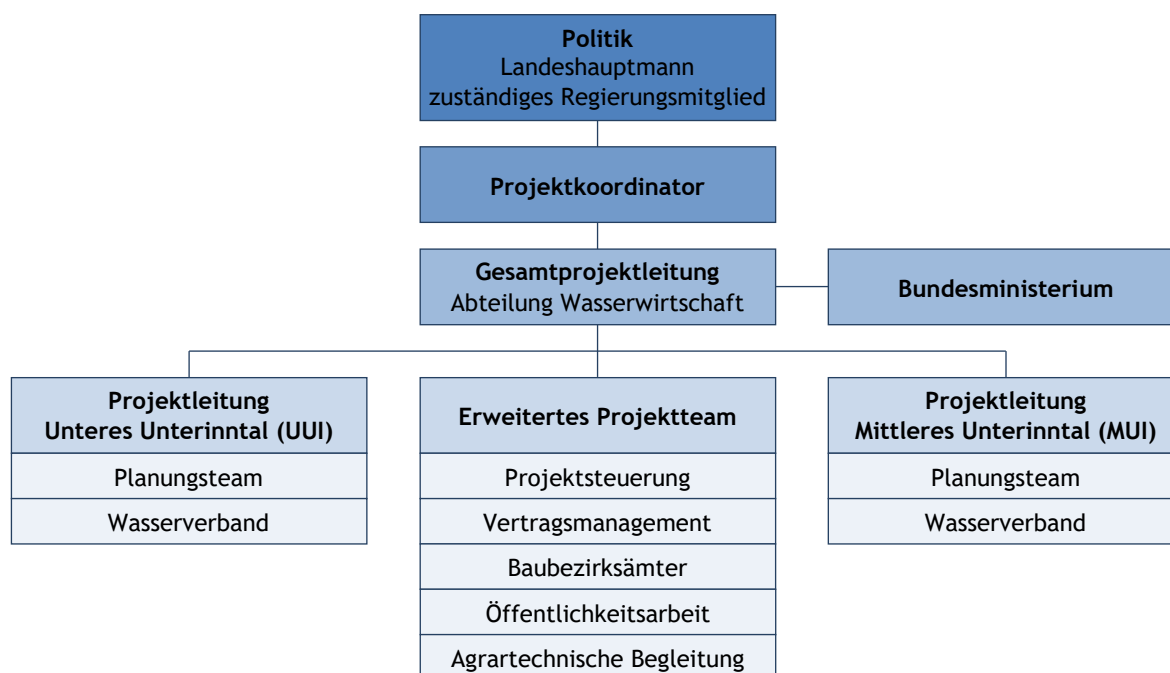


Bild 12: Projektstruktur des Projektes „Hochwasserschutz Unterinntal“ (Darstellung: LRH)

Bei den im Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ vergebenen (Planungs-) Aufträgen tritt die Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Tiroler als Auftraggeberin auf.

## 5.1. Entwicklung

Nach den Hochwässern der Jahre 2002 und 2005 erfasste das damalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BML-FUW) mit den Versicherungsträgern das räumliche Risiko von Naturkatastrophen, insbesondere Überschwemmungen, um die Schadenspotenziale in Österreich besser abzuschätzen und bewerten zu können.

HORA

Das Projekt „Hochwasserrisikozonierung Austria“ (HORA)<sup>102</sup> folgte dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2006 und nahm die Kernforderung der EU-Hochwasserrichtlinie<sup>103</sup> 2007/60/EG nach verstärkter Information für die Bevölkerung vorweg. Seit Juni 2006 steht die Hochwasserrisikozonierung online<sup>104</sup> zur Verfügung.

<sup>102</sup> Englisch: Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria, kurz: HORA (deutsch: Übersicht über Naturgefahren und Risikoanalyse).

<sup>103</sup> Die EU-Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG trat am 26.11.2007 in Kraft.

<sup>104</sup> Ab 2006 stand die Zonierung als eHORA online, seit 2014 steht die digitale Gefahrenlandkarte HORA Version 2.0 unter <https://www.hora.gv.at> zur Verfügung.

Höherer Kennwert für HQ100

Mit der HORA-Studie erfolgte eine österreichweite flächendeckende Risikoeinschätzung für 100-jährliche Hochwasserdurchflüsse (HQ100). Besonders im Tiroler Unterinntal ergaben die Berechnungen und Untersuchungen für einen Basis-Bemessungswert des HQ100 höhere Erwartungswerte (Kennwerte) für den hydrologischen Abfluss<sup>105</sup> und begründeten damit die Hochwasserrisikozonierung.

## 5.2. Gefahrenzonenplan

Zur Berücksichtigung dieser höheren hydrologischen Kennwerte und der Erfahrungen des Inn-Hochwassers 2005 begann das Land Tirol im Jahr 2007 die Vergabe einer Gefahrenzonenplanung vorzubereiten.

Vergabe der Gefahrenzonenplanung

Auf Grund der geschätzten Kosten für die Gefahrenzonenplanung iHv rund 2,3 Mio. € führte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol ein EU-weites Vergabeverfahren durch. Nach der Angebotsprüfung vergab die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol diese Planungsleistungen im Jahr 2009 in sieben Losen an mehrere Auftragnehmer.

Die Erstellung der Gefahrenzonenpläne für das Land Tirol erstreckte sich trotz Aufteilung der Planungsleistungen auf verschiedene Auftragnehmer über mehrere Jahre. Die Gefahrenzonenpläne für den Inn konnten im Wesentlichen im Jahr 2012 fertiggestellt werden.

Defizite im Hochwasserschutz

Im Ergebnis dieser Gefahrenzonenplanung zeigten sich besonders im Tiroler Unterinntal zwischen Innsbruck und Kufstein Defizite im bestehenden Hochwasserschutz für Siedlungs- und Gewerbegebiete und überregionalen Infrastruktureinrichtungen. Bei einem 100-jährlichen Hochwasser würden im Unterinntal rund 360 ha Siedlungs- und Gewerbegebiet überflutet.

## 5.3. Regionalstudie Unterinntal

Auftrag

Als Reaktion auf diese Schwächen im Hochwasserschutz beauftragte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol im Jahr 2012 eine Ziviltechniker GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Regionalstudie Unterinntal. Diese Direktvergabe erfolgte auf Grund der Ermächtigung des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 11.6.2012.

<sup>105</sup> Der Abfluss ist in der Hydrologie das Wasservolumen, das ein vorgegebenes Einzugsgebiet unter der Wirkung der Schwerkraft innerhalb einer bestimmten Zeit verlässt.

Der Auftrag umfasste als Bearbeitungsgebiet den Inn auf einer Gewässerlänge von 72 km ab Kufstein (Fluss-km 220,50) bis Innsbruck (Fluss-km 292,50).

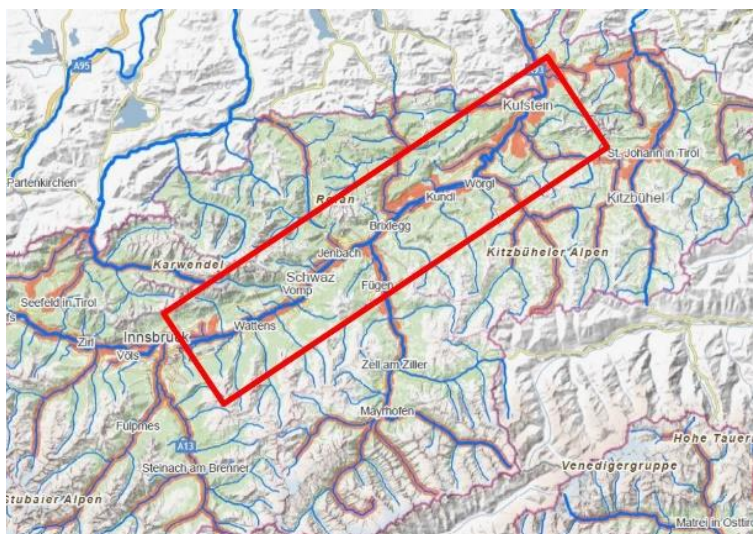


Bild 13: Bearbeitungsgebiet der Regionalstudie Unterinntal (Quelle: Land Tirol)

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Minimierung<br>des Hochwasser-<br>risikos | Ziel dieser Regionalstudie war, aufbauend auf den Ergebnissen der Abflussunter-<br>suchung in einer fächerübergreifenden Herangehensweise eine umfassende Be-<br>standsanalyse der Retentionswirkung und ein erstes Maßnahmenkonzept für ei-<br>nen Hochwasserschutz zu erarbeiten. |
|                                           | Das Bearbeitungsgebiet wurde für die weiteren Planungen in drei voneinander<br>unabhängige Abschnitte (Unteres, Mittleres und Oberes Unterinntal) unterteilt.                                                                                                                       |
| Unteres<br>Unterinntal                    | Der Planungsbereich für das Untere Unterinntal umfasst den Inn von Brixlegg/<br>Kramsach bis Kufstein auf einer Abschnittslänge von 31,70 km sowie die Bran-<br>denberger Ache auf einer Länge von 2,40 km.                                                                         |
| Mittleres<br>Unterinntal                  | Der Planungsbereich für das Mittlere Unterinntal umfasst den Inn von Pill/Vomp<br>bis Münster/Reith mit einer Abschnittslänge von 18,50 km.                                                                                                                                         |
| Oberes<br>Unterinntal                     | Der Planungsbereich für das Obere Unterinntal umfasst den Inn von Rum bis<br>Pill/Vomp auf einer Abschnittslänge von 20,75 km.                                                                                                                                                      |
| Regionalstudie<br>Tiroler<br>Unterinntal  | Am 13.6.2014 lag das Ergebnis der „Regionalstudie Tiroler Unterinntal“ mit den<br>Berichtsteilen „Hydrologie und Hydraulik“ sowie „Technischer Bericht Maßnah-<br>menkonzept Unterinntal“ vor.                                                                                      |

### 5.3.1. Hydrologie und Hydraulik

Der Berichtsteil „Hydrologie und Hydraulik“ umfasst die Methodik der Berechnungen, die Retentionswirkung der Überflutungen im Bestand, die Wirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen und die Kompensation durch Hochwasserrückhalt.

Zwei-  
dimensionales  
Strömungsmodell

Für die Berechnung der Wasserspiegellagen verwendete die beauftragte Ziviltechniker GmbH ein zweidimensionales Strömungsmodell. Die Retentionswirkung der Überflutungen im Bestand und die Abschätzung der Wirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Hochwasserwellenablauf berechnete die Auftragnehmerin mit zwei unterschiedlichen Methoden (abschnittsweise instationär und durchgehend instationär).

Rund 35 Mio. m<sup>3</sup>  
Überflutungs-  
volumen

Mit beiden Berechnungsmethoden wurde die Retentionswirkung (Scheitelabminderung) der gesamten Überflutungen von Innsbruck bis Kufstein im Bestand für das HQ100 mit einer Wellenform des Hochwassers 2005 mit rund 600 m<sup>3</sup>/s abgeschätzt. Die Scheitelaufzeit betrug zwischen 15 Stunden (durchgehende Berechnung) und 23 Stunden (abschnittsweise Berechnung). Das gesamte Überflutungsvolumen außerhalb des Inns wurde mit rund 35 Mio. m<sup>3</sup> ermittelt.

Verstärkungen  
des Rückhaltes  
erforderlich

Als Hochwasserschutzmaßnahmen waren auf Grund dieses Ergebnisses nur Verstärkungen des Rückhaltes in bestehenden Überflutungsräumen oder zusätzliche Überflutungsräume denkbar. Gemeinsam vereinbarten die Auftragnehmerin und die Bundeswasserbauverwaltung als Auftraggeberin, die Retentionsräume in Thaur, Schwaz-Buch, Münster und Radfeld-Kundl genauer zu untersuchen.

Lösungsvorschlag

Der Retentionsraum Münster wies schon im Bestand eine hohe Wirkung auf. Eine Optimierung des Retentionsraumes hätte keine wesentliche Verbesserung der hydrologischen Wirksamkeit gebracht, daher enthielt der Lösungsvorschlag keine Optimierung des Retentionsraumes in Münster. Der Lösungsvorschlag für die drei Retentionsräume Thaur, Schwaz-Buch und Radfeld-Kundl sah verschiedene Varianten von Umbaumaßnahmen vor, damit künftig mehr Wasser als bisher gespeichert werden kann.

Der Berichtsteil „Hydrologie und Hydraulik“ beinhaltet zudem auch Berechnungen für das HQ30-Maßnahmenszenario sowie für den Überlastfall in Form eines 300-jährlichen Hochwassers (HQ300).

### 5.3.2. Technischer Bericht Maßnahmenkonzept Unterinntal

Der „Technische Bericht Maßnahmenkonzept Unterinntal“ umfasst im Wesentlichen die Bestandsaufnahme, das schutzwasserwirtschaftliche Leitbild und die Maßnahmentypen sowie die Schutzmaßnahmen im Einzelnen.

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestands-<br>aufnahme                         | <p>Zu folgenden Themenbereichen erhob die Auftragnehmerin Grundlagen zur Bestandsaufnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutzwasserwirtschaft:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Abflussuntersuchungen,</li><li>○ bestehende schutzwasserwirtschaftliche Planungen und</li><li>○ gewässerökologische Planungen,</li></ul></li><li>• Raumordnung:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Flächenwidmung und</li><li>○ örtliche Raumordnungskonzepte,</li></ul></li><li>• Schutzgebiete:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Wasser und Quellschutz und</li><li>○ Naturschutz, sowie</li></ul></li><li>• Intrastrukturentwicklung:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Planungen der ÖBB<sup>106</sup>,</li><li>○ Planungen der ASFINAG<sup>107</sup> und</li><li>○ siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.</li></ul></li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Schutzwasser-<br>wirtschaftliches<br>Leitbild | <p>Das schutzwasserwirtschaftliche Leitbild dient der Abstimmung der unterschiedlichen sektoralen Ziele und definiert den anzustrebenden Zielzustand. Dieses gemeinsam mit Vertretern der Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie des Sachgebietes Raumordnung festgelegte Leitbild stellt die Basis für die Maßnahmenplanung im Unterinntal dar.</p> <p>Das schutzwasserwirtschaftliche Leitbild enthält für den Inn innerhalb des Projektgebietes folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Freihaltung der bestehenden Abfluss- und Retentionsräume von nicht überflutungsverträglicher Nutzung mit den Instrumenten der Raumordnung,</li><li>• Reduktion des Schadenspotenzials mit den Instrumenten des Baurechts,</li><li>• Hochwasserschutz für bis zum Jahr 2012 gewidmetes Bauland und rechtmäßigen Bestand sowie für bedeutende Infrastruktureinrichtungen bis HQ100, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber,</li><li>• kein Hochwasserschutz für Freiland,</li><li>• Kompensation sich ergebender Abflussverschärfungen durch bessere Ausnutzung bestehender und Schaffung zusätzlicher Retentionsräume,</li><li>• Berücksichtigung eines Freibordes<sup>108</sup> (mindestens 50 cm),</li></ul> |

---

<sup>106</sup> Österreichischen Bundesbahnen, kurz: ÖBB

<sup>107</sup> Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, kurz: ASFINAG

<sup>108</sup> Der Freibord bezeichnet eine Sicherheitshöhe, welche sich auf die wirksame Dichtoberkante von Mauern und Dämmen bezieht um hydraulische Unsicherheiten wie z.B. Wellenschlag, Windstau oder Eisstau zu berücksichtigen.

- Maßnahmen gegen das unkontrollierte Versagen von Schutzbauten im Überlastfall (Risikobetrachtung, Notentlastung) sowie
- Nutzung der Möglichkeiten für morphologische Verbesserungen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen.

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahmen-<br>typen                   | Die Schutzmaßnahmen gliedern sich laut Regionalstudie in wasserbautechnische Maßnahmen, raumplanerische Maßnahmen und organisatorische Maßnahmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Wasserbau-<br>technische<br>Maßnahmen | <p>Als wasserbautechnische Maßnahmen werden Schutzmaßnahmen zusammengefasst, die den Hochwasserabfluss gegenüber dem bisherigen Verlauf abändern. Darunter fallen lineare Schutzbauten wie Mauern, Dämme, mobile Systeme und Absperrbauwerke.</p> <p>Diese linearen Schutzmaßnahmen haben aber den Nachteil, dass durch die unterbundene Überflutung die Hochwasserwelle schneller in Richtung Unterlieger gelangt und dessen Scheitelabfluss dadurch zunimmt. Durch bautechnische Maßnahmen (z.B. Drainagen, Absperr- oder Drosselbauwerke und Pumpwerke) optimierte Retentionsräume können diese Nachteile kompensieren. In diesen optimierten Retentionsräumen wird Wasser in den Vorländern gespeichert und nach Abklingen der Hochwasserwelle gedrosselt in den Fluss zurückgeleitet.</p> |
| Raumplanerische<br>Maßnahmen          | Die raumplanerischen Maßnahmen zielen darauf ab, Flächen die aus wasserwirtschaftlicher Sicht von großer Bedeutung sind, von anderen Nutzungsansprüchen freizuhalten oder freizumachen. Neben dem Erhalt der bestehenden Überflutungsflächen außerhalb der zu schützenden Flächen sieht das Maßnahmenkonzept der „Regionalstudie Unterinntal“ auch vereinzelt die Rückwidmung von Flächen, die bereits als Bau- oder Gewerbegebiet gewidmet waren, vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Organisatorische<br>Maßnahmen         | Mit organisatorischen Maßnahmen sollen Schäden an Menschen und Gütern auch im Falle eines außergewöhnlichen Hochwassers verhindert werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören unter anderem das Aufstellen, Üben und Anwenden von Alarm- und Einsatzplänen, von Evakuierungen aus besonders gefährdeten Bereichen sowie von temporären Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind Teil des Katastrophenmanagements und werden daher im vorliegenden Maßnahmenkonzept nicht näher behandelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Schutz<br>maßnahmen<br>im Einzelnen   | <p>Die „Regionalstudie Unterinntal“ enthält für 39 Gemeinden des Unterinntales Bewertungen über das jeweilige Hochwasserrisiko. Mit Ausnahme der Gemeinden Ampass, Mils, Volders, Breitenbach am Inn, Angerberg und Schwoich enthält die „Regionalstudie Unterinntal“ für die betroffenen Gemeindegebiete Empfehlungen über durchzuführende Hochwasserschutzmaßnahmen.</p> <p>Wie bereits angeführt, erhöhen die Schutzmaßnahmen den Scheitel des 100-jährlichen Hochwassers über den gesamten Verlauf der Flusstrecke und erfordern daher Kompensationsmaßnahmen.</p>                                                                                                                                                                                                                         |

Retentions-  
räume zur  
Kompensation

Mit dem Ziel, diese Abflussverschärfungen für die Siedlungsgebiete und für die hochrangige Infrastruktur zu kompensieren, sieht die „Regionalstudie Unterinntal“ drei Retentionsräume vor. Der Retentionsraum Thaur umfasst Flächen in den politischen Gemeinden Innsbruck, Rum, Thaur und Hall in Tirol. Die weiteren Retentionsräume liegen in den Gemeinden Schwaz-Buch und Radfeld-Kundl. Mit diesen drei optimierten Retentionsräumen kann die Verschärfung der 100-jährlichen Hochwasserwelle in der gesamten Flussstrecke verhindert werden.

Erhalt der  
bestehenden  
Überflutungs-  
flächen

Die Verfasserin der „Regionalstudie Unterinntal“ hielt abschließend fest, dass der Erhalt der bestehenden Überflutungsflächen außerhalb der zu schützenden Flächen einen besonders wichtigen Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes darstellt. Diese Flächen sind mit den Instrumenten der Raumordnung von anderen Nutzungsansprüchen freizuhalten.

#### 5.4. Vorentwurf und Generelles Projekt

Die nachstehende Grafik zeigt die wesentlichen Schritte der Projektentwicklung für den Hochwasserschutz im Tiroler Unterinntal.

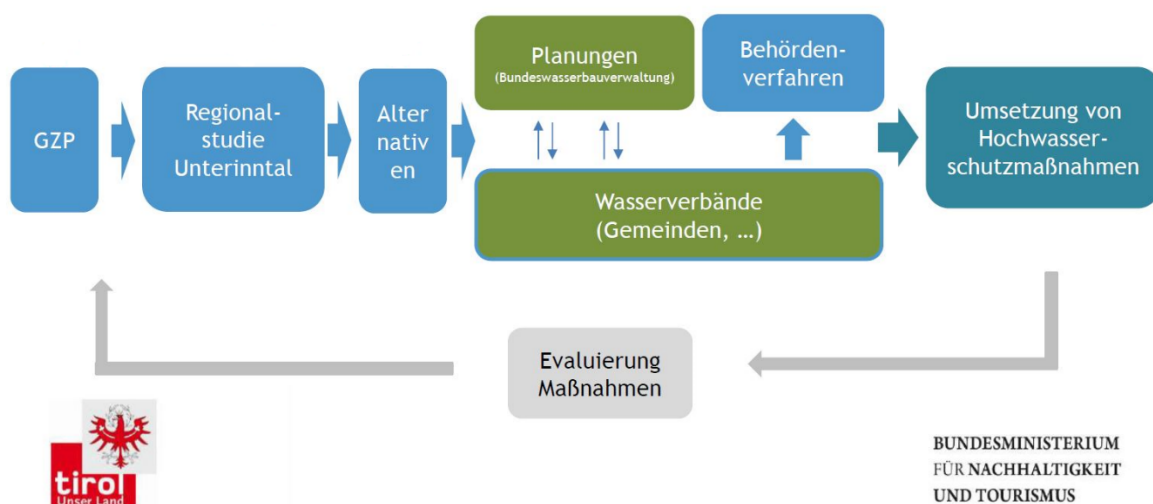


Bild 14: Projektschritte „Hochwasserschutz Unterinntal“ (Quelle: Land Tirol)

EU-weites  
Vergabe-  
verfahren für  
Generalplaner-  
leistungen

Um aus den bisherigen Ergebnissen der Abflussuntersuchungen, der Gefahrenzonenplanung und der „Regionalstudie Unterinntal“ entsprechende Projektunterlagen zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu erhalten, beauftragte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol eine Rechtsanwältin GmbH mit der Durchführung eines zweistufigen EU-weiten Verhandlungsverfahrens. Die Auftragsvergabe erfolgte auf Grund entsprechender Referenzen bei Hochwasserschutzprojekten (z.B. Donau) am 17.3.2015 im Weg einer Direktvergabe.

Die Auftragsbekanntmachung für die prioritären Dienstleistungen von Ingenieurbüros<sup>109</sup> auf der TED-Website<sup>110</sup> erfolgte am 24.3.2015. Der Ausschreibungsgegenstand betraf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für unmittelbare und mittelbare Generalplanerleistungen gemäß den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) mit drei Wirtschaftsteilnehmern.

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufteilung in drei Lose | <p>Zur Aufteilung der Generalplanerleistungen auf drei Wirtschaftsteilnehmer wurde das Projektgebiet in Anlehnung an die Regionalstudie Unterinntal in folgende drei Lose aufgeteilt, wobei das Los C als Option angeführt war:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Los A „Unteres Unterinntal“ (UUI): die Flussstrecke des Inns von Kufstein bis Brixlegg/Kramsach mit einer Bearbeitungslänge von rund 32,00 Fluss-km, zuzüglich der Brandenberger Ache in Kramsach mit einer Bearbeitungslänge von rund 1,60 Fluss-km, mit dem Retentionsraum Radfeld-Kundl,</li> <li>• Los B „Mittleres Unterinntal“ (MUI): die Flussstrecke des Inns von Münster/Reith bis Schwaz/Vomp mit einer Bearbeitungslänge von rund 18,50 Fluss-km mit dem Retentionsraum Schwaz-Buch und das</li> <li>• Los C „Oberes Unterinntal“ (OUI): die Flussstrecke des Inns von Pill bis Rum mit einer Bearbeitungslänge von rund 21,00 Fluss-km mit dem Retentionsraum Thaur.</li> </ul> |
| Unmittelbare Leistungen | Der unmittelbare Ausschreibungsgegenstand umfasst die Erstellung der Generellen Projekte, die Planung der Einreichdetailprojekte und die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Mittelbare Leistungen   | Die Vergabe der mittelbaren Ausschreibungsgegenstände war nicht mit Abschluss der Rahmenvereinbarung, sondern jeweils durch Folge-Abrufe vorgesehen. Diese Leistungen umfassen im Wesentlichen die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), die Ausschreibungsplanung und Zusatzleistungen in den Fachbereichen Wasserbau, Hydraulik, Feststoffe, Grundwasserhaushalt, Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Geotechnik, Vorstatik und Grundzüge der Steuerungstechnik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Angebote                | Zur festgelegten Angebotsfrist am 19.10.2015 langten fünf Erst-Angebote ein. Nach der Vorprüfung folgten am 29. und 30.10.2015 die Verhandlungen mit den fünf Bietergemeinschaften. Bei einer Bietergemeinschaft lagen zwingende Ausscheidungsgründe vor, die zur Ausscheidung führten. Die vier verbliebenen Bietergemeinschaften erstellten fristgerecht bis zum 27.11.2015 ausschreibungs- und vergaberechtskonforme Letzt-Angebote.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bestbieterermittlung    | Die Ermittlung der Bestbieter erfolgte am 7.12.2015 über festgelegte Zuschlagskriterien mittels Punktesystem durch eine fachkundige Bewertungskommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

<sup>109</sup> Diese Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhang III, Kategorie 12, BVergG 2006.

<sup>110</sup> TED (Tenders Electronic Daily) ist die Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt S der EU)“ für das europäische öffentliche Auftragswesen.

Diese Bewertungskommission bestand aus einem Vertreter des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, einem Vertreter der Technischen Universität Wien, Institut für Wasserbau und Ingenieurhydrologie, sowie vier Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung.

**Vergabevorschlag** Auf Grund der Bewertungen der Kommission schlug die mit dem Vergabeverfahren beauftragte Rechtsanwälte GmbH der Abteilung Wasserwirtschaft vor, mit den jeweiligen Bestbieterinnen der Lose A bis C die Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

**Auftrag Generalplanung** Die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol erteilte am 14.1.2016 den jeweiligen Bestbieterinnen für die Lose A und B den Auftrag zur „Generalplanung für den Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal“. Der Auftragswert<sup>111</sup> der Rahmenvereinbarung für das Los A (UUI) betrug € 1.696.817, für das Los B (MUI) € 1.158.519.

Die Dienstleistungen für den Abschnitt „Oberes Unterinntal“ vergab die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol am 14.1.2016 nur „optional“ an den Bestbieter für das Los C. Eine Entscheidung über diese Optionsausübung und damit über die effektive Leistungserbringung behielt sich die Bundeswasserbauverwaltung aber ausdrücklich vor. Der Auftragswert der Rahmenvereinbarung für dieses Los betrug € 1.029.499. Ein Abruf dieser Leistung erfolgte auf Grund der niedrigeren Priorität dieses Planungsabschnittes bis zum Jahresende 2019 nicht.

#### **5.4.1. Generelles Projekt „Unteres Unterinntal“**

**Erster Zusatz-auftrag UUI** Im Zuge der Projektbearbeitung stellte die beauftragte Arbeitsgemeinschaft fest, dass zur Abstimmung der hydraulischen Bearbeitung und der Analyse der vorhandenen Unterlagen eine Überarbeitung der hydrologischen Ansätze erforderlich war. Sie erstelle am 20.5.2016 ein Zusatzangebot zur „Überarbeitung Hydrologie Bestand (Retentionskompensation)“. Nach Prüfung des Angebotes beauftragte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol die angebotenen Zusatzleistungen mit einer Auftragssumme iHv € 16.793.

Bei Abstimmungsbesprechungen mit den Fachplanern und Einbindung der Landesgeologie stellte das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie fest, dass für die Betreuung des Erkundungsprogramms, die geologische Bearbeitung und die Berichtslegung ebenfalls ergänzende Leistungen erforderlich waren.

**Zweiter Zusatz-auftrag UUI** Auf Basis des zweiten Zusatzangebotes vom 8.7.2016 beauftragte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol die Bietergemeinschaft

---

<sup>111</sup> Die im Folgenden genannten Auftragswerte stellen jeweils Brutto-Beträge dar.

mit den geologischen Leistungen für die „Maßnahmenplanung Unteres Unterinntal“. Die Auftragssumme betrug € 183.990.

Generelles  
Projekt UUI

Die Bietergemeinschaft legte für das „Untere Unterinntal“ von Brixlegg bis Angath am 30.12.2016 das Generelle Projekt gemäß den technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) vor.

Um in der betroffenen Region künftig rund 2.200 gefährdete Gebäude vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bestmöglich zu schützen, sah das Projekt 18 km Mauern und Dämme sowie drei optimierte Retentionsräume in Kramsach, Radfeld/Kundl und Angath mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 8,4 Mio. m<sup>3</sup> Wasser vor.

| Retentionsraum          | Retentionsvolumen /<br>Wassertiefe min/max<br>(bei Stauziel) | HW-Entlastung                         | Dämme                    |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| RR01 (Kramsach/Voldöpp) | 1,7 Mio m <sup>3</sup> / 1,2 - 3,6 m                         | <i>direkt</i> in den Fluss            | flussauf, fluss-parallel |
| RR02 (Radfeld-Kundl)    | 5,4 Mio m <sup>3</sup> / 1,0 - 5,5 m                         | über Autobahn / in<br>bebautes Gebiet | Allseits                 |
| RR03 (Angath)           | 1,3 Mio m <sup>3</sup> / 0,5 - 3,6 m                         | <i>direkt</i> in den Fluss            | Allseits                 |



Bild 15: Retentionsräume Unteres Unterinntal (Quelle: Land Tirol)

Dieses Generelle Projekt war die Grundlage für die Gespräche mit den betroffenen Behörden, Gemeinden und GrundeigentümerInnen.

Agrarische  
Grundlagen-  
erhebung

In diesem Zuge führte die Abteilung Bodenordnung im Dezember 2017 eine agrarische Grundlagenerhebung für die Retentionsräume Kramsach-Voldöpp (RR01), Radfeld-Kundl (RR02) und Angath (RR03) durch, die zu folgenden Kernaussagen führte:

- Dimensionierung der Retentionsräume auf Mindestmaß beschränken,
- Erhalt landwirtschaftlicher Böden,
- neben schutzwasserwirtschaftlichen Aspekten auch Belange hinsichtlich Land- und Forstwirtschaft, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie der jeweiligen Standortgemeinden berücksichtigen,
- Ersatzflächen statt Grundablösen,
- einvernehmliche Lösungen für auszusiedelnde Gebäude und Hofstellen,

- im Ereignisfall sind alle Grundeigentümer, auch bezüglich Folgeschäden, schadlos zu halten,
- letztinstanzliche Haftung des Landes Tirol gegenüber den GrundeigentümerInnen, falls der Wasserverband seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und
- das Projekt soll für Projektbetreiber (z.B. Wasserverband) mittel- und langfristig möglichst niedrige Kosten für Erhaltung, Pflege und Wartung verursachen.

Zur Umsetzung dieser Kernaussagen erachtete die Abteilung Bodenordnung eine Änderung zur Anpassung des Generellen Projektes mit einer planlichen Darstellung aller baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der agrarfachlich erforderlichen Planungsänderungen für notwendig.

**Alpine Retention** Um auch die Auswirkung der alpinen Retention auf die Hochwasserabflüsse des Inns beurteilen zu können, beauftragten die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol und die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol die Technische Universität Wien mit einem diesbezüglichen Forschungsprojekt.

Das Forschungsprojekt berücksichtigte dabei die Einzugsgebiete von 130 potenziellen Rückhaltebecken (RHB) mit einem gesamten Volumen von 21 Mio. m<sup>3</sup>.

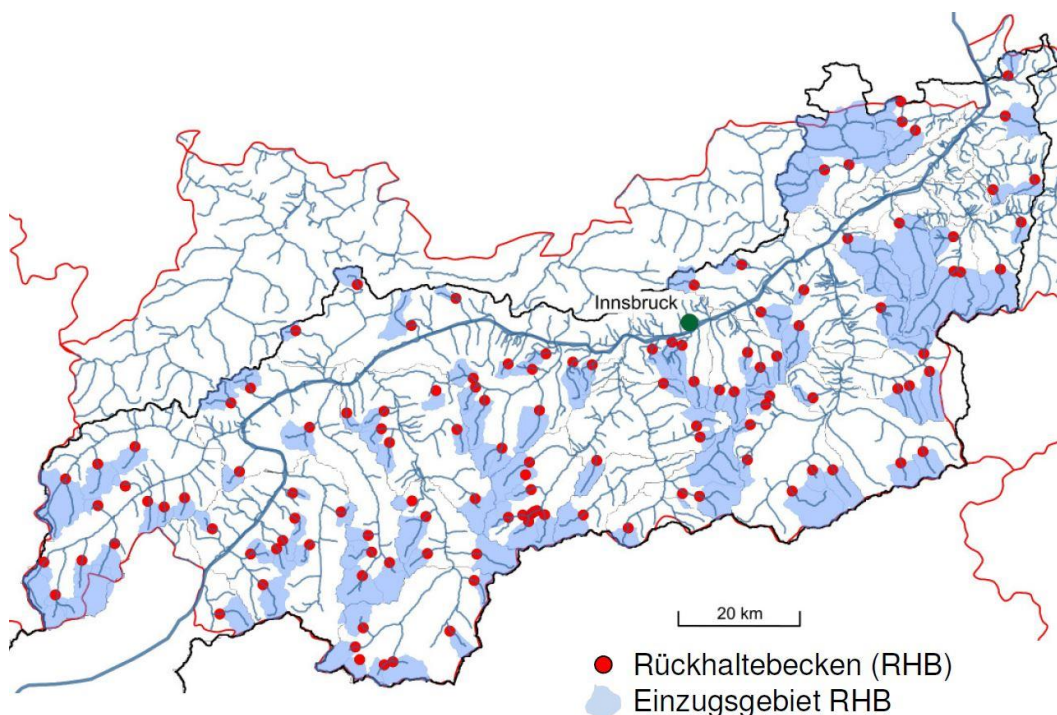


Bild 16: Potenzielle Rückhaltebecken im alpinen Raum (Quelle: Auswirkung Alpiner Retention auf die Hochwasserabflüsse des Inn (2017), TU Wien)

Im Endbericht vom 10.12.2017 stellte die Technische Universität Wien fest, dass im alpinen Raum Rückhaltebecken lokal eine Wirkung entfalten könnten, insbesondere wenn die Größe des lokalen Hochwassers dem Dimensionierungsabfluss des Rückhaltebeckens entspricht. Je weiter man sich von Becken stromabwärts entfernt, desto geringer wird die Wirkung und nimmt für das Untere Inntal auf ein minimales Maß ab.

**Abgestimmte Variante für den Hochwasserschutz** Auf Grund dieses Ergebnisses und von Rückmeldungen der Gemeinden und der GrundeigentümerInnen in den Retentionsräumen sowie in Abstimmung mit der Staubeckenkommission wurde 2018 eine geänderte Variante für den Hochwasserschutz im Unteren Unterinntal ausgearbeitet.

Im Wesentlichen betrafen die Änderungen gegenüber dem Generellen Projekt:

- eine Verschiebung der Grenze im Retentionsraum Radfeld/Kundl, wodurch rund 21,7 ha Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung gewonnen wurde,
- eine Reduktion des Flächenverbrauches durch rund 2,8 km Mauern anstelle von Dämmen, steilere Dämme z.B. in Angath sowie bewirtschaftbare Dämme in Radfeld sowie
- eine Reduzierung der Ablöseflächen; 42 ha Ablöseflächen standen zur Verfügung und 32 ha Tausch- und Ersatzflächen waren bereits vertraglich gesichert.

**Weitere Zusatzangebote** Im Rahmen des Generellen Projektes reichte die beauftragte Arbeitsgemeinschaft mit E-Mail vom 17.9.2018 zwei weitere Zusatzaufträge für zusätzliche Linienmaßnahmen iHv € 100.151 und für die Ausarbeitung der abgestimmten Variante iHv € 33.790 ein. Zur Zeit der Einschau des LRH wurden beide Zusatzangebote noch von der Auftraggeberin geprüft.

Für die Bearbeitung des Einreichdetailprojektes legte die Arbeitsgemeinschaft mit E-Mail vom 30.8.2019 ein weiteres Zusatzangebot iHv € 348.099 vor. Auch dieses Zusatzangebot befand sich während der Einschau des LRH noch in Prüfung durch die Auftraggeberin.

**Wasserverband** Mit dieser abgestimmten Variante waren wesentliche Voraussetzungen für eine Grundzusammenlegung gegeben. Ein Zusammenlegungsverfahren vor der Agrarbehörde zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke<sup>112</sup> kann jedoch erst nach Gründung eines Wasserverbandes eingeleitet werden, da nur dieser rechtsverbindliche Zusagen hinsichtlich weiterer Planungsschritte abgeben kann. Dazu gehört auch die Beauftragung der Einreichdetailplanung.

Zu den Aufgaben des Wasserverbandes zählen die Errichtung der schutzwasserbaulichen Maßnahmen sowie die Instandhaltung und Sanierung bereits bestehender sowie neu zu errichtender Hochwasserschutzbauten und Verbandsanlagen.

<sup>112</sup> Ein zentraler Punkt für die Zustimmung der GrundeigentümerInnen war die Beschaffung und Zuteilung von Ersatzflächen.

Gründungs-  
versammlung des  
Wasserverbandes  
UUI

Am 26.2.2019 fand die Gründungsversammlung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ statt. Die Gemeinden Breitenbach, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Rattenberg und Wörgl, die Infrastrukturträger TIWAG<sup>113</sup> und ASFINAG sowie das Land Tirol<sup>114</sup> traten dem Wasserverband auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Statuten freiwillig bei.

Die Gemeinde Angath lehnte bereits im Vorfeld eine Mitgliedschaft ab, da sie für sich selber keinen Nutzen in Bezug auf den Hochwasserschutz sieht und keinen Schaden für den Verband verursacht. Gesetzlich ist daher eine Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich.

Die Gemeinde Radfeld hatte ihren freiwilligen Beitritt an eine weitreichende Änderung der Statuten geknüpft, welche in den erarbeiteten Statuten nicht ausreichend berücksichtigt war. Aus diesem Grund fasste die Gründungsversammlung den Beschluss, die Gemeinde Radfeld verpflichtend am Wasserverband zu beteiligen (Beitrittszwang gemäß § 88a WRG 1959).

Einspruch  
der Gemeinde  
Radfeld

Auf Grund des Einspruches der Gemeinde Radfeld bei der Wasserrechtsbehörde lag der Bescheid über die Anerkennung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ bis Ende des Jahres 2019 noch nicht vor. Der Wasserverband konnte die operative Arbeit somit noch nicht aufnehmen.

#### **5.4.2. Vorentwurf „Mittleres Unterinntal“**

Projekt-  
erweiterung

Auf Grund von Abflussmodellierungen und im Zuge der Variantenuntersuchung der beauftragten Planungs-Arbeitsgemeinschaft im Projektgebiet „Mittleres Unterinntal“ zeigte sich, dass eine Bearbeitung der Hochwasserschutzmaßnahmen bis Pill/Terfens (war ursprünglich dem Projektgebiet „Oberes Unterinntal“ zugeordnet) zielführend wäre. Die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol vereinbarte als Auftraggeberin mit der beauftragten Bietergemeinschaft am 15.4.2016 die zu bearbeitende Projektstrecke um rund 2 km flussaufwärts zu verlängern.

Das Projektgebiet „Mittleres Unterinntal“ umfasst somit den Inn von Brixlegg/Kramsach (Inn-km 251,10) bis Pill/Terfens (Inn-km 273,50) mit einer Projektlänge von 22,40 km. Der wichtigste Seitenzubringer im Mittleren Unterinntal ist der Ziller bei Inn-km 256,00.

Zusatzaufträge  
erforderlich

Auf Grund dieser Projekterweiterung stellte die Auftragnehmerin mehrere Zusatzangebote, die von der Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol geprüft und anschließend beauftragt wurden.

---

<sup>113</sup> Tiroler Wasserkraft AG, kurz: TIWAG

<sup>114</sup> Die Tiroler Landesregierung stimmte am 19.2.2019 dem Beitritt des Landes Tirol zum „Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ zu und ermächtigte den Vorstand der Abteilung Verkehr und Straße (bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter), die Interessen des Landes Tirol in diesem Wasserverband zu vertreten.

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzwasser-<br>wirtschaftlicher<br>Zielzustand | Die wasserbauliche Planung für das Projektgebiet „Mittleres Unterinntal“ erfolgte gemäß dem in Abschnitt 5.3.2. angeführten schutzwasserwirtschaftlichen Leitbild.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vorentwurf                                       | <p>Die beauftragte Bietergemeinschaft legte am 15.1.2018 einen Vorentwurf für die Beurteilung des Schadenspotenzials im Hochwasserfall für jede einzelne Gemeinde gemäß den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) vor.</p> <p>Um die rund 1.500 gefährdeten Gebäude im Bauland in der Region künftig vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bestmöglich zu schützen, war die Errichtung von Mauern und Dämmen sowie von vier optimierten Retentionsräumen in Schwaz-Buch, Stans-Jenbach, Strass im Zillertal (Rotholz) und Münster sowie weitere natürliche Retentionsräume geplant.</p> <p>In Kombination mit dem Hochwasserschutz waren auch Kompensationsmaßnahmen in Form einer Retentionsraumbewirtschaftung vorgesehen, um negative Auswirkungen als Folge der geplanten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und vor allem die Hochwassergefahr für die Unterlieger nicht zu verschärfen.</p> <p>Insgesamt umfasste dieser Vorentwurf acht detaillierte Varianten zur Hochwasserbewirtschaftung, die auch Rückmeldungen der Projektgemeinden im Mittleren Unterinntal enthielten. Insbesondere wurden die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Hochwasserwelle bei häufigeren Hochwasserereignissen im Zusammenhang mit der parallel betriebenen Erarbeitung eines Konzeptes für einen Wasserverband Mittleres Unterinntal untersucht.</p> |
| Wasserverband<br>Mittleres<br>Unterinntal        | <p>Bis Mai 2019 erarbeiteten 13 Gemeinden und 4 Infrastrukturträger den Statutenentwurf für den Wasserverband „Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“. Die Gründungsversammlung des Wasserverbandes ist nach der erforderlichen Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien der Mitglieder vorgesehen. Bis zum Jahresende 2019 war der Wasserverband „Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“ noch nicht gegründet.</p> <p>Die im Aufgabenbereich des Wasserverbandes vorgesehene Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen konnte daher auch im Projektgebiet „Mittleres Unterinntal“ zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht begonnen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## 5.5. Terminplanung

Als Bauherr für die Hochwasserschutzmaßnahmen fungiert für jeden Abschnitt jeweils ein Wasserverband, die sich zur Zeit der Prüfung noch in Gründung befanden.

Für die Projektabwicklung und -entscheidungen in der 1. Phase (Vorentwurf und Generelles Projekt) ist die Bundeswasserbauverwaltung verantwortlich. Die Leistungsfristen in dieser Phase legte sie in den Ausschreibungsbestimmungen jeweils mit 12 Monaten fest. Für das „Untere Unterinntal“ erstellte die beauftragte Bietergemeinschaft bis Ende Dezember 2016 das Generelle Projekt. Für das „Mittlere Unterinntal“ liegt der Vorentwurf seit 2018 vor.

In der 2. Phase (Einreichdetailprojekt) nimmt die Projektabwicklung auch die Bundeswasserbauverwaltung wahr, Projektentscheidungen werden jedoch von den jeweiligen geschäftsfähigen Wasserverbänden getroffen.

Terminplanung  
in Teilprojekten

Die Gründung der Wasserverbände hängt von vielen, auch von der Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Sie kann daher und auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse (so auch politische Entscheidungen) bei derartigen Großprojekten keine definitiven Endtermine festlegen. Anfangs- und Endtermine bestehen jedoch für die jeweiligen Teilprojekte, die mit den Instrumenten des Terminmanagements kontrolliert und gesteuert werden.

## 5.6. Kostenübersicht

Die Kosten für jeden Teilbereich der Hochwasserschutzplanungen erfasste das Land Tirol entsprechend dem festgelegten Projektstrukturplan mittels einem eigenen PSP-Element. Die bisher angefallenen Kosten der Hochwasserschutzplanungen (Stand 31.12.2019) trugen überwiegend (zu rund 93 %) der Bund (Bundesförderung) und das Land Tirol als Landesförderung oder Interessentenbeitrag.

Planungskosten

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zum 31.12.2019 genehmigten und ausgegebenen Planungskosten für das Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“.

| Projektbeschreibung Planung                      | genehmigt  | ausgegeben |                        | Status  |
|--------------------------------------------------|------------|------------|------------------------|---------|
|                                                  |            | Bund       | Land                   |         |
| INN Regionalstudie Unterinntal                   | 160.000    | 159.958    | 0                      | Festst. |
| INN HWS, Tiroler Unterinntal, Vergabe            | 135.000    | 145.095    | 0                      | Festst. |
| INN HWS, Tiroler Unterinntal, Vorleistungen      | 1.650.000  | 1.201.014  | 0                      | freig.  |
| INN HWS, Tir. Unterinntal, Generalplanung A      | 2.650.000  | 1.141.041  | 99.221 <sup>***</sup>  | freig.  |
| INN HWS, Tir. Unterinntal, Generalplanung B      | 1.800.000  | 562.131    | 23.422 <sup>***</sup>  | freig.  |
| INN HWS, Tir. Unterinntal, Projektsteuerung      | 240.000    | 212.402    | 0                      | freig.  |
| INN AlpRet, Inn Auswirkungen alpiner Retention   | 240.000    | 115.510    | 115.510 <sup>***</sup> | Festst. |
| INN HWS, Tiroler Unterinntal, Begleitung ÖA      | 340.000    | 224.321    | 0                      | freig.  |
| INN, HWS Unterinntal, Einreichprojekt UUI, Vorl. | 1.600.000  | 993.891    | 175.392 <sup>***</sup> | freig.  |
| INN Abflussuntersuchung / Ausschreibung          | 85.000     | 83.340     | 0                      | Festst. |
| INN Abflussuntersuchung / Los A.1 Oberer Inn     | 390.000    | 435.896    | 0                      | Festst. |
| INN Abflussuntersuchung / Los A.2 Mittlerer Inn  | 390.000    | 367.156    | 0                      | freig.  |
| INN Abflussuntersuchung / Los A.3 Unterer Inn    | 365.000    | 361.017    | 0                      | Festst. |
| INN Abflussuntersuchung / Projekt Koordination   | 100.000    | 46.511     | 46.511 <sup>**</sup> ) | Festst. |
| ZILLER Abflussuntersuchung / B.4                 | 270.000    | 290.217    | 0                      | Festst. |
| Summen                                           | 10.415.000 | 6.339.499  | 460.056                |         |
|                                                  |            | 6.799.554  |                        |         |

<sup>\*)</sup> Die angegebenen Planungsstatus bedeuten: Feststellung (kurz: Festst.): Feststellung Endabrechnung erfolgt; freigegeben (kurz: freig.): Genehmigung durch BWV Tirol erfolgt.

<sup>\*\*)</sup> Anteil des Landes 50 % (Landesförderung)

<sup>\*\*\*)</sup> Anteil des Landes als Interessent (Interessentenbeitrag)

Tab. 8: Planungskosten im Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ (Stand: 31.12.2019), Brutto-Beträge in € (Rundungsdifferenzen), (Quelle: BWV Tirol)

Bis zum Jahresende 2019 förderte der Bund die Planungen des Hochwasserschutzes Unterinntal mit rund 6,34 Mio. €. Die restlichen Kosten trug das Land Tirol als Landesförderung (rund € 46.500) und als Interessentenbeiträge (rund € 413.500).

Errichtungs-  
kosten

Die Finanzierung der Errichtungskosten wird einen dreistelligen Millionenbetrag erfordern, welchen der Bund voraussichtlich mit bis zu 85 % tragen wird. Die restlichen Kosten werden nach den Verteilungsschlüsseln der (noch zu errichtenden) Wasserverbände zwischen den Gemeinden und den Infrastrukturträgern aufzuteilen sein.

## 6. Zusammenfassende Feststellungen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasserwirtschaft              | Die Wasserwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers unter Anwendung rechtlicher und wirtschaftlicher Instrumentarien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtlicher Rahmen            | <p>Da Wasser auch an Grenzen nicht Halt macht, ist die Abstimmung und Koordination wasserrechtlicher Fragen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich. Dazu legen insbesondere auf EU-Ebene die Wasserrahmenrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie Rahmenbedingungen fest, die mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 im nationalen Recht Berücksichtigung finden.</p> <p>Für eine geordnete wasserwirtschaftliche Entwicklung und zur Zusammenarbeit mit anderen (Nachbar-)Staaten stellen zudem internationale Abkommen (Grenzwässerverträge) eine wichtige Basis dar. Für Tirol ist dabei der „Regensburger Vertrag“ besonders von Bedeutung.</p>                                                                                    |
| Kompetenzverteilung           | <p>Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG sind u.a. Angelegenheiten z.B. zur Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. In mittelbarer Bundesverwaltung üben gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden die Vollziehung der Angelegenheiten des Wasserrechts und der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer aus.</p> <p>Auf Grund der Bestimmungen im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und im Umweltförderungsgesetz betraute das zuständige Bundesministerium die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle des Bundes mit der Abwicklung der entsprechenden Förderungsangelegenheiten.</p> |
| Abteilung Wasserwirtschaft    | Die Abteilung Wasserwirtschaft ist im Amt der Tiroler Landesregierung eine Organisationseinheit der Gruppe Bau und Technik. Sie gliedert sich in die Fachbereiche Wasserbau, Gewässerökologie und Siedlungswasserwirtschaft sowie das Sachgebiet Hydrologie und Hydrographie. Zudem sind Außenstellen in den Baubezirksämtern angesiedelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zuständigkeit Wasserbaupartie | Der LRH stellte kritisch fest, dass im Internetauftritt des Landes Tirol nur beim Baubezirksamt Innsbruck auch die Bediensteten der Wasserbaupartien (Wasserbaupartie Stubaital und Zillertal mit je vier Bediensteten) angeführt waren. Der LRH regte an, im Sinne einer einheitlichen Außenwirkung den Internetauftritt der Baubezirksämter auch bezüglich der Zuständigkeiten zu vereinheitlichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Budget                                | Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt das Thema „Wasser“ in fachlicher Hinsicht. Die Bewältigung der Aufgaben erfolgte mit insgesamt 134 Personen (Stand Dezember 2019) in allen Organisationseinheiten. In den Jahren 2015 bis 2018 gab sie dafür im Mittel 8,2 Mio. € pro Jahr aus. Dem gegenüber standen jährliche Einnahmen im Mittel von 1,3 Mio. €.                                                                                                                                                   |
| QMS                                   | Um der Organisation eine vereinheitlichende Grundlage für die Werte und Strategien anzubieten sowie das Bewusstsein für ihre Pflichten und Verpflichtungen zu schärfen, regte der LRH an, die Ausarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems weiter voranzutreiben. Dabei empfahl er auch eine Zahlungskontrolle einzuführen, um allfällige Zahlungsflüsse sowohl als Debitor als auch als Kreditor nachvollziehen zu können.                                                                                   |
| Konkurrenzgebarung                    | Im Anwendungs- und Vollzugsbereich des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 erfolgt die Abwicklung konkret geförderter Projekte und die damit im Zusammenhang stehende finanzielle Gebarung im Rahmen einer „Konkurrenzgebarung“ mit Mitteln aus Bundes- und Landesförderungen sowie Interessentenbeiträgen. Die Verbuchung dieser Mittel erfolgt voranschlagsunwirksam. Im Landesbudget sind nur die jeweiligen Landesmittel als Ausgaben erfasst.                                                             |
| Bundeswasserbauverwaltung             | Die Bundeswasserbauverwaltung besteht aus den dafür zuständigen Stellen beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und den dem Landeshauptmann unterstellten Stellen in der Landesverwaltung. Zentraler Teil der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung ist der Schutz von Leib und Leben und Hab und Gut der Bevölkerung vor Hochwässern und Muren.                                                                                                                            |
| Hochwasserschutz                      | Der Hochwasserschutz kann durch technische Maßnahmen (z.B. Regulierungen, Dämme oder Mauern), natürlichen Rückhalt der Wassermengen (z.B. Retentionsräume oder Hochwasserrückhaltebecken) und Maßnahmen der weitergehenden Vorsorge (Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge) erreicht werden.                                                                                                                                                                                                          |
| Planungshierarchie im Schutzwasserbau | Die Planungen im Schutzwasserbau unterliegen einer Hierarchie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Der Nationale Hochwasserrisikomanagementplan (RMP), die Gefahrenzonenplanung (GZP) und Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte (GE-RM) bilden die Grundlage für die Planung konkreter lokaler Projekte.<br><br>Zum Ende des Jahres 2019 bearbeitete die Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren Ausstellen in den Baubezirksämtern 220 (Schutzwasserbau-)Projekte unterschiedlicher Größe. |
| Förderungen                           | Auf Basis von Bundes- und Landesbestimmungen gewähren das zuständige Bundesministerium und das Land Tirol Förderungen im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung (Siedlungswasserwirtschaft), für gewässerökologische Maßnahmen sowie für Projekte im Hochwasserschutz. Zudem fördert das Land Tirol auch den landwirtschaftlichen Wasserbau.                                                                                                                                                       |

Neben der KPC als Abwicklungsstelle des Bundes ist auch die Abteilung Wasserwirtschaft mit ihren Außenstellen in den Baubezirksämtern mit der Abwicklung der Förderungen betraut.

Der LRH empfahl, im Sinne der Transparenz Richtlinien für die Landesförderung Gewässerökologie zu erlassen, die insbesondere die von den Förderungsrichtlinien des Bundes abweichenden Bestimmungen enthalten (z.B. Förderungssätze).

Weitere  
Aufgaben

Neben den Aufgaben der Bundwasserbauverwaltung mit dem Hochwasserschutz und der Förderungsabwicklung wird mit dem Hydrographischen Dienst Tirol (Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie) ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld abgedeckt. Des Weiteren beansprucht der Aufgabenbereich der Amtssachverständigentätigkeit im Rahmen von Behördenverfahren etwa 40 % der Personalsstunden der Abteilung Wasserwirtschaft. Ein weiterer Aufgabenbereich liegt in der Besorgung der Geschäfte des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der Geschäftsstelle „Fachgremium Wasserkraft“. Zudem begleitet die Abteilung Wasserwirtschaft fachlich die Bildung und Konstituierung der Wasserverbände und Genossenschaften, ist im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung und Gewässeraufsicht tätig und in rund 30 Arbeitskreisen und Gremien vertreten.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt neben den Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung auch umfangreiche Themen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft, der Gewässerökologie sowie der Hydrographie und Hydrologie, die hier nicht angeführt sind. Zudem werden die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung von allen Fachbereichen in der Abteilung wahrgenommen.*

Hochwasser-  
schutz  
Unterinntal

Das Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ fand seine Anfänge bereits in den 2000er Jahren. Nach den Hochwässern der Jahre 2002 und 2005 veranlasste das damals zuständige Bundesministerium (BMLFUW) das Projekt „Hochwasserrisikozonierung Austria (HORA)“. Die auf Grund der Ergebnisse der HORA durchgeführte Gefahrenzonenplanung ergab Defizite im bestehenden Hochwasserschutz im Unterinntal. Als Reaktion darauf beauftragte die Abteilung Wasserwirtschaft als Bundeswasserbauverwaltung Tirol die Regionalstudie „Unterinntal“ und trieb die weitere Projektentwicklung voran.

Als Bauherr für die Hochwasserschutzmaßnahmen und für entsprechende Projektentscheidungen tritt für jeden Abschnitt ein geschäftsfähiger Wasserverband auf. Die Gründung dieser Wasserverbände ist für die Abschnitte „Unteres Unterinntal“ und „Mittleres Unterinntal“ zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht abgeschlossen, sodass deren operative Arbeit noch nicht aufgenommen werden konnte.

Die Abteilung Wasserwirtschaft kann daher und auf Grund vieler nicht beeinflussbarer Faktoren keinen definitiven Endtermin für das Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ benennen.

Bis zum Jahresende 2019 finanzierte der Bund die Planungen des „Hochwasserschutzes Unterinntal“ mit rund 6,34 Mio. €. Die restlichen Kosten trug das Land Tirol als Landesförderung (rund € 46.500) und als Interessentenbeiträge (rund € 413.500).



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 24.8.2020



#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung

## Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Dr. Gerhard Brandmayr**

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

### **Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Ausgewählte Bereiche der Wasserwirtschaft"; Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-160/3-2020

Innsbruck, 20.07.2020

Der Landesrechnungshof hat von Juli 2019 bis März 2020 ausgewählte Bereiche der Wasserwirtschaft geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 03. Juni 2020, LR-1100/7, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 20.07.2020 hierzu folgende

### **Ä u ß e r u n g:**

#### **Zu Punkt 3.1. Organisation und Aufgaben**

##### **Anregung (Seite 13)**

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen und das bestehende Qualitätsmanagement evaluiert sowie weiter vorangetrieben.

#### **Zu Punkt 3.2. Personal**

##### **Entwicklung seit 2015 (Seite 13f)**

Bis zum Jahr 2017 war das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie eine Organisationseinheit der Abteilung Wasserwirtschaft. Mit der Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 88/2017, wurde das Sachgebiet mit Wirksamkeit ab 1.9.2017 aufgelöst und die Aufgaben sowie auch das Personal auf zwei Fachbereiche (Wasserbau und Gewässerökologie) der Abteilung Wasserwirtschaft zugeordnet.

##### **Anregung (Seite 16)**

Diese Anregung wird aufgenommen und es wird darauf hingewirkt, den Internetauftritt der Baubezirksämter für den Bereich der Wasserwirtschaft zu vereinheitlichen.

#### **Zu Punkt 3.3.2. Einnahmen**

##### **Anregung (Seite 22)**

Die Zahlungskontrolle wurde in der Abteilung Wasserwirtschaft bereits organisatorisch umgesetzt und wird im Rahmen der Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems berücksichtigt.

### **Zu Punkt 4.3.2. - Förderung Gewässerökologie**

#### **Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 41)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen.

Mit der beabsichtigten Änderung des Umweltförderungsgesetzes sollen in den Jahren 2020 bis 2027 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, UFG-Fördermittel mit einem Barwert von € 200 Mio. (österreichweit) bereitgestellt werden.

Für die zukünftige Förderperiode der UFG-Förderung Gewässerökologie (2020 bis 2027) wird eine Förderrichtlinie für notwendig erachtet.

### **Zu Punkt 6. - Zusammenfassende Feststellungen**

#### **Kritik (Seite 70)**

Die Kritik des Landesrechnungshofes wird berücksichtigt und es wird darauf hingewirkt, den Internetauftritt entsprechend anzupassen.

#### **Weitere Aufgaben (Seite 71)**

Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt neben den Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung auch umfangreiche Themen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft, der Gewässerökologie sowie der Hydrographie und Hydrologie, die hier nicht angeführt sind. Zudem werden die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung von allen Fachbereichen in der Abteilung wahrgenommen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter  
Landeshauptmann